



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

Von der ESVP zur GSVP: Europäische Sicherheitspolitik
nach dem Vertrag von Lissabon.

(-Inhaltlicher Rahmen, Rechtliche Struktur)

(-Implikationen für die Neutralen)

Verfasser

Oberwagner Lukas

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. Phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt. A300

Diplomstudium lt. Studienblatt: Politikwissenschaft

Betreuer: Univ.-Doz. Dr. Paul Luif

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	10
1. Einleitung	13
2. Forschungsinteresse, Methode, Thesen, Fragestellung und Aufbau der Arbeit	14
3. Theorie.....	17
3.1. Realismus.....	17
3.1.1. Klassischer Realismus	18
3.1.2. Neorealismus.....	20
3.2. Integrationstheorien	23
3.2.1. Institutionalismus	24
3.2.2. Der Funktionalismus: „ Form follows function“	25
3.2.3. Der Neofunktionalismus.....	26
3.3. Begriffsklärung Sicherheit.....	26
3.3.1. „Klassische“ Sicherheit im Kontext des „Kalten Krieges“	27
3.3.2. Die neue Sicherheitslandschaft	28
4. Geschichtliche Grundlagen der Sicherheitspolitik	31
4.1. Der geschichtliche Werdegang der Europäischen Sicherheitspolitik.....	31
4.2. Europäische Verteidigungsgemeinschaft	32
4.3. Gründung der Westeuropäischen Union.....	36
4.4. Die Schaffung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit.....	37
5. Entwicklungsschritte der ESVP/GSVP.....	42
5.1. Vertrag von Maastricht.....	42

5.1.1. Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	43
5.1.2. Die Sicherheits- und Verteidigungspolitische Dimension	44
5.1.3.Exkurs: Die neue Rolle der WEU.....	46
5.2.Der Vertrag von Amsterdam.....	47
5.2.1. Bestimmungen über die Außen- und Sicherheitspolitik	48
5.2.2 Die Sicherheits- und Verteidigungspolitische Dimension	49
6. Neue Impulse für die Schaffung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.....	51
6.1.Die informellen Konferenzen in Pörschach und Wien	52
6.2. Die bilaterale Erklärung von St. Malo.....	53
6.3.Die europäischen Ratsgipfel von Köln, Helsinki.....	54
6.4. Weitere europäische Ratsgipfel bis zum Vertrag von Nizza	57
6.5. Der Vertrag von Nizza	58
6.6. Die ESVP-Entwicklung nach dem Vertrag von Nizza	60
6.7.Die Europäische Sicherheitsstrategie.....	61
6.8. Fähigkeitsentwicklung der ESVP bis zum Vertrag von Lissabon	64
7. Der Vertrag von Lissabon und seine Auswirkungen auf die ESVP	66
7.1. Entstehung des Vertrages von Lissabon.....	66
7.2. Die GASP im Vertrag von Lissabon	67
7.3. Die GSVP im Vertrag von Lissabon	68
7.4. Institutionelle Neuerungen betreffend die GASP bzw. ESVP im Vertrag von Lissabon	70
7.5. Beschlussverfahren in der GSVP bzw. GASP.....	72

7.6. Überblick über die institutionelle und organisatorische Struktur der GSVP nach dem Vertrag von Lissabon.....	73
7.6.1. Der Europäische Rat	74
7.6.2. Der Rat der Europäischen Union(Ministerrat)	75
7.6.3.Das Europäische Parlament.....	75
7.6.4.Die Europäische Kommission	76
7.6.5.Der Ausschuss der ständigen Vertreter (ASTv/ COREPER)	77
7.6.6.Strategieplanungs-und Frühwarneinheit (Policy Unit).....	77
7.6.7.Das Lagezentrum (SitCen)	78
7.6.8.DG E des Generalsekretariats.....	78
7.6.9.Das Krisenmanagement und Planungsdirektoriat.....	79
7.6.10.Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK)	79
7.6.11.Der EU-Militärausschuss (EUMC).....	81
7.6.12.Der EU-Militärstab (EUMS).....	82
7.6.13.Das Komitee für die zivilen Aspekte des Krisenmanagements (CIVCOM)	82
7.6.14.Der Zivile Planungs- und Durchführungsstab (CPCC)	83
7.6.15.Die zivil-militärische Zelle	83
7.6.16.Die europäische Verteidigungsagentur	84
7.6.17.Das Europäische Satellitenzentrum(EUSC).....	85
7.6.18.Das Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien (EUISS).....	86
7.7 .Überblick ESVP/GSVP Operationen.....	87
7.8.Finanzierung der ESVP/GSVP	89
7.8. Handlungsoptionen der ESVP/GSVP	90
8. Beziehungen ESVP/GSVP-NATO	92
8.1. Geschichte der NATO-Eine Einführung	92
8.2. Die Transformation der NATO	95

8.3. Beziehungen GSVP-NATO	96
8.4 Beziehungen NATO-GSVP nach dem Vertrag von Lissabon	100
9. Der Libyen- Einsatz 2011	101
9.1. Hintergrund des Libyen-Einsatzes.....	101
9.2. Implikationen für die GSVP.....	103
10. Der Vertrag von Lissabon- Implikationen für die Neutralen am Beispiel Österreich.....	107
10.1. Österreich und die europäische Integration	107
10.2. Implikationen für Österreich durch den Vertrag von Lissabon	111
10.3. Ausblick für Österreich.....	113
11. Schlussbemerkungen.....	115
Literaturverzeichnis.....	118
Internet	124
Europäische Dokumente	130
Weitere Dokumente.....	134
Anhang.....	136
Abstract	136
Lebenslauf	138

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
AStv	Ausschuss der ständigen Vertreter
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVG	Bundesverfassungsgesetz
CIVCOM	Komitee für zivile Aspekte des Krisenmanagements
CFSP	Common Foreign and Security Policy
CORERPER	Comité des représentants permanents
CPCC	Civil Planning and Conduct Capability
DG	Directorates-General
EAD	Europäischer Auswärtiger Dienst
EDA	European Defence Agency
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EEAS	European External Action Service
EFTA	European Free Trade Association
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EP	Europäisches Parlament
EPG	Europäische Politische Gemeinschaft
EPZ	Europäische Politische Zusammenarbeit
ER	Europäischer Rat
ESDI	European Security and Defence Identity

ESDP	European Security and Defence Policy
ESS	Europäische Sicherheitsstrategie
ESVI	Europäische Sicherheits- und Verteidigungsidentität
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EU	Europäische Union
EUBAM	EU Border Assistance Mission
EUFOR	European Union Force
EUISS	European Union Institute for Security Studies
EUMC	European Union Military Comitee
EUMM	European Union Monitoring Mission
EUMS	European Union Military Staff
EUPM	European Union Police Mission
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
EUSC	European Union Satellite Center
EUTM	European Training Mission
EVA	Europäische Verteidigungsagentur
EVG	Europäische Verteidigungsgemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FYROM	Former Yugoslav Republic of Macedonia
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

NATO	North Atlantic Treaty Organisation
NGO	Non Governmental Organisation
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
ÖVP	Österreichische Volkspartei
PfP	Partnership for Peace
PMK	Politisch Militärisches Komitee
PSK	Politisches- und Sicherheitspolitisches Komitee
SACEUR	Supreme Allied Commander Europe
SHAPE	Supreme Headquarters Allied Powers Europe
SitCen	Joint Situation Center
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreich
UNO	United Nations Organization
USA	United States of America
VN	Vereinte Nationen
WEAG	West European Armaments Group
WEU	West Europäische Union
WTO	World Trade Organization

1. Einleitung

Das Projekt der Europäischen Einigung umfasst viele Teilbereiche. Sei es der gemeinsame Binnenmarkt, die gemeinsame Währung oder der freie Grenzübertritt für seine Bürger um nur einige wenige zu nennen. Ausgehend von den Schrecken des zweiten Weltkrieges, anschließend an solche bereits in der Zwischenkriegszeit bzw. noch früher geborenen Ideen wie der Pan- Europa Bewegung wurde ab den 1950er Jahren die Einigung des europäischen Kontinents vorangetrieben. Dies gilt auch für den Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, auch wenn hier natürlich, vor allem in der Anfangszeit, bei weitem nicht die Dynamik erreicht wurde, wie z.B. in wirtschaftlicher Hinsicht. Gründe hierfür mag es viele geben, sei es zum einen die Blockbildung nach dem Zweiten Weltkrieg, als es mit der NATO einen, zumindest für die westliche Hälfte Europas, dominanten Player gab, aber natürlich auch nationalstaatliche Ressistements, man hatte schließlich erst zwei Kriege gegeneinander ausgefochten. Auch spielt sicher der Umstand eine Rolle, dass militärische Agenden das innerste eines Staates betreffen und für ebendiesen von größter Bedeutung sind. Dennoch gab es schon kurz nach dem 2. Weltkrieg in den 1950er Jahren erste Bestrebungen, die sogar weiter gereicht hätten als es die GSVP heute tut, eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft zu implementieren und die Armeen dieser Gemeinschaft unter einem Kommando zu vereinen. Insgesamt jedoch hinkte die politische, vor allem die außen- und sicherheitspolitische Zusammenführung der Kräfte in Europa immer der wirtschaftlichen hinterher. So gab es zwar die Westeuropäische Union, jedoch kam diese nicht über die Rolle eines Schattengewächs der NATO hinaus. In den 1970er Jahren wurde mit der Europäischen Politischen Zusammenarbeit dann der Grundstein für die Einheitliche Europäische Akte gelegt, die in weiterer Folge in dem Vertrag von Maastricht aufging. Mit der Gründung der politischen Union, eben durch diesen Vertrag, wurde auch das Projekt der ESVP/GSVP auf die Schienen gebracht. Wichtige Begleitfaktoren für das Entstehen ebendieser waren neben dem Zusammenbruch der Sowjetunion auch die Konflikte in der Nachbarschaft der Europäischen Union im ehemaligen Jugoslawien, genauer dem Kosovo, die gemeinhin als der Katalysator für die ESVP/GSVP angesehen werden können. Seit der Implementierung ebendieser im Jahr 1999 entwickelt sie sich, trotz einiger Rückschläge wie die Ablehnung des Vertrages einer Verfassung für Europa, dynamisch weiter. Interessante Fragen die bei der Beschäftigung mit diesem Teilbereich der Europäischen Union auftreten, betreffen solch unterschiedliche Themen wie die Rolle der Nationalstaaten in den Entscheidungsprozessen, die Operationen die unter dem Banner der ESVP/GSVP durchgeführt werden, ein vielleicht vorhandenes Demokratiedefizit, das

Verhältnis zu den verschiedensten internationalen Organisationen und NGO's, den Sicherheitsbegriff der ihr zugrunde liegt, aber auch die Implikationen für die einzelnen Staaten die hier mitwirken. Würde man hier die Aufzählung potentieller Themengebiete fortführen, könnte man mit Leichtigkeit noch Dutzende verschiedene interessante und auch wichtige Aspekte herausfiltern. Ebenso verhält es sich auch mit der Literatur zu diesem Thema. Neben den offiziellen Dokumenten der Europäischen Union und der Nationalstaaten gibt es eine für den einzelnen nicht zu überblickende Anzahl an Veröffentlichungen die das Thema der ESVP/GSVP behandeln. Nichtsdestotrotz soll im nächsten Kapitel ein kurzer Abriss über den Aufbau der Arbeit vorgenommen werden, um den weiteren Gang darzustellen und die forschungsleitenden Fragen vorzustellen.

2.Forschungsinteresse, Methode, Thesen, Fragestellung und Aufbau der Arbeit

Das leitende Forschungsinteresse dieser Arbeit bezieht sich auf den Komplex der Europäischen Sicherheitspolitik nach dem Vertrag von Lissabon. Insbesondere interessiert hierbei die Ausgestaltung der neuen GSVP durch den Vertrag von Lissabon und die Änderungen die dadurch umgesetzt werden. Vor allem soll es darum gehen, die Struktur der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach dem Vertrag von Lissabon darzustellen. Daraus ergibt sich auch die Beschäftigung mit der NATO, da diese Organisation seit der Gründung in den 1950er Jahren der beherrschende Faktor der internationalen Sicherheitspolitik der an diesem Bündnis teilhabenden europäischen Staaten ist. Aus aktuellem Anlass soll hier des weiteren kurz ein Blick auf die NATO-Operation in Libyen geworfen werden um das Verhältnis vor diesem Hintergrund abschätzen zu können. Um auch die Auswirkungen auf die Staaten die nicht Teil der NATO sind, aber den Vertrag von Lissabon ratifiziert haben darzustellen, werde ich auch auf die Implikationen für Österreich zu sprechen kommen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang natürlich die Suche nach einer passenden Theorie, da zum einen die Integration Europas zwar ein sehr interessantes Studienobjekt ist, das sich jedoch zum anderen auch klassischen politikwissenschaftlichen Kategorien entzieht¹ und eigentlich zur Anwendung eines Methodenpluralismus zwingt.

¹ Pollak, Johannes/ Slominski, Peter(Hrsg.) (2006): Das politische System der EU. WUV.Wien. S.5

Dennoch soll hier versucht werden ein theoretisches Gerüst herzuleiten, dass zum einen auf den Integrationstheorien aber auch auf den Neorealismus zurückgreift, wobei der zweite Theoriestrang, der Neorealismus seit dem Ende des Kalten Krieges an Gewicht in der Theorieauseinandersetzung der Internationalen Beziehungen an Gewicht verloren hat. Demnach orientieren sich die theoretischen Grundlagen am Neorealismus bzw. dem Neoinstitutionalismus aber auch an dem Faktor der europäischen Integration, wobei die Beschreibung des Gegenstandes eher dazu zwingt die konkreten Dokumente zu analysieren und auszuwerten um daraus Schlüsse zu ziehen. In diesem Zusammenhang werde ich auch die Bedeutung des Begriffes Sicherheit und seine Wandlung diskutieren um auf die Sicherheits- und Verteidigungspolitische Reaktion der europäischen Staaten schließen zu können. Ausgehend hiervon soll in weiterer Folge versucht werden nachstehende Fragen zu beantworten:

- Wie gestaltet sich die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach dem Vertrag von Lissabon
- Welche Entwicklungsschritte wurden im Hinblick auf eine gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen
- Wie ist das Verhältnis zwischen der GSVP und der NATO nach dem Vertrag von Lissabon
- Welche Implikationen bringt der Vertrag für die Neutralen, im Falle der Arbeit, für Österreich.

Thesen die sich aus den oben genannten Fragestellungen ergeben sind folgende:

- Nach dem Ende des Kalten Krieges stand die Europäische Union vor neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen die durch die Schaffung der ESVP und dem Ausbau ebendieser zur GSVP begegnet werden sollten.
- Mit dem Ausbau sowie der Einführung der ESVP/GSVP kam es/ kommt es zu Spannungen mit der NATO, da hierdurch der Einfluss der NATO zu schwinden droht.

John Bolton drückt dies prägnant aus: „*A true ESDI would mean the end of NATO as we know it as a military organisation (...)*“.“²

- Durch den Vertrag von Lissabon kommt es zu einem graduellen Ausbau der GSVP
- Für Österreich bedeutet der Vertrag von Lissabon Neuerungen auf dem Gebiet der sicherheitspolitischen Auseinandersetzung.

Der Aufbau der Arbeit sieht vor, zuerst die gewählten Theorien vor zu stellen um dann den geschichtlichen Bogen von den „Vorreitern“ der ESVP/GSVP bis hin zu dem Hauptuntersuchungsgegenstand, dem Vertrag von Lissabon, zu schlagen. Nach der Beschäftigung mit dem Vertrag von Lissabon soll ein Überblick über die Finanzierung, die durchgeführten Operationen und die Strukturen der GSVP, die vorhanden sind, gegeben werden. In einem nächsten Kapitel soll kurz auf die Beziehungen zur NATO eingegangen werden, was in weiterer Folge- um ein aktuelles Thema zu behandeln- auch zu der Beschäftigung mit einem Konflikt vor der Haustür Europas, dem Libyen- Bürgerkrieg führt. Abschließend soll noch ein Blick auf die Implikationen geworfen werden, die der Vertrag von Lissabon für Österreich bringt.

Zur Bearbeitung der Fragestellungen sollen zum einen Primärquellen, d.h. Dokumente über Gründungsstatuten, internationale Verträge sowie die relevante EU- Gesetzgebung herangezogen werden. Auch soll die tagespolitische Berichterstattung Einfluss nehmen, da sie vor allem im Bezug auf den Libyen- Konflikt aktuelle Informationen bereithält die in der wissenschaftlichen Literatur kaum bzw. noch gar nicht aufgearbeitet sind. Natürlich ist auch zu Erwähnen, dass die wissenschaftliche Fachliteratur zum Thema ebenso Einzug in die Arbeit nimmt.

² Bolton, John R (1999).: European Common Foreign, Security, and Defense Policies. In: House International Relations Committee. 10. November 1999. In: <http://www.aei.org/speech/17123> (aufgerufen am 23.04.2011)

3.Theorie

Ziel einer jeden Theorie sollte es sein, Phänomene die in der Betrachtung eines Gegenstandes durch den Forscher auftreten, zu erklären. Dies gilt auch für das Feld der Internationalen Beziehungen. Als grundlegende Paradigmen der Internationalen Beziehungen kann man in der „westlichen“ Welt folgende Ansätze heranziehen:

Zum einen die Denkschule des Realismus und zum anderen die des Liberalismus. Die für diese Arbeit zentrale Theorieschule wird zum einen der Neorealismus sein, genauer die zwei Richtungen des klassischen Realismus und des Neorealismus zum anderen der Neoinstitutionalismus sowie Arbeiten zu integrationstheoretischen Überlegungen. Die Theorien des Realismus (und Neorealismus) vor allem vor dem Hintergrund ihrer langen Tradition in den Internationalen Beziehungen und ihrer Erklärungsansätze im Hinblick auf die Implikationen über die Zusammenarbeit und Kooperation auf dem Gebiet der internationalen Politik.

Die Integrationstheorien, obwohl nur kurz gestreift, sollen versuchen den Prozess der europäischen Einigung auf dem Gebiet der Sicherheits- und Verteidigungspolitik von einem anderen Blickwinkel her darzustellen, wobei zu erwähnen ist das Funktionalismus und Neofunktionalismus den Faktor der Sicherheits- und Verteidigungspolitik eher links liegen lassen.

3.1.Realismus

Als eine der Hauptrichtungen in den Internationalen Beziehungen ist der (politische) Realismus Teil einer jeden größeren Debatte in ebendiesen. Mit dem Anspruch eine große Tradition als Denkschule zu besitzen, wird von Vertretern oft als historischen Anfangspunkt auf die Arbeit Thucydides über den Peloponnesischen Krieg verwiesen. Auch Machiavelli und Thomas Hobbes können zu den Urvätern gezählt werden. ³

³ Griffiths, Martin (2007): Worldviews and IR theory: Conquest or coexistence? In: Griffiths, Martin: International Relations theory for the Twenty-First Century. Routhledge. New York. S.11 ff.

Im 20. Jahrhundert entwickelte sich mit Blick auf die Erfahrungen die der Zweite Weltkrieg hinterlassen hatte zuerst der klassische Realismus und darauf aufbauend der strukturelle Neorealismus.

3.1.1. Klassischer Realismus

Klassischer Realismus als Theorie geht zurück auf Hans J. Morgenthau der prägnant über die internationale Politik aussagt:

*„ International politics, like all politics, is a struggle for power. Whatever the ultimate aims of international politics, power is always the immediate aim. Statesmen and peoples may ultimately seek freedom, security, prosperity, or power itself. They may define their goals in terms of a religious, philosophic, economic or social ideal. They may hope that this ideal will materialize through its inner force, through divine intervention, or through the natural development of human affairs. They may also try to further its realization through nonpolitical means, such as technological cooperation with other nations or international organizations. But whenever they strive to realize their goal by means of international politics, they do so by striving for power. “*⁴

Die Umstände unter denen Morgenthau sein Werk über den klassischen Realismus begründete, waren zum einen geprägt durch den zweiten Weltkrieg sowie den gerade beginnenden Kalten Krieg. Kalauerhaft verstanden kann dies so werden:

*„ Morgenthau sagte den Amerikanern, daß sie sich nicht aus irgendeiner Liebe zu Freiheit und Gerechtigkeit bewaffnen und sich zuerst der Achse (Berlin-Rom-Tokio) und dann der Sowjetunion entgegenstellen müssen, sondern weil ihre grundlegenden nationalen Interessen bedroht waren. “*⁵

Für die Außenpolitik filtert Morgenthau durch die Einführung der Begriffe Macht und nationales Interesse als Vertreter einer möglichst objektiven Sichtweise eine relativ unabhängige Systematik heraus. Dabei soll nach Kissinger das „richtige“ Verständnis des

⁴ Morgenthau, Hans J., Thompson, Kenneth W. (1985): Politics among nations- the struggle for power and peace. New York. S.31

⁵ Vgl. Roskin, Michael G. (1994): „ National Interest: From Abstraction to Strategy“, Carlisle,PA: U.S. Army War College, Strateg Studies Institute. S.3; zitiert nach: Siedschlag, Alexander (1997): Neorealismus, Neoliberalismus und postinternationale Politik, Westdeutscher Verlag. Opladen. S.45

nationalen Interesses,“ ausgehend von Macht und nicht irgendwelchen abstrakten Wertgerüsten, „die Möglichkeiten eines Landes verdeutlichen und ihm zugleich die Grenzen des Erreichbaren diktieren.“⁶

Morgenthau versuchte eine systematische Theorie der internationalen Politik zu entwickeln, die sechs grundlegende Annahmen über jede realistische Theorie beinhaltet. Diese sind die „Sechs Grundsätze des politischen Realismus“⁷

Die wichtigsten Aussagen dieser Grundsätze finden sich bei Siedeschlag wieder:

- Macht ist ein, ja der allgegenwärtige Faktor im menschlichen Handeln. Macht ist die Grundlage jeder politischen Aktion und die beobachtbaren Tatsachen müssen aufgrund der konkreten Handhabung von Macht erschlossen werden.
- Die jeweiligen Staats- oder Regierungsmänner bedienen sich der Macht und wollen dadurch ihre rationale Zielvorgabe umsetzen.
- Macht und Interesse sind die grundlegenden Motive staatlichen Handelns und gelten beim Verstehen ebendieses als unabdingbar. Macht wird dabei je nach der Interessenslage mit Handlungsinhalt angereichert.
- Macht und Interesse sind hierbei als idealtypische analytische Leitkonzepte zu verstehen, die den Untersuchungsgegenstand erst eingrenzen.⁸

Bei der Beschreibung des internationalen Systems geht der Realismus von der Konzeption eines Modells eines internationalen Staatensystems aus, das sich in seinem natürlichen Zustand in Anarchie befindet und das keine offenen, multipolaren, zentralen Entscheidungs- und Sanktionsmöglichkeiten bietet. In diesem Zustand der Anarchie versuchen die nationalen Staaten ihre Interessen durchzusetzen. Die Durchsetzungskraft des nationalen Interesses ist jedoch gekoppelt an die spezifischen Machtressourcen des jeweiligen Staates. Folgende Faktoren sind ausschlaggebend für das Machtpotential: die geographische Lage, natürliche

⁶ Kissinger, Henry A. (1983): Die weltpolitische Lage. Reden und Aufsätze. Goldmann. München. S.288

⁷ Morgenthau, Hans J., Thompson, Kenneth W. (1985): Politics among nations- the struggle for power and peace. New York . S.4ff

⁸ Siedschlag, Alexander (1997): Neorealismus, Neoliberalismus und postinternationale Politik, Westdeutscher Verlag. Opladen. S.49ff.

Ressourcen, die industrielle Kapazität, das Militärpotential, die Qualität der Diplomatie und die Legitimität der Staatsführung.⁹

Stabilität kann im internationalen System nur durch die Schaffung eines Gleichgewichtes der Macht erreicht werden. Ist jedoch ein Staat alleine nicht stark genug eine Gleichgewichtsstellung herbeizuführen trachtet dieser danach eine Allianzbildung einzugehen.¹⁰

Daraus folgt eine Stabilisierung des internationalen Staatensystems durch die *Balance of Power*.

3.1.2. Neorealismus

Die Grundannahme über das internationale System ist die, dass das Ordnungsprinzip das ihm zugrunde liegt die Anarchie ist.¹¹ Im Angesicht des historischen Kontextes des Ost-West-Konfliktes formuliert Waltz seine Überlegungen, die auf das Aufdecken und Erklären von allgemeinen Mustern auf Basis einiger weniger zentralen Aussagen im Feld der internationalen Beziehungen abzielen. Dies inspiriert durch ökonomische Theorien von denen ausgehend er formuliert :

„ No state intends to participate in the formation of a structure by which it and others will be constrained. International- political systems, like economic markets, are individualist in origin, spontaneously generated, and unintended. In both systems, structures are formed by coercion of their units. Whether those units live, prosper, or die depends on their own efforts. Both systems are formed and maintained on a principle of self-help that applies to the units.“¹²

Im internationalen System erscheint die Komponente der Sicherungen des eigenen Überlebens für das staatliche Handeln zentral. Man kann hier mit Vogt anmerken: „Analog

⁹ Morgenthau, Hans J., Thompson, Kenneth W. (1985): Politics among nations- the struggle for power and peace. New York .S.127

¹⁰ Ebd. S.202

¹¹ Wobei Anarchie bei Waltz nicht als Fehlen einer Ordnung definiert wird, sondern als Abwesenheit von Regierung. Vgl. Waltz, Kenneth (1979): Theory of International Politics. New York.S.102

¹² Waltz, Kenneth (1979): Theory of International Politics. New York .S.91

zum Antrieb ökonomischer Einheiten, höhere Gewinne zu erzielen, wollen Staaten mehr vom Gut Sicherheit.“¹³

D.h. Staaten passen sich an die Struktur des internationalen Systems an um ein Maximum an dem Gut „Sicherheit“ erreichen zu können¹⁴

Als zentrale Einheiten im internationalen politischen System lassen sich die Staaten identifizieren. Sie sind, aufgrund der Anarchie die im System herrscht, nicht funktional differenziert, erfüllen die durch die Struktur des Systems vorgegebenen Funktionen und sind sich dadurch ähnlich. ¹⁵ Waltz geht hierbei weiters davon aus, dass die Einheiten (Staaten) im internationalen System fast identisch handeln (ihre Funktionen sind identisch).¹⁶

Das bedeutet, dass die Staaten als einheitliche Akteure verstanden werden, deren innere Gestaltung (z.b. hinsichtlich des Regierungssystems, sei dies nun die Demokratie, Diktatur oder etwas anderes) unerheblich ist. Man kann sagen, das Innenleben stellt eine „black box“ dar.

Wie bereits festgestellt, unterscheiden sich die einzelnen Staaten im System nicht, weil sie funktional differenziert sind, sondern dadurch, wie gut oder schlecht sie die vom internationalen System vorgegebenen Aufgaben erfüllen können. Waltz beschreibt dies so:

„ States are different by their power“¹⁷

Das heißt für die Analyse eines Problemgegenstandes auf dem Feld der internationalen Politik sind außer den Fähigkeiten (capabilities oder power) eines Staates keine weiteren Attribute wichtig.

Hiervon ausgehend, möchte ich noch kurz einen wichtigen Aspekt der Theorie von Waltz zu sprechen kommen.

Verfügen im nationalen politischen System die Regierungen gemeinhin über das Gewaltmonopol, so unterscheidet sich das internationale politische System hier fundamental

¹³ Vogt, Thomas (1999): Der Neorealismus in der Internationalen Politik - Eine wissenschaftstheoretische Analyse. Wiesbaden .S.43

¹⁴ Waltz meint hierzu: „ The game one has to win is defined by the structure that determines the kind of player who is likely to prosper.“ Waltz, Kenneth (1979): Theory of International Politics. New York S.92

¹⁵ Vogt, Thomas (1999): Der Neorealismus in der Internationalen Politik - Eine wissenschaftstheoretische Analyse. Wiesbaden S.46

¹⁶ Vgl. Waltz, Kenneth (1979): Theory of International Politics. New York .S.97

¹⁷ Waltz, Kenneth (1979): Theory of International Politics. New York .S.97

dadurch, dass es hier kein Monopol gibt, es gilt hier das System der Selbsthilfe. Es gibt keine Stelle, die zentral und verbindlich den Einsatz von Gewalt regelt und sanktioniert. Das internationale System, ist qua definitionem archaisch. Man muss (als Staat) auf alle Eventualitäten gefasst sein.

*„ Because some states may at any time use force, all states must be prepared to do so- or live the mercy of their militarily more vigorous neighbours. Among states, the state of nature is a state of war. “*¹⁸

Da sich die Staaten hierbei eigennützig und zweckrational verhalten, werden diese militärische Kapazitäten erweitern um im Zuge dessen die eigene Sicherheit zu erhöhen. In diesem System gehen die Gewinne an Macht des einen immer Zuungunsten des anderen. Da ein Staat niemals volle Gewissheit über die Absichten der anderen Staaten hat, leben sie in einem Sicherheitsdilemma, das ein Wettrüsten auslöst. Daher erscheint es logisch, dass Staaten, wenn sie ihre Sicherheitsinteressen nicht alleine durchsetzen können, sich auf internationaler Ebene zu Allianzen zusammenschließen um die Kapazitäten der anderen Allianzteilnehmer nutzbar zu machen. Auf diese Weise sieht Waltz Balance-of –Power- Systeme entstehen. Waltz beschreibt diese Dominanz von Sicherheitsüberlegungen:

*„ In anarchy, security ist he highest end. Only if the survival is assured can states safely seek such other goals as tranquility, profit and power. Because power is an means and no end, states prefer to join the weaker oft wo coalations(...) If states wished to maximize their power, they would join the stronger side, and we would see not balances forming but a world hegemony forged. This does not happen because balancing, not bandwagoning, is the behavior inducuded by the system. The first concern of states is not to maximize power but to maintain their position in the system. “*¹⁹

Wenn aber ein Staat innerhalb der Allianz an Macht gewinnt, nicht nur gegenüber Staaten außerhalb der Allianz sondern auch in der Allianz, so wird davon ausgegangen, dass dieser Umstand, der Gewinne für jeden Partner nicht ermöglicht zu einer Auflösung der Allianz bzw. der Kooperation führt. Vor diesem Hintergrund sind auch Schuldzuweisungen an den Neoralismus in den 90er Jahren zu sehen, weil das theoretisch erwartbare Zusammenbrechen der NATO nach dem Ende der Sowjetunion bzw. des Warschauer Paktes nicht eintrat.

¹⁸ Ebd. S.102

¹⁹ Ebd. S.126

3.2.Integrationstheorien

Unter Integration kann die

„ friedliche und freiwillige Zusammenführung von Gesellschaften, Staaten und Volkswirtschaften über bislang bestehende nationale, verfassungspolitische und wirtschaftspolitische Grenzen hinaus “²⁰

verstanden werden. Im Zuge der Integration werden vormals nationale Hoheitsrechte auf gemeinsam beschlossene zentrale, übergeordnete Organe übertragen.

Die Integrationstheorie fokussiert also auf das Geflecht internationaler Austauschprozesse. Der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Staaten, vor allem auf politisch wenig kontroversen Feldern, so die Annahme, verstärke die internationale Zusammenarbeit und fördere damit auch den Frieden und die soziale Entwicklung.

Betrachtet man die europäische Integration, so lassen sich hier Wurzeln bis ins Mittelalter finden. So entwarf Immanuel Kant 1795 ein Konzept für einen Völkerbund. Als eigentlicher Ausgangspunkt gilt aber analog zum Realismus der zweite Weltkrieg, als darüber nachgedacht wurde, wie der Frieden zu bewahren sei und Krieg bzw. Gewalt vermieden werden könnten. Zu dieser Zeit entwickelte David Mitrany sein Theoriemodell des Funktionalismus, dass die Basis für andere darauf folgende Integrationstheorien liefern sollte. Gemein ist diesen Theorien, dass sie bei der Anwendung auf den Integrationsprozess stark ausdifferenzieren. Als Theorien zur europäischen Union können unter anderem der Föderalismus, der Funktionalismus und der Neo-Funktionalismus, der Intergouvernementalismus, der Institutionalismus oder die Fusionstheorie genannt werden.²¹

²⁰ Kohler-Koch, Beate/ Schmidberger, Martin (1996): Integrationstheorien. In: Nohlen, Dieter (Hrsg.): Lexikon der Politik Band 5. Beck. München.S.152

²¹ Algieri, Franco (2010): Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU. Facultas. Wien. S.15

3.2.1. Institutionalismus

Der Institutionalismus übernimmt die zentralen Aussagen des strukturellen Realismus (Neorealismus), die sich um das zweckrationale und eigennützige Verhalten der Staaten die sich im internationalen anarchischen Selbsthilfesystem befinden dreht, kommt jedoch bei der Beschäftigung mit dem Sicherheitspolitischen Verhalten der Staaten im System zu anderen Schlussfolgerungen. So ist es für die Staaten im internationalen System möglich, trotz des Fehlens eines bestimmenden Akteurs in der internationalen Politik, Kooperation zwischen den Staaten herzustellen und auszubauen., da internationale Organisationen die Gefahren der Anarchie die in der internationalen Staatenwelt anzutreffen ist, verringern können. Das heißt, es kann zu einer internationalen Interessensangleichung kommen, wenn sich die gemeinsame Kommunikation verstärkt. Hier kommen dann vor allem „ weiche“ Faktoren ins Spiel, wie etwa Normen, Institutionalisierung, politische Interaktionsfähigkeiten oder der Faktor der Zivilgesellschaft.²² Voraussetzungen können hierbei sein:

„ These conditions include the existence of mutual interests that make joint (Pareto-Improving) gains from cooperation possible, long term realationships among a relatively small number of actors; and the practice of reciprocity according to agreed-upon standards of appropriate behavior“²³

Diese internationalen Organisationen verringern die Gefahren der Anarchie in der Staatenwelt:

„ International Institutions can facilitate such a process of cooperation by providing opportunities for negotiations, reducing uncertainty about others's policies, and by affecting leader's expectations states choose and the decisions they make. “²⁴

Das heißt eine dauerhafte Kooperation bzw. Integration in Allianzen ist möglich aufgrund folgender Beobachtungen:

- Die Bewältigung von Sicherheitsfragen wird bei einem positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis möglich, das heißt man kann auch davon ausgehen, dass das Verhalten der

²² Siedeschlag, Alexander (1997): Neorealismus, Neoliberalismus und postinternationale Politik. Westdeutscher Verlag. Opladen . S.156

²³ Keohane, Robert O./Nye, Joseph S. (1993): Introduction: The End oft he Cold War in Europe. In: Hoffmann, Stanley/ Keohane, Robert O./ Nye,Joseph S.(Hrsg): After the Cold War. International Institutions and State Strategies in Europe 1989-1991. Harvard University Press.. S.4

²⁴Ebd. S.5

Staaten nicht aus einer absoluten Nutzenmaximierung und einem Nullsummenspiel besteht, sondern in Abgrenzung vom Neorealismus aus einer relativen Nutzenmaximierung und einem positiven Summenspiel.

- Die Kooperation bzw. der Ausbau dieser ist nicht nur Ausdruck einer rationalen Entscheidung sondern auch Pfadabhängig
- Durch den Informationsaustausch wird auch ein Sicherheitsdilemma reduziert, da sich dadurch die Transparenz innerhalb der teilnehmenden Staaten verbessert und der Austausch an Informationen zu einem besseren Verständnis der teilnehmenden Parteien untereinander führt.

3.2.2. Der Funktionalismus: „Form follows function“

Die Frage wie zukünftige Gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen (europäischen) Völkern vermieden werden könnten brachten den Urvater des Funktionalismus David Mitrany zu der Feststellung, dass sich die Zusammenarbeit von Staaten in unpolitischen Bereichen Konflikte verhindern könnte:

„The functional approach(...) would help the expansion of such positive and constructive common work, of common habits and interests, making frontier lines meaningless by overlaying them with a natural growth of common activities and common administrative agencies.“²⁵

Die funktionale Zusammenarbeit der Nationalstaaten entsteht hierbei aus der Notwendigkeit bzw. den Vorteilen, die ein gemeinsames Vorgehen bei bestimmten Bedürfnissen bringt. Sachzwänge bestimmen hier den Prozess und nicht politische Entscheidungen. Ausgehend hiervon bilden sich auch die administrativen Strukturen aus einer funktionalen Notwendigkeit heraus, um gemeinsamen Anliegen und Problemen zu begegnen. Durch die fortwährende Kooperation in solchen Strukturen wird auch die Zusammenarbeit auf anderen Sektoren weiter ausgebaut. Unterschieden wird hierbei zwischen souveränitätsfernen und souveränitätsnahen Bereichen, die die Staaten voneinander trennen können.²⁶

²⁵ Mitrany, David (1996): A Working Peace System. Chicago. Quadrangle. S. 62ff.

²⁶ Haas, Ernst B. (1964): Beyond the Nation State: Functionalism and International Organization, Stanford S. 21ff.

In einem weiter fortgeschrittenen Status sollten dann nach der Vorstellung Mitrany's Sachprobleme nicht mehr von Politikern sondern von Experten gelöst werden. Internationale Kooperation wäre durch die Herausnahme des Faktors der Politiker die Konfliktträchtigkeit in der internationalen Politik los.

3.2.3. Der Neofunktionalismus

Neofunktionalistische Theorien beschreiben die Integration Europas als unpolitischen Prozess, der von einer inneren Logik der funktionellen Angemessenheit getrieben wird. Ernst Haas als prominentester Vertreter dieser Denkschule betont hierbei „Spill-over“ Effekte, die zu einem sich automatisierenden Prozess der Übertragung von Kompetenzen von den Nationalstaaten zur supranationalen Ebene führen.²⁷

Diese Übertragung von nationalstaatlichen Aufgaben bzw. Kompetenzen wird von diesen akzeptiert, da sie an einer funktional leistungsfähigen Politik interessiert sind.

3.3. Begriffsklärung Sicherheit

Sicherheit als Begriff lässt sich zurückführen auf das lateinische Wort *securus*, was übersetzt so viel heißt wie „ohne Sorge.“ In diesem Zusammenhang meint Sicherheit die subjektive Abwesenheit von Gefahr, als auch ein objektives Geschütztsein vor etwaigen Gefahren.²⁸

Einzelne Konzeptionen von Sicherheit die hiervon ausgehend definiert werden können betreffen:

- Äußere und innere Sicherheit (separiert und komplementär gesehen);
- Nationale und internationale Sicherheit (interaktiv oder interdependent gesehen);
- Subjektive und objektive Sicherheit
- Sicherheit im engeren oder weiteren Sinne.²⁹

²⁷ Vgl. Ebd.

²⁸ Vgl. Magenheimer, Horst (2003): Sicherheitspolitik in Theorie und Praxis. Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie. Wien.S.28

²⁹ Ebd. S.29

Um die Sicherheitsumgebung der ESVP/GSVP näher betrachten zu können, soll nun im nächsten Kapitel versucht werden diese zu umreißen.

3.3.1. „Klassische“ Sicherheit im Kontext des „Kalten Krieges“

Blickt man hierzu in der europäischen Nachkriegsgeschichte zurück, so fällt auf, dass Sicherheitskonzepte zu einem großen Teil vor einem militärischen Background diskutiert wurden und auf die nationale Sicherheit des einzelstaatlichen Territoriums abzielten. Diese Anschauung ist natürlich vor allem gefärbt durch realistische Paradigmen, die vor allem die System-Anarchie sowie die Dominanz von Macht-Fragen in den internationalen Beziehungen herausstellen. Zentral ist für diesen Ansatz die Suche nach dem staatlichen Überleben im internationalen System. Waltz vorgestellte Theorie des strukturellen Realismus stellt diese Suche nach Machtgleichgewichten im internationalen System heraus:

„ If there is any distinctively political theory of international politic, balance-of-power theory is it. “³⁰

Dies vor allem vor dem Hintergrund des Kalten Krieges, der die Staaten im internationalen System dazu nötigte, die eigene militärische Kapazität zum einen durch Rüstung sowie auch durch Blockbildung zu erweitern um die Sicherheit des eigenen Staates zu steigern. Dies führt bzw. führte jedoch zu einer Situation die sich mit dem Begriff des „ Security Dilemma“, umschreiben lässt, das Robert Jervis so beschreibt:

„ the means by wich a state tries to increase its security decrease the security of others “³¹

D.h. unter dem Begriff des Sicherheits-Paradigmas kann eine Situation verstanden werden, in der die eigene militärische Kapazitätserweiterung (wenn auch nur unter den Vorzeichen der Selbstverteidigung) die Sicherheit der Nachbarn schwächt, was in weiterer Folge natürlich zu einer verstärkten Rüstung ebendieser geschwächten Fraktionen führen wird, um den Ausgangspunkt wieder her zu stellen.

Wie bereits erwähnt, lassen sich das Security-Dilemma sowie diese eher engere Perzeption des Sicherheitsbegriffes vor allem für die Zeit des Kalten Krieges feststellen, wo Sicherheit,

³⁰ Waltz, Kenneth (1979): Theory of International Politics. New York. S.126

³¹ Jervis, Robert (1978): Cooperation under the Security Dilemma. World Politics 30. January 1978. S.76

wie gesagt, eher auf die Verteidigung der eigenen Grenzen bzw. des eigenen Territoriums sowie als militärische Rüstung in Abgrenzung von anderen Staaten gesehen werden kann. Konkrete Ausformungen dieser Zeit lassen sich auf der einen Seite in der NATO sowie auch des Warschauer-Paktes finden.(Wobei die europäische Sicherheitarchitektur der damaligen Zeit auch durch ein Blockübergreifendes Diskussionsforum in Europa, die KSZE, sowie eine politisch schwache, aber völkerrechtlich dominante Organisation, die UNO geprägt war.) Diese Verteidigungsbündnisse hatten die primäre Funktion, die kollektive Selbstverteidigung nach außen, gegen einen oder mehrere mögliche Angreifer außerhalb des eigenen Systems der Kooperation zu gewährleisten. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass sich theoretisch ab den 1970er Jahren auch andere Ansätze wie der liberale Institutionalismus mit seinen Annahmen der Kooperation sowie der Herausstellung von ökonomischen und politischen Interpedenzen für die konzeptuelle Erklärung von Sicherheit finden lassen³², insgesamt lässt sich aber für diesen Zeitraum eine vorherrschende Wahrnehmung von Sicherheit feststellen, die vor allem militärisch geprägt wurde und auf die Verteidigung der Grenzen sowie einer zwischenstaatlichen Bedrohung der einzelnen Machtblöcke dieser Zeit fokussiert war.

3.3.2. Die neue Sicherheitslandschaft

Mit dem Fall der Berliner Mauer im Jahr 1989 und dem darauf folgenden Zusammenbruch der Sowjetunion 1991 wurde auch das bipolare System der militärischen Allianzen beendet. Das System Sicherheit hat sich ab diesem Zeitpunkt dramatisch gewandelt, so fällt auf, dass in den letzten zwei Jahrzehnten einige bemerkenswerte Entwicklungen zu beobachten sind, die ein Überdenken der Wahrnehmungen eben dieses Feldes erfordern.

War eben bis hierhin eine militärische Betrachtung der Sicherheitsfragen primär, so lassen sich ab diesem Zeitpunkt verschiedenste Erweiterungen des die Sicherheit betreffenden Feldes identifizieren. Seien dies nun zum einen verschiedenste Finanzkrisen, der Aufstieg der VR China zur Weltmacht, der vor allem für die sicherheitspolitische Eigenwahrnehmung der Europäer wichtige Kosovo-Konflikt (der den Europäern vor allem vor Augen führte, dass es höchste Zeit wurde eigene Kräfte zur Krisenbekämpfung bereitzustellen) oder die Frage der

³² Gärtner, Heinz/ Hyde Price, Adrian/ Reiter, Erich (Hrsg.) (2001): Europe's new security Challenges. Boulder. London. S.30

demographischen Entwicklungen sowie der Zugang zu Energieressourcen. Vor diesem Hintergrund wurde auch innerhalb der EU immer wieder die Forderung erhoben, Europa müsse sich mit „*strategischen Machtinstrumenten*“ ausstatten, die dem, „*neuen strategischem Umfeld*“ nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes angepasst sind³³

Als grundsätzliche Herausforderungen lassen sich identifizieren:

- Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen,
- Innerstaatliche Konflikte und Kriege,
- Transnationale Kriminalität,
- Internationaler Terrorismus,
- Biologische und Chemische Waffen,
- Die Sicherung von Energieressourcen, die Unterbrechung von Informationskanälen,
- Elektronische Kriegsführung.³⁴

Das heißt, es dreht sich hier nicht nur um militärische Bedrohungen sondern um weitaus komplexere Sicherheitsprobleme. Umfassen lassen sich diese Entwicklungen mit dem Begriff der „erweiterten“ bzw. „umfassenden“ Sicherheit³⁵, der nach Algieri unter anderem folgende Motivationen subsummiert: Sicherung der wirtschafts-und handelspolitischen Position, Sicherheit in der Nachbarregion, Territoriale Sicherheit im neuen Verständnis und die Beherrschung vielfältiger alter und neuer Sicherheitsaspekte.³⁶

Auch Mahncke stößt in diese Richtung, wenn er die Sicherheitspolitik die diese Bereiche umfasst, so definiert:

„Sicherheitspolitik befasst sich mit Risiken, aber auch mit dem Abbau dieser Risiken - also mit Gefahrenminderung - sowie mit der Fähigkeit, auf die Risiken zu reagieren.

Selbstverständlich sind diese Kategorien miteinander verwoben. Reaktionsfähigkeit bedeutet eben nicht nur Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit, sondern schon davor

³³ Scharping, Rudolf (1999): Europas Stimme in der Allianz. In: Die Zeit. 18. Februar 1999. In: http://www.zeit.de/1999/08/199908.identitaet_.xml (aufgerufen am 30.04.2011). S.8f.

³⁴ Gärtner, Heinz/ Pucher, Johann (2000): Europäische Sicherheit und neue Perspektiven für die militärische Landesverteidigung. Arbeitspapier 27.Juli2000. OIIP. S.6

³⁵ Vgl. Gärtner, Heinz/ Hyde Price, Adrian/ Reiter, Erich (Hrsg.) (2001): Europe's new security Challenges. Boulder. London

³⁶ Algieri, Franco (2010): Die Gemeinsame Außen-und Sicherheitspolitik der EU. Facultas. Wien

Risikominderung und Risikoabbau - und das wiederum beinhaltet auch militärische, vor allem aber politische und wirtschaftliche Komponenten. “³⁷

Problematisch ist hierbei, dass die Sicherheitsprobleme seit dem Ende des Kalten Krieges aufgrund der vielen oben angeführten Faktoren viel schwieriger zu identifizieren und behandeln sind und der Sicherheitsbegriff an sich bis zur Verwässerung erweitert wurde:

„ Die veränderte Weltlage machte es einerseits notwendig, das Konzept von Sicherheit über das traditionelle Verständnis staatlicher und militärischer Sicherheit hinaus auszuweiten. Andererseits wurde der Sicherheitsbegriff dadurch so verwässert, dass er viel von seiner Analysekraft einbüßte. “³⁸

Zusammenfassen lassen sich diese Entwicklungen unter einer neuen, umfassenden Sicherheitskonzeption, die auch spezielle Aufgaben für die europäische Außen- und Sicherheitspolitik im Allgemeinen und die ESVP im Besonderen innehat ³⁹

³⁷ Mahncke, Dieter (1997): Partner oder Rivalen? GASP, WEU und NATO und die Organisation europäischer Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach dem Ende des Ost-West-Konflikts. In: Meimeth, Michael (Hrsg.): Die Europäische Union auf dem Weg zu einer Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Duncker & Humblot. Berlin. S.70

³⁸ Gärtner, Heinz (2005): Internationale Sicherheit. Definitionen von A-Z. Nomos. Baden-Baden. S.128

³⁹ Algieri, Franco/ Bauer, Michael (2007): Die Europäische Sicherheitsstrategie-vom Nutzen und den Unzulänglichkeiten eines EU-Dokumentes. In: Siedschlag, Alexander (Hrsg.): Jahrbuch für europäische Sicherheitspolitik 2006/2007. Nomos. Baden-Baden. S.131

4. Geschichtliche Grundlagen der Sicherheitspolitik

4.1. Der geschichtliche Werdegang der Europäischen Sicherheitspolitik

Um die heutige Ausgestaltung der europäischen Sicherheitspolitik besser verstehen zu können, soll in diesem Kapitel der Versuch unternommen werden, die historischen Hintergründe darzustellen.

Als erster Schritt kann der 17. März 1948 angesehen werden, als Großbritannien, Frankreich, Belgien, die Niederlande und Luxemburg den Brüsseler Vertrag, oftmals auch als Brüsseler Pakt bezeichnet, um einer potentiellen militärischen Aggression der Sowjetunion entgegenzuwirken, unterzeichneten, der aber jedoch durch die vertragliche Gründung der *North Atlantic Treaty Organization* (NATO) am 4. April 1949 auf Eis gelegt wurde, da hierdurch die Vereinigten Staaten (und auch Kanada) die Bereitschaft ihr militärisches Potential zum Schutz Westeuropas ein zu setzen vertraglich festigten und die militärische Sicherheit Westeuropas unter dieser Prämisse vorangetrieben wurde.⁴⁰

Am 5. Mai 1949 wurde das Gründungsmanifest des Europarats von zehn Staaten unterzeichnet, der jedoch engen Grenzen unterlag. So wurde mit ihm keine neue, den nationalen Souveränitäten übergeordnete Autorität geschaffen, sondern die Entscheidungsgewalt in den Händen der Regierungen belassen. Seine zentralen Organe sind der Ministerrat und eine von den Vertretern der nationalen Parlamente besetzte parlamentarische Versammlung. Da der Ministerrat seine Beschlüsse nur einstimmig fassen kann blieb die nationale Souveränität der Mitgliedsstaaten unangetastet. Dennoch wurde der Europarat vor allem auf dem Gebiet sozialer Fragen, genauer der Menschenrechte, zu einem gewichtigen Akteur.⁴¹

Ein großes Problem der Ausgestaltung des Europarates war die ungelöste Frage nach dem Verfahren mit der Bundesrepublik Deutschland, das sich vor allem für Frankreich als die entscheidende außenpolitische Aufgabe dieser Zeit darstellte. Zwar war Deutschland seit August 1950 Mitglied des Europarats, dennoch wurde dies aufgrund der

⁴⁰ Vgl. u.a.: Luif, Paul (1995): *On the Road to Brussels: The Political Dimension of Austria's, Finland's and Sweden's Accession to the European Union*. ÖIIP. Wien. S.22; Thiemeyer, Guido (2010): *Europäische Integration*. Böhlau. Köln. Weimar. Wien. S.48

⁴¹ Vgl. Thiemeyer, Guido (2010): *Europäische Integration*. Böhlau. Köln. Weimar. Wien. S.49 ff.; Brunn, Gerhard (2009): *Die europäische Einigung*. Reclam. Stuttgart. S.63ff.

intergouvernementalen Struktur nicht als Lösung des Problems angesehen, vor allem vor dem Hintergrund dreier Kriege zwischen Frankreich und Deutschland.

Wie also sollte eine Einbindung der Bundesrepublik Deutschland geschafft werden? Die Lösung bot der Plan von Jean Monnet, der die Gründung einer „Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ (EGKS) vorsah und von dem französischen Außenminister Robert Schuman am 9. Mai 1950 vorgestellt wurde.

Hierbei wurden folgende sicherheitspolitisch wichtigen Ziele verfolgt:

- So sollte die kriegswichtige deutsche Kohle- und Stahlindustrie dem deutschen nationalen Zugriff entzogen werden, um Sicherheit vor einem wiedererstarkenden Deutschland zu erhalten
- Ebenso sollte die deutsch-französische Verständigung verbessert werden, um Misstrauen abzubauen und den Frieden in Europa dauerhaft zu sichern.⁴²

Der EGKS traten neben der BRD und Frankreich auch Italien und die Benelux-Staaten bei, während Großbritannien zuerst abseits blieb.

Kurz nach der Schaffung der EGKS wurde der Versuch unternommen auch andere Politikfelder zu vergemeinschaften. Von besonderer Bedeutung kann sicherheitspolitisch der Versuch der Implementierung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft gesehen werden.

4.2. Europäische Verteidigungsgemeinschaft

Als Auslöser beziehungsweise Anstoßpunkt zur Entwicklung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft kann zum einen der am 5. Juni 1950 begonnene Korea-Krieg und damit einhergehend die Angst vor einer politischen und militärischen Expansion der Sowjetunion, auch im europäischen Raum, identifiziert werden. Die Befürchtungen gründeten hierbei auf dem Vergleich des geteilten Koreas mit Deutschland, denn so wie Südkorea aus dem Norden könnte auch Deutschland aus dem Osten angegriffen werden, wobei die

⁴² Vgl. Thiemeyer, Guido (2010): Europäische Integration. Böhlau. Köln. Weimar. Wien. S.49 ff

westeuropäischen Staaten hier mit der eigenen militärischen Schwäche und Abhängigkeit von den USA konfrontiert wurden.⁴³

Neben diesem externen Faktor spielt auch die Frage der deutschen Wiederbewaffnung zum anderen eine gewichtige Rolle bei den Überlegungen zu einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Die Angst eines militärisch wieder erstarkenden Deutschlands, vor allem aber auch der Versuch von französischer Seite eine Führungsrolle in Europa zu beanspruchen bzw. die eigenen Einflussphären zu schützen, führten zuerst zu den Verhandlungen zur Montana-Union, sowie zu dem Vorschlag des damaligen französischen Ministerpräsidenten Rene Pleven, der am 24. Oktober 1950 den Vorschlag zur Bildung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG), der ebendiese sechs Staaten der Montana-Union angehören sollten, vorlegte.

Konkret sollte die EVG eine Möglichkeit der Wiederbewaffnung Deutschlands im Kontext einer europäischen Armee bieten, was des Weiteren natürlich auch eine Vergemeinschaftung der verschiedenen Armeen zu einer Europäischen-Armee unter einem einheitlichen, supranationalen Oberbefehl bedeutet hätte. In diesem Falle

„durfte das westdeutsche Militär nur so etwas wie ein ziemlich hirnloser Saurier sein- stark aber dumm- zum anderen musste Frankreichs Militärmacht klug sein, wenn vielleicht auch schwach.“⁴⁴

Auch enthält Artikel 2 §3 des Vertrages Bestimmungen über eine Beistandsverpflichtung im Falle eines Angriffes auf eine der unterzeichnenden Vertragsparteien.⁴⁵ Am 27. Mai 1952 wurde ebendieser Vertrag zur Schaffung der EVG von den sechs bereits in der Montana Union vertretenen Staaten in Paris unterzeichnet. Da jedoch eine gemeinsame Armee beziehungsweise Verteidigungsgemeinschaft ohne eine gemeinsame, abgestimmte Außenpolitik schwer vorstellbar ist, wurde über die EVG hinausgehend das Projekt einer Europäischen Politischen Gemeinschaft (EPG) gestartet. Man könnte auch soweit gehen und behaupten, erst das Wesen des EVG- Vertrages machte das Nachdenken über eine Politische

⁴³ Vgl. Brunn, Gerhard (2009): Die europäische Einigung. Reclam. Stuttgart. S.88; Salewski, Michael (2004): Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft(EVG)-Geschichte und Vision. In: Salewski, Michael/ Timmermann, Heiner (Hrsg.): Armeen in Europa-Europäische Armeen. LIT. Münster. S.155

⁴⁴ Salewski, Michael (2004): Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft(EVG)-Geschichte und Vision. In: Salewski, Michael/ Timmermann, Heiner (Hrsg.): Armeen in Europa-Europäische Armeen. LIT. Münster. S.159

⁴⁵ Vgl. Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. 27.Mai.1952. Artikel 2§3, In: <http://www.politische-union.de/evgv/>, aufgerufen am 26.09.2011

Gemeinschaft notwendig, denn Artikel 38 des EVG-Vertrages verwies, mit seinen Bestimmungen über die endgültige Organisation auf ein späteres bundesstaatliches oder staatsbündisches Gemeinwesen⁴⁶, verkürzt ausgedrückt auf eine föderale Union der Montana-Staaten. Angelegt als Institutionen waren demnach im Vertrag der EVG: ein Parlament mit zwei Kammern, eine Regierung (Exekutivrat), ein intergouvernementales Koordinierungsgremium (Ministerrat), ein Gerichtshof sowie ein Wirtschafts- und Sozialrat.⁴⁷ Ein Jahr nach der Vertragsunterzeichnung zur Schaffung der EVG wurde am 10. März 1953 von der parlamentarischen Versammlung der Montanaunion der Entwurf eines politischen Statutes angenommen. Dieser Entwurf zu einem Vertrag über die Satzung der Europäischen (Politischen) Gemeinschaft sah in 117 Artikeln⁴⁸ die Schaffung der für eine supranationale Union wichtigen politischen Institutionen vor, obgleich sich innerhalb der Außenministerriege der sechs beteiligten Staaten kein Konsens über den Umfang der Abgabe der nationalen Souveränitätsrechte finden ließ.⁴⁹

Insgesamt kann man sowohl bei den Plänen zur EVG als auch bei dem Versuch zur Schaffung einer EPG verschiedene Interessensgebiete und Absichten der jeweiligen Parteien identifizieren:

- Es gab in Westeuropa erhebliche Einwände gegen eine frühzeitige (west-)deutsche Wiederbewaffnung-nur wenige Jahre nach Kriegsende! Diesem Einwand sollte durch die Form integrierter westdeutscher Einheiten bis zu den unteren Strukturen der geplanten Armee begegnet werden.
- Aus dem Pariser Kalkül sollte durch die vorgesehene Kommandostruktur eine französische Vormachtstellung innerhalb der zu schaffenden Streitkräfte und generell eine französische Kontrolle über das entstehende westdeutsche Militär- und Rüstungspotenzial ermöglicht werden.
- Zugleich bedeuteten die Verträge einen wichtigen Schritt hin zur politischen Gleichberechtigung der Bundesrepublik im westlichen Bündnissystem
- Schließlich wurden die Wünsche der Regierung der USA erfüllt, mit einem substanziellen westdeutschen Beitrag die Verteidigung der westlichen Allianz

⁴⁶ Vgl. Ebd.

⁴⁷ Vgl. Brunn, Gerhard (2009): Die europäische Einigung. Reclam. Stuttgart. S.96

⁴⁸ Vgl. Entwurf zu einem Vertrag über die Satzung der Europäischen (Politischen) Gemeinschaft (EPG). 10.März.1953 . In: <http://www.politische-union.de/epg1.htm>, aufgerufen am 26.09.2011

⁴⁹ Vgl. Kramer, Esther (2003): Europäisches oder atlantisches Europa? Kontinuität und Wandel in den Verhandlungen über eine politische Union 1958-1970. Baden-Baden. S.23

möglichst rasch zu verstärken, nachdem die direkte Mitwirkung Bonns in der NATO zu jenem Zeitpunkt nicht möglich war.⁵⁰

- Ebenso wichtig ist der Umstand, dass es zwischen den Regierungen Gegensätze hinsichtlich der Verbindung des Projektes einer politischen Gemeinschaft mit einer Wirtschaftsgemeinschaft gab. So war die niederländische Regierung an einem umfassenden gemeinsamen Markt interessiert, da Europa als Absatzmarkt für die niederländische Wirtschaft lebensnotwendig war (vor allem wegen der Unabhängigkeit Indonesiens), während sich die französische Regierung auf eine solche Wirtschaftsgemeinschaft vor allem wegen der eigenen Außenhandelsschwäche nicht einlassen wollte.⁵¹

Die Gegensätze innerhalb der Vertragsparteien waren vor allem im Bereich der EPG so groß, dass die weitere Behandlung des Statutes zur Schaffung dieser Gemeinschaft von den jeweiligen Außenministern auf die Zeit nach der Ratifizierung der EVG durch die teilnehmenden Staaten verschoben wurde. Infolge ratifizierten den EVG-Vertrag fünf Länder, doch das französische Verfahren zur Ratifizierung entwickelte sich zu einer Gedulds- und Zerreißprobe, die schlussendlich an der Ablehnung der französischen Nationalversammlung im Jahr 1954 scheiterte. Befürchtungen die hierbei innerhalb der französischen Diskussion um die Ratifizierung eine Rolle gespielt haben, betrafen vor allem Überlegungen, die nationalen Souveränitätsrechte auf politischem und militärischem Gebiet könnten zugunsten supranationaler Institutionen angetastet und beeinträchtigt werden⁵² sowie ein Ausmachen der eigenen Schwäche hinsichtlich der Überforderung im Kolonialkrieg um Indochina und der politischen und materiellen Abhängigkeit von den USA.⁵³

Weitere Punkte die zu einer ablehnenden Haltung von französischer Seite her führten waren die Sorge, dass die BRD eine beherrschende Stellung innerhalb einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft einnehmen könnten⁵⁴, aber auch der massive öffentliche Druck

⁵⁰ Vgl. Haftendorn; Helga: Deutsche Außenpolitik zwischen Selbstbeschränkung und Selbstbehauptung 1945-2000, Stuttgart/München. S.38, Zit. Nach: Schwarz, Siegfried (2004): Zur Geschichte einer gemeinsamen europäischen Außenpolitik. In: WeltTrends 42. 12 Jg..S.53

⁵¹ Vgl. Brunn, Gerhard (2009): Die europäische Einigung. Reclam. Stuttgart.S.96

⁵² Vgl. Schwarz, Siegfried (2004): Zur Geschichte einer gemeinsamen europäischen Außenpolitik. In: WeltTrends 42. 12 Jg. S.54

⁵³ Vgl. Brunn, Gerhard (2009): Die europäische Einigung. Reclam. Stuttgart. S.97

⁵⁴ Vgl. Schwarz, Siegfried (2004): Zur Geschichte einer gemeinsamen europäischen Außenpolitik. In: WeltTrends 42. 12 Jg. S.54

von Seiten der USA, unter anderem in Person des amerikanischen Außenministers John Forster Dulles, der die Ablehnung nur befeuerte.⁵⁵

Das Scheitern der supranational orientierten EVG und der EPG wirkte in Westeuropa noch längere Zeit nach. In den folgenden Jahren wurden wirtschaftliche Aspekte der Integration vorangestellt. So unterzeichneten die sechs Staaten der Montan-Union am 25. März 1957 die Römischen Verträge über die „Europäische Atomgemeinschaft“ (Euratom) sowie die „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ (EWG). Diese traten am 1. Januar 1958 in Kraft und setzten die Grundlinie der sektoralen Integration fort.

4.3. Gründung der Westeuropäischen Union

Anschließend an die gescheiterten Versuche eine EVG zu implementieren wurde der 1948 geschlossene Brüsseler Vertrag über die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit und über kollektive Selbstverteidigung⁵⁶ im Oktober 1954 modifiziert und die Westeuropäische Union als System der Sicherheit für die teilnehmenden europäischen Staaten gegründet. Dies geschah unter einer stärkeren Einbindung Großbritanniens sowie der Erweiterung um Italien und Westdeutschland (ab dem 6. Mai 1955).

Als Hauptaufgaben der WEU wurden damals definiert:

- Die Schaffung einer festen Grundlage für den wirtschaftlichen Aufbau Europas,
- Die Förderung der Einheit Europas und dessen fortschreitende Integration,
- Der gegenseitige Beistand und der Widerstand gegen Aggression.⁵⁷

Im Gegensatz zu einer europäischen Verteidigungsorganisation wurde die WEU also als kollektiver Beistandspakt gegründet. Sie umfasste des Weiteren auch keine europäische Armee unter einer gemeinsamen europäischen Führung.⁵⁸

⁵⁵ Vgl. Brunn, Gerhard (2009): Die europäische Einigung. Reclam. Stuttgart. S.97; Hochleitner, Erich P. (2000): Das europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Böhlau. Wien. Köln. Weimar. S.234

⁵⁶ Vgl. Brüsseler Vertrag; Vertrag über die Westeuropäische Union vom 17. März 1948. In: <http://www.politische-union.de/weuv48/index.htm>, aufgerufen am 26.09.2011

⁵⁷ Hochleitner, Erich P. (2000): Das europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Böhlau. Wien. Köln. Weimar. S.234

⁵⁸ Vgl. Gebhard, Carmen (2010): Grundlagen Europäischer Sicherheitspolitik. In: Feichtinger, Walter/ Gebhard, Carmen: Globale Sicherheit: Europäische Potentiale. Böhlau. Wien. Köln. Weimar. S.229

Politisch diente die WEU der Eingliederung Deutschlands in ein europäisches Sicherheitssystem, was sich jedoch durch den Beitritt Deutschlands zur NATO im Jahre 1955 als obsolet erwies. Die NATO übernahm in Folge die Aufgaben sowie Kernfunktionen der WEU, sodass diese sich nie vollständig entfalten konnte. Hochleitner spricht hier von einem „Dornröschenschlaf“⁵⁹ dem die WEU ab 1955 anheimfiel, und nur noch als Forum für Kontakte (vor allem zu Großbritannien, jedoch nur bis zum Beitritt zur EG 1973) zu gebrauchen war, da sie neben der Abgabe von Aufgaben an die NATO weitere wichtige Bereiche an die OECD, die EG sowie den Europarat übergab⁶⁰ und aus dem sie erst wieder in den 1980er- Jahren erwachen sollte.

4.4.Die Schaffung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit

Wie bereits im Kapitel über die Versuche zur Implementierung einer EVG und darauf aufbauend einer EPG anklang, wurden bereits in der Anfangsphase der europäischen Zusammenarbeit nach dem 2. Weltkrieg Versuche unternommen eine engere Verzahnung, ja eine koordinierte Verteidigungs- und Außenpolitik der Westeuropäischen Staaten zu schaffen. Da diese Initiativen jedoch scheiterten und die WEU als „abgespeckte“ Version in einen „Dornröschenschlaf“ versank, wurden abgesehen von den im April 1962 gescheiterten Fouchet-Plänen, die eine außen- wie auch verteidigungspolitische Zusammenarbeit vorsahen, erst wieder in den 1970er Jahren mit der Schaffung der EPZ, als die sechs EWG-Außenminister auf dem Gipfel in Luxemburg den „Davignon-Bericht“ über die Europäische Politische Zusammenarbeit billigten, Schritte zur Koordination der Außen- und Sicherheitspolitik vollzogen. Die EPZ war jedoch keine vergemeinschaftete europäische Außen- oder Sicherheitspolitik, da sie außerhalb des EG-Rahmens angesiedelt wurde und zunächst nur informellen Charakter hatte.⁶¹ Es galt:

- Durch regelmäßige Unterrichtung und Konsultation eine bessere gegenseitige Verständigung über die großen Probleme der internationalen Politik zu gewährleisten, als auch

⁵⁹ Hochleitner, Erich P. (2000): Das europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Böhlau. Wien .Köln. Weimar. S.235

⁶⁰ Vgl. Weber, Bernd (2000): Sicherheitsorganisationen: UNO;OSZE/KSE;NATO;EU;WEU. IAP-Dienst. Bielefeld. S.70

⁶¹Vgl. Schneider, Heinrich (1997): Die Gemeinsame Außen-und Sicherheitspolitik der Europäischen Union. Österreichisches Jahrbuch für internationale Sicherheitspolitik.. S.18ff.

- Die Harmonisierung der Standpunkte, die Abstimmung der Haltung und, wo dies möglich und wünschenswert erscheint, auch ein gemeinsames Vorgehen zu begünstigen und dadurch die Solidarität zu festigen.⁶²

Im Wesentlichen beinhaltet die EPZ also die gegenseitige intergouvernementale Konsultation der Mitgliedsstaaten bei Fragen, die die Außenpolitik tangieren. Unter anderem betraf dies ein koordiniertes Auftreten bei der KSZE sowie das Abstimmen der Positionen der EG-Staaten bei wichtigen internationalen Fragen (z.b. Nahost).⁶³

Drei Jahre nach der Aufnahme der Zusammenarbeit wurde auf dem Gipfel vom 23.07.1973 in Kopenhagen ein Grundlagenbericht über das Funktionieren ebendieser vorgelegt. Dieser Bericht enthielt gegenüber dem Luxemburger Bericht von 1970 Vorschläge zur institutionellen Ausgestaltung, dem Funktionieren der EPZ und Leitlinien zur Verbindung mit den Organen der Gemeinschaft.⁶⁴ Festgelegt wurde hier auch der intergouvernementale Charakter der EPZ und die rechtliche Trennung von der EG:

„ Die politische Zusammenarbeit, die auf zwischenstaatlicher Ebene Probleme der internationalen Politik behandelt, unterscheidet sich von der Tätigkeit der Gemeinschaft, die auf den von den Mitgliedstaaten im Vertrag von Rom eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen(...)“⁶⁵

Auch wurde die Anzahl der Tagungen der Außenminister der EG-Staaten sowie die Sitzungen des politischen Komitees (Vertreten waren hier die nationalen politischen Behördenleiter der Außenministerien der EG-Staaten) erhöht. Die Einrichtung eines Telexsystems (COREAU) sollte den Informationsfluss zwischen den Außenministerien garantieren.

Im Zuge der 1970er Jahre wurde die Zusammenarbeit innerhalb der EPZ weiter ausgebaut, jedoch wurde auf institutioneller Ebene kein Durchbruch erreicht, obwohl dies im Rahmen des Tindeman - Berichts vom 29.12.1975 versucht wurde. Leo Tindemans, der damalige belgische Ministerpräsident sollte hier die Pläne zur Umwandlung der EG in eine europäische Union vorlegen die der EPZ eine rechtliche und institutionelle Basis verliehen hätten.⁶⁶

⁶² Vgl. Ebd. S.19 ff.

⁶³ Vgl. Ebd. S.22 ff.

⁶⁴ Kopenhagener Bericht vom 23.07.1973. Bull. EG 9/1973. S.15 ff.

⁶⁵ Kopenhagener Bericht vom 23.07.1973. Bull. EG 9/1973. Teil 2. Ziffer 12

⁶⁶ Vgl. Jürgens, Thomas (1994): Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. Carl Heymanns Verlag. Köln. Berlin. Bonn. München :S.67ff.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das Dokument zur europäischen Identität, dass die neun Außenminister im Dezember 1973 in Kopenhagen verabschiedeten. Hier wurde fest gehalten, wie die damaligen neun Staaten gesehen werden wollten.

„ Das Europa der Neun ist sich der weltpolitischen Verpflichtungen bewusst, die ihm aus seiner Einigung erwachsen.(...) Sie (die Neun) wollen in der Weltpolitik eine aktive Rolle spielen und so unter Achtung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen dazu beitragen, dass die internationalen Beziehungen sich auf mehr Gerechtigkeit gründen, dass Unabhängigkeit und Gleichheit der Staaten besser gewahrt, der Wohlstand besser verteilt und die Sicherheit jedes einzelnen besser gewährleistet werden. Dieser Wille soll die Neun schrittweise dazu führen, auf dem Gebiet der Außenpolitik gemeinsame Positionen zu erarbeiten.“⁶⁷

Auch wurde in diesem Dokument ein Schritt in Richtung einer abgestimmten Politik gegenüber Drittstaaten getan, indem folgende leitende Grundsätze verschriftlicht wurden:

- *Als eigenständiges Ganzes handelnd, werden die Neun bemüht sein, harmonische und konstruktive Beziehungen zu diesen Ländern zu fördern; diese Beziehungen dürfen ihren Willen, auf dem Wege zu der Europäischen Union nach dem vorgesehenen Zeitplan voranzuschreiten, weder gefährden noch verzögern oder beeinträchtigen,*
- *In den künftigen Verhandlungen, die die Neun als Einheit mit anderen Ländern führen, müssen Rahmen und Verfahren so gewählt werden, dass der eigenständige Charakter des europäischen Ganzen gewahrt wird.*
- *In ihren bilateralen Kontakten mit anderen Ländern werden sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in steigendem Maße auf miteinander festgelegte gemeinsame Positionen stützen. .“⁶⁸*

Mit dem Londoner Bericht von 1981 wurde eine Phase eingeläutet, die zum einen bedeutete, dass Verfahrensmuster die bereits in der Praxis der EPZ genutzt wurden verschriftlicht wurden basierend auf folgender Erkenntnis:

„ Die Außenminister sind der Auffassung, dass in einer Zeit zunehmender Spannungen und Unsicherheiten in der Welt die Notwendigkeit eines kohärenten und geschlossenen Vorgehens

⁶⁷ Dokument über die Europäische Identität. Kopenhagen 14.Dezember 1973. Teil II, Absatz 10.

In: http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Basis/Organe/ER/Pdf/Dokument_Identitaet.pdf, aufgerufen am 20.09.2011

⁶⁸Ebd. Teil II. Absatz 10

*der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft in den internationalen Angelegenheiten größer ist denn je ist. Sie stellen fest, dass die Zehn bei allem bisher Erreichten immer noch weit entfernt sind, in der Welt eine ihrem Einfluss insgesamt entsprechende Rolle zu spielen. Sie sind der Überzeugung, dass die zehn in zunehmendem Maße versuchen sollten, Ereignisse zu gestalten und nicht lediglich darauf zu reagieren,“*⁶⁹

sowie zum anderen dass das erste Mal in einem offiziellen Dokument von den Außenministern die politischen Aspekte der Sicherheit als Gegenstand der EPZ festgehalten wurden. Bekräftigt wurde hierbei die Entschlossenheit auf diesem Gebiet zusammen zu arbeiten:

*„ (...)unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lage der Mitgliedsstaaten (...) das flexible und pragmatische Vorgehen beizubehalten, das es ermöglicht hat, in der Politischen Zusammenarbeit bestimmte wichtige außenpolitische Fragen zu erörtern, die die politischen Aspekte der Sicherheit berühren.“*⁷⁰

Diese Passage bedeutete vor allem die Festschreibung einer Praxis, die bei der Einbindung der EPZ in den Prozess der KSZE eine entscheidende Rolle gespielt hatte.

Diese formelle Einbeziehung der politischen Aspekte sollte dazu führen, dass die Interessen Europas im Zuge von globalen Entwicklungen wie der Nachrüstungsdiskussion, der argentinisch-englische Konflikt um die Falkland-Inseln, der Polen-Krise oder der Invasion der Sowjetunion in Afghanistan mehr Gehör finden, aber auch dem Umstand Rechnung tragen, dass Anfang der 1980er Jahre die EPZ als wichtiger Faktor der Mitgliedsstaatlichen Außenpolitik an Gewicht gewonnen hatte und die Mitglieder der Gemeinschaft oft als kohärente Kraft gesehen wurden.⁷¹

Die vertragliche Verankerung der EPZ folgte im Jahr 1986 durch die Einheitliche Europäische Akte, als am 17. Februar neun der damaligen zwölf EG-Mitgliedsstaaten diese in Luxemburg unterzeichneten. Innerhalb zweier Wochen folgten auch die übrigen drei Staaten.

⁶⁹ Londoner Bericht vom 13.10.1981. Bull. EG 3/1981

⁷⁰ Ebd. Teil I. Abs.6

⁷¹ Vgl. Schneider, Heinrich (1997): Die Gemeinsame Außen-und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, Österreichisches Jahrbuch für internationale Sicherheitspolitik.: S.22; Jopp, Mathias (1986): Sicherheitspolitik und europäische Integration im System der Gemeinschaft. In: Brock, Lothar/ Jopp, Mathias: Sicherheitspolitische Zusammenarbeit und Kooperation der Rüstungswirtschaft in Westeuropa. Baden-Baden. S.67

Ausgehend hiervon trat die EEA schließlich am 1. Juli 1987 in Kraft. Der Name Einheitliche Europäische Akte bedeutet in diesem Zusammenhang, dass hier die Bestimmungen über die Funktionsweisen, die Arbeitsbereiche und die Erweiterung der Abstimmung in der gemeinsamen Außenpolitik in einem einzigen Vertrag geregelt wurden. Für die EPZ bedeutete dies eine Überführung in das Vertragswerk der EG und die Institutionalisierung der zwischenstaatlichen Koordination im Bereich der Außenpolitik. Dies bedeutete, dass sowohl die politische Abstimmung zwischen den Mitgliedsstaaten und das einheitliche Auftreten in internationalen Organisationen als auch die Intensivierung der Zusammenarbeit und der politische Dialog mit Drittländern festgelegt wurde.⁷² Einen Bezug zwischen Sicherheits- und Außenpolitik stellte in diesem Zusammenhang Artikel 6(a) Titel III EEA her:

„Die Hohen Vertragsparteien sind der Auffassung, dass eine engere Zusammenarbeit in Fragen der europäischen Sicherheit geeignet ist, wesentlich zur Entwicklung einer außenpolitischen Identität beizutragen. Sie sind zu einer stärkeren Koordinierung ihrer Standpunkte zu den politischen und wirtschaftlichen Aspekten der Sicherheit bereit.“

Gleichzusetzen mit einer Vergemeinschaftung des Politikbereiches ist eine solche Verankerung jedoch noch nicht. Auch mit der EEA wurden nur für die Kernbereiche der wirtschaftlichen Integration supranationale bzw. gemeinschaftliche Verfahren angewendet.

Von institutioneller Seite her ist die Schaffung eines EPZ-Sekretariates als wesentliche institutionelle Neuerung zu sehen. Die Einsetzung ebendieses wurde durch Artikel 30 Absatz 10 EEA beschlossen. Das Sekretariat sollte vor allem als institutioneller Unterbau der EPZ wirken und organisatorische bzw. verwaltungstechnische Fragen bearbeiten.⁷³

⁷² Vgl. Algieri, Franco (2010): Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU. Facultas. Wien. S.42

⁷³ Vgl. Jürgens, Thomas (1994): Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. Carl Heymanns Verlag. Köln. Berlin. Bonn. München. S.67ff.

5. Entwicklungsschritte der ESVP/GSVP

In diesem Kapitel soll anhand der konkreten Dokumente und unter Zuhilfenahme von Fachliteratur die historische Werdung der ESVP/GSVP nach dem Ende der EPZ und der Übernahme des Politikbereiches der Europäischen Außen- und Sicherheitspolitik in die zweite Säule des Vertrages von Maastricht nachgezeichnet werden. Ausgehend hiervon werden wichtige Stationen sowie die Verträge von Amsterdam und Nizza dargestellt.

5.1. Vertrag von Maastricht

Mit dem Vertrag von Maastricht über die Europäische Union (EU-V), unterzeichnet am 7. Februar 1992 wurde die Europäische Union mit dem Drei-Säulen-Modell gegründet. Unter institutioneller Vorherrschaft des Europäischen Rates waren dies:

- Die erste Säule der Europäischen Gemeinschaften (supranational)
- Die zweite Säule der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (zwischenstaatlich)
- Sowie die dritte Säule mit Bestimmungen über die Justiz und innere Sicherheit (zwischenstaatlich)

Vorangetrieben wurden die Bemühungen um den Vertrag von verschiedenen Faktoren, wie die Bemühungen in drei Stufen eine Wirtschafts- und Währungsunion zu implementieren⁷⁴ und natürlich der Umbrüche die zu dieser Zeit stattfanden. Hier sind vor allem der Fall der Berliner Mauer und daran anschließend die Auflösung der Sowjetunion aber auch die sich abzeichnenden Krisen in Jugoslawien⁷⁵ sowie der Golfkrieg (Den Mitgliedsstaaten war es hier nicht möglich zu einer gemeinsamen Position zu finden, da sich Großbritannien auf die Seite der Vereinigten Staaten stellte, während Frankreich, Italien, Spanien und die BRD bemüht waren eine Auseinandersetzung zu verhindern) zu nennen. Vor diesem Hintergrund wurden Reformen bei Fragen der Zusammenarbeit auf dem Feld Sicherheit bzw. einer Reform der Gemeinschaft notwendig. In diesem Zusammenhang ist auch die Initiative vom 4. April 1990 des französischen Staatspräsidenten Francois Mitterand und des deutschen

⁷⁴ Vgl. Delors-Bericht. Report on economic and monetary union in the European Community. 17.04.1989. In: http://aei.pitt.edu/1007/1/monetary_delors.pdf, aufgerufen am 01.10.2011

⁷⁵ zu den Problemen der Sanktionspolitik und des Nichteingreifens mit militärischen Mitteln siehe: Jürgens, Thomas (1994): Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. Carl Heymanns Verlag, Köln. Berlin. Bonn. München. S.299ff.

Bundeskanzlers Helmut Kohl zu sehen, die eben gerade im Angesicht der grundlegenden Veränderungen in Osteuropa, ihre Initiative zur Verwirklichung einer Politischen Union verschriftlichten. In Punkt zwei wird dies ausgeführt: „(...) the objective ist to:

- Strengthen the democratic legitimation of the union,
- Render its institutions more efficient,
- Ensure unity and coherence of the unions economic, monetary and political action,
- *Define and implement a common foreign and security policy.* “⁷⁶ (eigene Heraushebung)

5.1.1. Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Mit der Schaffung des Vertrages über die Europäische Union wurde der Titel III der EEA aufgehoben, jedoch finden sich viele Bestimmungen in veränderter bzw. neuer Form im EU-V wieder. Von Sicherheitspolitischer Seite her interessant ist vor allem Titel V der die Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfasst. So wird durch Artikel J EU-V:

„(...) eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik eingeführt, die durch die nachstehenden Bestimmungen geregelt wird.“

Als Ziel dieser Gemeinsamen Politik wird in Artikel J.1(2) EU-V folgendes angegeben:

- Die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen und der Unabhängigkeit der Union;
- Die Stärkung der Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten in allen ihren Formen;
- Die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Prinzipien der Schlussakte von Helsinki und den Zielen der Charta von Paris;
- Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit;
- Die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

⁷⁶ Kohl/Mitterrand-Brief (1990): In: <http://www.ellopos.net/politics/mitterrand-kohl.htm>, aufgerufen am 01.08.2011

Die Instrumente nach denen die GASP zu verfahren hat, werden des Weiteren in Artikel J.2.EU-V (Gemeinsame Standpunkte) sowie J.3 (Gemeinsame Aktionen) benannt und umfassen eine abgestimmte Politik der Mitgliedsstaaten (J.2) sowie die Möglichkeit über Maßnahmen mit einer qualifizierten Mehrheit entscheiden zu können(J.3). Wobei in den Verfahren des Artikel J.3 gemäß Artikel J.4 (3), die Fragen die verteidigungspolitische Bezüge aufweisen, diesen nicht unterliegen.

5.1.2. Die Sicherheits- und Verteidigungspolitische Dimension

Die Sicherheitspolitisch wichtigste Neuerung im Vertrag bringt der Artikel J.4 EU-V, dessen erster Absatz folgendes zum Inhalt hat:

„ Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfasst sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Europäischen Union betreffen, wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte. “

Durch die Darlegung, dass sämtliche Fragen, die die Sicherheit betreffen umfasst werden, kann auf einen umfassenden Ansatz von Sicherheit geschlossen werden. Zeitplan und Inhaltliche Fixierung wurde hier jedoch keine beschlossen.⁷⁷

Ein Umstand der im Vertrag deutlich wird ist, dass klar herausgehoben wird, dass die Mitgliedsstaaten dennoch souverän über ihre Verteidigungs- und Sicherheitspolitischen Belange entscheiden, was im geschichtlichen Zusammenhang mit der Frage der Neutralität Irlands sowie wahrscheinlich der damaligen Nicht-Einbindung Frankreichs in der NATO-Struktur begründet werden kann.⁷⁸

„Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits-und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedsstaaten; sie achtet die

⁷⁷ Vgl. Hochleitner, Erich: Die EU am Weg zur Sicherheits- und Verteidigungsunion, In: Hochleitner, Erich P. (Hrsg.)(2000): Das europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Böhlau. Wien. Köln. Weimar. S.167

⁷⁸ Vgl. Luif, Paul (1995): On the Road to Brussels: The Political Dimension of Austria's, Finnland's and Sweden's Accession to the European Union. ÖIIP. Wien. S.44

Verpflichtungen einiger Mitgliedsstaaten aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.“⁷⁹

Die Bestimmungen dieses Artikels J.4 (4) stehen jedoch im Zusammenhang mit der dem Unionsvertrag angeschlossenen WEU- Erklärung vom 10. Dezember 1991, denn beide wurden gemeinsam verhandelt und angenommen.⁸⁰

Zeugnis von der Verbindung der WEU im Vertrag birgt auch Artikel J.4(2) EU-V, der über die Kooperation folgendes bereitstellt:

„Die Union ersucht die Westeuropäische Union (WEU), die integraler Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union ist, die Entscheidungen und Aktionen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben, auszuarbeiten und durchzuführen. Der Rat trifft im Einvernehmen mit den Organen der WEU die erforderlichen praktischen Regelungen.“

Die spezielle Aufgabenteilung wird in der WEU-Erklärung genauer definiert, wobei diese in drei Teile aufgesplittet ist:

- Beziehungen WEU-Europäische Union
- Beziehungen WEU-NATO
- Operationelle Rolle der WEU

Mit dieser Aufteilung erfüllt die WEU zum einen die Funktion als Verbindung zur NATO, zum anderen wird sie auch Teil des Entwicklungsprozesses der Europäischen Union.⁸¹ .
Jahrhunderts,S.169)

Da jedoch im EU-V keine Zeitangabe über das genaue Schaffen einer Verteidigungs- und Sicherheitspolitik beinhaltet ist, wurde beschlossen, dass diese Materie zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu überprüfen wäre:

„ Zur Förderung der Ziele dieses Vertrags und im Hinblick auf den Termin 1998 im Zusammenhang mit Art XII des Brüsseler Vertrags in seiner abgeänderten Fassung (WEU) kann dieser Artikel nach Art N Abs.2 auf der Grundlage eines dem Europäischen Rat 1996

⁷⁹ Artikel J.4 (4) EU-V Maastricht

⁸⁰ Vgl. Hochleitner, Erich (2000): Die EU am Weg zur Sicherheits- und Verteidigungsunion, In: Hochleitner, Erich P (Hrsg.): Das europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Böhlau. Wien. Köln. Weimar.S.168

⁸¹ Vgl. Ebd. S.169

vom Rat vorzulegenden Berichts, der eine Bewertung der bis dahin erzielten Fortschritte und gesammelten Erfahrungen enthalten wird, revidiert werden.“⁸²

5.1.3.Exkurs: Die neue Rolle der WEU

Wie bereits in Kapitel 4.3 dargestellt wurde die WEU nach ihrer Gründung durch den Brüsseler Pakt schon bald in einen „Dornröschenschlaf“ versetzt.

Erste Wiederbelebungsversuche wurden im Oktober 1984 getätigt, als die sieben WEU-Staaten im Rahmen der NATO das erste Bekenntnis zu einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität(ESVI) ablegten.⁸³

Inhaltlich bedeutete dies, dass die Sieben bereit waren,

- To strenghten peace and security;
- To promote the unity and to encourage the progressive integration of Europe;
- To co- operate more closely both among member states and with other European organisations.⁸⁴

Als weiterer wichtiger Punkt ist die Haager Plattform vom Oktober 1987 zu nennen, die die Wichtigkeit der nuklearen Streitkräfte Frankreichs und Großbritanniens für die Sicherheit des Westens hervorhob.⁸⁵

Wie bereits in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben ist die WEU mit dem Vertrag von Maastricht zu einem integralen Bestandteil der Europäischen Integration geworden. Hierzu nehmen im EU-V die Artikel J.4(2) und J.4(4) Bezug.

Zwar blieb die WEU auch danach eher ein zahnloser Papiertiger, doch mit der Annahme der Petersberger- Erklärung wurde erstmals ein Schritt in die Richtung der Umsetzung des Masstrichter Vertrags in Hinblick auf eine Sicherheitspolitische Dimension getan.⁸⁶

⁸² Art.4(6) EU-V Maastricht

⁸³ Vgl. Cornaro, Markus (2000): Die Westeuropäische Union-ein erster Nachruf. In: Hochleitner, Erich P. (Hrsg.): Das europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21.Jahrhunderts. Böhlau. Wien. Köln. Weimar. S.235

⁸⁴ Rome Declaration. 26-27. October 1984. Absatz 2. In: http://www.assembly-weu.org/en/documents/sessions_ordinaires/key/declaration_rome.php, aufgerufen am 10.10.2011

⁸⁵ Vgl. Cornaro, Markus (2000): Die Westeuropäische Union-ein erster Nachruf. In: Hochleitner, Erich P. (Hrsg.): Das europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21.Jahrhunderts. Böhlau. Wien. Köln. Weimar. S.235

Mit dem Verweis auf den Vertrag von Maastricht, ist es das Ziel

„ (...) *to strengthen WEU's operational role.*“⁸⁷

Zu diesem Zweck wird in Art.2 Teil II erklärt, dass:

„ *WEU member States declare that they are prepared to make available military units from the whole spectrum of their conventional forces for military tasks conducted under the authority of WEU*“

Dies bedeutet eine formale Abstellung von Truppen unter die Ägide der EU.

Militärische Missionen, die zusätzlich in der Petersberger Deklaration erwähnt werden, betreffen:

- Humanitäre- sowie Rettungsmissionen
- Friedenserhaltende Maßnahmen
- Eingreiftruppen im Rahmen von Krisenmanagementeinsätzen, dies beinhaltet auch die Herstellung von Frieden (Peacemaking).⁸⁸

5.2.Der Vertrag von Amsterdam

Ausgehend von den Bestimmungen des Vertrages von Maastricht wurde die GASP wie vorgesehen von einer Reflexgruppe analysiert. Schwachpunkte die hierbei identifiziert wurden, sind:

- Das Fehlen einer gemeinsamen Analyse und Beurteilungskapazität
- Probleme der Kohäsion und Sichtbarkeit der außenpolitischen Aktionen der Union,
- Komplizierte Entscheidungsprozesse, die eine effiziente Willensbildung erschweren,
- Unklarheiten bei der Anwendung der neuen Instrumente
- Fehlende Kapazitäten, wie diplomatische Aktionen der Union notfalls auch durch militärische Mittel zu stützen sind,
- Fehlende Instrumentalisierung der WEU als operativer Arm der Union.⁸⁹

⁸⁶ Vgl. Luif, Paul (1995): On the Road to Brussels: The Political Dimension of Austria's, Finland's and Sweden's Accession to the European Union. ÖIIP. Wien. S.75

⁸⁷ Petersberg Declaration, 19.Juni 1992, Bonn, Art.1, Teil II, In: <http://www.weu.int/documents/920619peten.pdf>, aufgerufen am 09.10.2011

⁸⁸ Ebd. Art.4. Teil II

Bei der anschließenden Regierungskonferenz 1996 wurden dann die im Vertrag von Maastricht nicht geregelten Bereiche behandelt. Diese betrafen: Die Aufgaben der WEU, das Verhältnis EU-WEU, das europäische Krisenmanagement sowie die Fragen nach einer gegenseitigen Beistandspflicht.⁹⁰

Hiervon ausgehend finden sich im Amsterdamer Vertrag Neuerungen die sowohl die GASP, als auch die Sicherheits- und Verteidigungspolitische Dimension tangieren.

5.2.1. Bestimmungen über die Außen- und Sicherheitspolitik

Der im Anschluss an die Regierungskonferenz 1996/1997(in Kraft 1999) unterzeichnete Vertrag von Amsterdam brachte für das Politikfeld der GASP einige Neuerungen. Diese betreffen zum einen die Kohärenz der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, die auf alle ergriffenen Maßnahmen in der Außen-, Sicherheits-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik anzuwenden ist(Art.C.Abs.2,EU-V), sowie zum anderen im Rahmen der Ziele der Gemeinsamen Politik (nun J.1(1) EU-V) auch die Stärkung der politischen Solidarität untereinander.(Art.J.1(2) EU-V)

Die Verfahrensinstrumente wurden erweitert, so lassen sich in Artikel J.2 EU-V nun folgende finden:

- Bestimmungen der Grundsätze und der allgemeinen Leitlinien für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
- Beschlüsse über gemeinsame Strategien,
- Annahme gemeinsamer Aktionen,
- Annahme gemeinsamer Standpunkte,
- Ausbau der regelmäßigen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Führung ihrer Politik

⁸⁹ Vgl. Zwischenbericht des Vorsitzenden der Reflexionsgruppe zur Regierungskonferenz 1996, 24. August 1995 und Reflection Group's Report. 5.Dezember 1995. Zit. Nach: Hochleitner, Erich (2000): Die EU am Weg zur Sicherheits- und Verteidigungsunion, In: Hochleitner, Erich P. (Hrsg.): Das europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21.Jahrhunderts. Böhlau. Wien. Köln. Weimar. S.176

⁹⁰ Hochleitner, Erich (2000): Die EU am Weg zur Sicherheits- und Verteidigungsunion, In: Hochleitner, Erich P. (Hrsg.): Das europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21.Jahrhunderts. Böhlau. Wien. Köln. Weimar. S.177

Als besonders bedeutend für die institutionelle Entwicklung kann die Schaffung der Position eines Hohen Vertreters der GASP, der in Absprache mit dem Generalsekretär des Rates die außenpolitische Sichtbarkeit und Kohärenz der Europäischen Union verbessern sollte, gesehen werden.⁹¹

Zwar waren Mehrheitsbeschlüsse innerhalb der GASP nicht durchzusetzen, als Kompromisslösung wurde jedoch die „konstruktive Enthaltung“ eingeführt, die es Mitgliedsländern erlaubt, sich bei Beschlüssen der Stimme zu enthalten, ohne dabei die Ziele des Beschlusses zu beeinträchtigen.⁹²

5.2.2 Die Sicherheits- und Verteidigungspolitische Dimension

Der vormalige Artikel J.4 EU-V wurde im Rahmen des Vertrages überarbeitet und zum neuen Artikel J.7 EU-V. War das Ziel einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und einer gemeinsamen Verteidigung zwar schon im Vertrag von Maastricht beschlossen, so wird dies nochmals bekräftigt:

„(...), wozu auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik (...) gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte(...)“

Diese Verteidigungspolitik wird,

„ (...) in einer von den Mitgliedsstaaten als angemessenen Weise durch eine rüstungspolitische Zusammenarbeit zwischen ihnen unterstützt.“⁹³

Auch wird im EU-V festgelegt, dass folgende Maßnahmen Teil dieser Verteidigungspolitik sind:

- Humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze
- Friedenserhaltende Aufgaben
- Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung, einschließlich friedensschaffender Maßnahmen.⁹⁴

⁹¹ Vgl. Gebhard, Carmen (2010): Grundlagen Europäischer Sicherheitspolitik. In: Feichtinger, Walter/ Gebhard, Carmen: Globale Sicherheit: Europäische Potentiale. Böhlau. Wien. Köln. Weimar. S.26

⁹² Vgl. Ebd. S.26

⁹³ Artikel J.7.EU-V Amsterdam

Der Wortlaut impliziert eine Aufnahme der sog. Petersberger Aufgaben in den Unionsvertrag und stellt damit die grundlegende Richtung der Ausformung des Krisenmanagements der EU dar. In diesem Zusammenhang kommt auch der WEU eine gewichtige Rolle zu, da diese von der Union in Anspruch genommen wird,

„ um die Entscheidungen und Aktionen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben, auszuarbeiten und durchzuführen.“⁹⁵

Des weiteren wurde die Möglichkeit geschaffen die WEU in die EU zu integrieren, da sie durch die Bestimmungen in Artikel J.7 EU-V näher an die Gemeinschaft heranrückte und einen gewichtigen Anteil an der Integrationsentwicklung der EU einnehmen sollte. Dies lässt sich auch an der Stellung des Europäischen Rates als oberstes Organ der WEU zeigen, d.h. die WEU wurde, wie bereits die Übernahme der Petersberger Aufgaben und die Benennung der WEU als integraler Bestandteil der EU zeigt, zu einer Durchführungsorganisation für die militärischen Aufgaben der Europäischen Union.⁹⁶

Als Maßnahmen für die verbesserte Zusammenarbeit wurden in der Erklärung des Ministerrates im Protokoll zu Artikel J.7(7) der Westeuropäischen Union am 22.Juli 1997 folgende genannt:

- Regelungen für eine bessere Koordinierung der Konsultation und der Beschlussfassung beider Organisationen insbesondere in Krisensituationen;
- Weitestmögliche Harmonisierung der Abfolge der Präsidenschaften von WEU und Europäischer Union(...);
- Enge Koordinierung des Personals(...);
- Regelungen, die es den zuständigen Gremien der Europäischen Union einschließlich der Strategieplanungs- und Frühwarneinheit ermöglichen, auf den Planungsstab, das Lagezentrum und das Satellitenzentrum der WEU zurückzugreifen;

⁹⁴ Artikel J.7(2).EU-V Amsterdam

⁹⁵ Artikel J.7(3) EU-V Amsterdam

⁹⁶ Hochleitner, Erich (2010): Die EU am Weg zur Sicherheits- und Verteidigungsunion, In: Hochleitner, Erich P. (Hrsg.): Das europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21.Jahrhunderts. Böhlau. Wien. Köln. Weimar. S.193

- (...) Zusammenarbeit der Europäischen Union und der WEU im Rüstungsbereich im Rahmen der Westeuropäischen Rüstungsgruppe (WEAG) (...);

6. Neue Impulse für die Schaffung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Wie in den vorherigen Kapiteln hervorgeht, wurden auf dem Gebiet der Sicherheits- und Verteidigungspolitik trotz der Krisen vor der eigenen Tür am Balkan⁹⁷ lange keine entscheidenden Fortschritte gemacht. Mit der Übernahme der EPZ in den Bereich der GASP durch den Vertrag von Maastricht, sowie der Neuerungen des Vertrages von Amsterdam wurde zwar ein Rahmen für eine europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik geschaffen, dennoch blieb nur die Absichtserklärung, eine solche zu entwickeln. In diesem Zusammenhang wurde zwar die WEU an die Europäische Union angebunden, die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik jedoch nicht weiter konkretisiert.

Mit der Wahl Tony Blairs zum neuen Premier nahm jedoch die Diskussion um eine eigenständigere europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik wieder an Fahrt auf, nachdem die britische Position unter John Major folgende war:

„The Major Government’s position was that the EU should not develop its position on defence matters beyond that agreed in the Treaty on European Union in Maastricht in 1991 and that it was inappropriate for EU institutions to have any role in defence decision making.“⁹⁸

Die Kernmotive der britischen Wende bei der Frage nach einer neuen europäischen Politik auf diesem Sektor betrafen hierbei vor allem eine eigenständigere europäische Handlungsmacht:

„The key leitmotifs that emerged from the British Government’s initiative was that the European Union need to have a better inter-gouvernemental decision-making system for taking

⁹⁷ Krüger meint Hierzu: „Bezeichnend ist das Versagen der Europäer bei der Definition einer gemeinsamen Jugoslawienpolitik in den frühen 1990er Jahren, kaum das man in Maastricht eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik verabredet hatte.“: Krüger, Dieter (2002): Die EVG- ein Vorbild für eine zukünftige Europaarmee? In: Hoyer, Werner/ Kaldrack, Gerd F. (Hrsg.): Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP). Der Weg zu integrierten europäischen Streitkräften? Nomos. Baden- Baden. S.43-57;S.57

⁹⁸ Whitman, Richard G. (1999): Amsterdam’s Unfinished Business? The Blair Government’s Initiative And The Future Of The Western Union. Occasional Papers Nr.7. Institute for Security Studies- Western Union. S.5.In: <http://www.iss.europa.eu/uploads/media/occ007.pdf>, aufgerufen am 20.11.2011

*decisions involving European- only military operations and there needs to be a genuine military operational capacity available to the EU (...)*⁹⁹

Kulminationspunkt des Umdenkens der britischen Regierung war eine Studie¹⁰⁰ des Centre for European Reform, welche die bisherige britische Politik als wenig zielführend beschrieb und in diesem Zusammenhang auf eine Schwächung der GASP durch das Fehlen von militärischen Fähigkeiten hinwies.

Ausgehend hiervon entwickelte sich ab dem Jahr 1998 eine Dynamik in dem Bereich der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik die in weiterer Folge beschrieben wird.

6.1.Die informellen Konferenzen in Pörtschach und Wien

Als erste informelle Schritte auf europäischer Ebene können die beiden Gipfel in Österreich herangezogen werden. Auf dem Gipfel in Pörtschach am 24- 25 Oktober 1998 artikuliert der britische Premier Tony Blair das erste Mal die neue Haltung Großbritanniens hinsichtlich einer neuen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Folgende Kriterien sollten für eben diese Maßgebend sein:

- Military credible
- Politically intergouvernemental
- and NATO compatible¹⁰¹

Anschließend hieran fand in Wien im November die erste Konferenz der Verteidigungsminister der Europäischen Union statt, jedoch auch auf informeller Basis. Behandelt wurden folgende Fragen:

- Die Umsetzung des Vertrages von Amsterdam im Bereich der Petersberg- Missionen.
- Die Sicherstellung der nötigen militärischen Kapazitäten für Krisenoperationen
- Vorkehrungen für internationale Polizeieinsätze im Kontext des Krisenmanagements
- Die Notwendigkeit der Kooperation am Rüstungssektor¹⁰²

⁹⁹ Ebd. S.5

¹⁰⁰ Grant, Charle (1998)s: Can Britain Lead in Europe? Centre of European Reform. London .In: <http://www.cer.org.uk/publications/archive/report/1998/can-britain-lead-europe> , aufgerufen am 20.11.2011

¹⁰¹ Vgl. Howorth, Jolyon (2000): European Integration and defence: The ultimate Challenge. Chaillot Paper 43. Institute for Security Studies- Western European Union. Paris. S.25

Der Eingangs erwähnte Umbruch in der Politik Großbritanniens, der zu diesen Gipfeln führte, markiert auch die Einigung zwischen Frankreich und Großbritannien, deren Positionen in Sicherheits- und Verteidigungsfragen zuvor weitgehend inkompatibel waren. Zu dieser veränderten Ausgangslage trugen folgende Voraussetzungen bei, die für alle Parteien teilbar waren:

- Collective defence (Article 5) was hardly on anybody's agenda;
- Collective Security (Petersberg) was very high on the EU agenda
- The United States had been encouraging the Europeans to develop their own capacity;
- And WEU was universally recognised as an inappropriate body through which to attempt this.¹⁰³

Von dieser Einigung zeugt der bilaterale Gipfel im französischen St. Malo, der von herausragender Bedeutung für die weitere Sicherheits- und Verteidigungspolitische Entwicklung ist.

6.2. Die bilaterale Erklärung von St. Malo

Die Erklärung von St. Malo kann gemeinhin als Geburtsstunde der ESVP angesehen werden, da hier der französische Premier Chirac sowie Premierminister Blair über die möglichst zeitnahe Implementierung der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf Grundlage des Vertrages von Amsterdam übereinkamen. Folgende Punkte wurden in diesem Dokument festgehalten:

- (...) the Union must have the capacity for autonomous action, backed up by credible military forces, the means to decide to use them, and a readiness to do so, in order to respond to international crisis.
- (...) the collective commitments to which member states subscribe (...) must be maintained.

¹⁰² Hochleitner, Erich (2000): Die EU am Weg zur Sicherheits- und Verteidigungsunion, In: Hochleitner, Erich P. (Hrsg.): Das europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Böhlau. Wien. Köln. Weimar. S.197

¹⁰³ Howorth, Jolyon (2000): European Integration and defence: The ultimate Challenge. Chaillot Paper 43. Institute for Security Studies- Western European Union. Paris. S.48

- Europeans will operate within the institutional framework of the European Union (European Council, General Affairs Council, and meeting of Defence Ministers)
- (...)the Union must be given appropriate structures and a capacity for analysis of situations, sources of intelligence, and a capacity for relevant strategic planning.
- (...) Europe needs strengthened armed forces that can react rapidly to the new risks, and which are supported by a strong and competitive European defence industry and technology.¹⁰⁴

6.3.Die europäischen Ratsgipfel von Köln, Helsinki

Im ersten Halbjahr 1999 wurden während der deutschen Ratspräsidentschaft die ersten zentralen Schritte zur Entwicklung der sicherheitspolitischen Mittel der GASP beschlossen.

In der Deklaration vom 3-4 Juni 1999 sollten der Europäischen Union

„(...) the necessary means and capabilities to assume its responsibilities regarding a common European policy on security and defense“¹⁰⁵

gegeben werden. Konkret wurde gefordert, dass die Union eine autonome Handlungsfähigkeit entwickeln sollte, die sich zu diesem Zwecke auf glaubwürdige militärische Fähigkeiten und geeignete Beschlussfassungsgremien stützen könnte.¹⁰⁶

Hiervon ausgehend wurden konkrete Leitlinien für das weitere Vorgehen gesetzt:

- Beschlussfassungen über Aktivitäten der EU sollen im Rahmen der GASP erfolgen
- Der Rat für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen soll in Krisensituationen über alle politischen, wirtschaftlichen und militärischen Instrumente die zur Verfügung stehen, entscheiden.
- Die Entwicklung von notwendigen Kapazitäten(zivil als auch militärisch) und Strukturen für ein effektives Krisenmanagement der Union innerhalb der GASP

¹⁰⁴ British-French Summit St. Malo, 3-4 December 1998, In: Rutten, Maartje (2001): From St- Malo to Nice: European defence: core documents. Chaillot Papers 47. Institute for Security Studies- Western European Union. Paris

¹⁰⁵ European Council Cologne, 3-4 June, In: Rutten, Maartje (2001): From St- Malo to Nice: European defence: core documents, Chaillot Papers 47. Institute for Security Studies- Western European Union. Paris

¹⁰⁶ Kuprian, Anita/ Opitz, Anja (2007): Die sicherheitspolitischen Programme der EU-Ratspräsidentschaften 1999-2006, In: Siedschlag, Alexander (Hg.): Jahrbuch für europäische Sicherheitspolitik 2006/2007, Nomos, Baden-Baden, S.83-112, S.84

- Die Entwicklung von Kapazitäten für die strategische Planung, Lageanalyse sowie militärische Aufklärung
- Diese zivilen bzw. militärischen Strukturen/Kapazitäten sollen bei der eigenständigen Bewältigung ohne Rückgriff auf NATO-Kapazitäten, der Petersberg- Aufgaben helfen.
- Dennoch wird auf die Möglichkeit des Rückgriffes auf NATO-Mittel in Krisenfällen hingewiesen, sowie die Schaffung von neuen, effizienten (institutionellen) Konsultationsmechanismen der Zusammenarbeit beschlossen¹⁰⁷

Hinsichtlich der Schaffung von Kapazitäten zur strategischen Planung und Lageanalyse wurde vorgeschlagen, folgende Einrichtungen zu schaffen: ein permanenter Ausschuss für Politische und Sicherheitspolitische Fragen, ein Militärausschuss, ein Militärstab der ein Lagezentrum beinhaltet, sowie weiters ein Satellitenzentrum und ein Institut für Sicherheitsstudien. Auch wird auf nationale Streitkräfte eingegangen, die für die neue Ausgangslage (vor allem hinsichtlich der Petersberg-Aufgaben) qualifiziert werden sollten. Deutlich wird, dass hier die Eingliederung von WEU- Strukturen in den Rahmen der ESVP/GSVP getätigt wird, da die meisten der erwähnten Strukturen spiegelgleich in der WEU vorhanden waren bzw. wie das WEU-Institut für Sicherheitsstudien und das WEU-Satellitenzentrum in Torrejon von der WEU weg hin zur EU übergeben wurden.¹⁰⁸

Abgeschlossen sollte dieser Prozess der Verschmelzung mit Ende des Jahres 2000 sein, wobei für Österreich wichtig ist, dass die WEU- Beobachter (Österreich, Schweden, Finnland, Irland, sowie Dänemark) gleichberechtigt in vollem Umfang an EU-Operationen teilnehmen können.¹⁰⁹

¹⁰⁷European Council Cologne, 3-4 June, In: Rutten, Maartje (2001): From St- Malo to Nice: European defence: core documents, Chaillot Papers 47. Institute for Security Studies- Western European Union. Paris, Kuprian, Anita/ Opitz, Anja (2007): Die sicherheitspolitischen Programme der EU-Ratspräsidentschaften 1999-2006, In: Siedschlag, Alexander (Hg.): Jahrbuch für europäische Sicherheitspolitik 2006/2007, Nomos, Baden-Baden, S.83-112, S.84

¹⁰⁸ Vgl. Gebhard, Carmen (2010): Grundlagen Europäischer Sicherheitspolitik. In: Feichtinger, Walter/ Gebhard, Carmen: Globale Sicherheit: Europäische Potentiale. Böhlau. Wien. Köln. Weimar. S.29

¹⁰⁹ Vgl. Gustenau, Gustav E. (2009) : Die Europäische Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik- Eine Herausforderung für die „Post-Neutralen“? In: http://www.bmlv.gv.at/pdf_pool/publikationen/09_sdo_03_eas.pdf, aufgerufen am 26.10.2011

Ebenso wurde der damalige NATO- Generalsekretär Javier Solana als Hoher Vertreter für die GASP vorgeschlagen. Angetreten wurde dieses Amt von Solana am 18.10.1999, wobei er gleichzeitig auch WEU- Generalsekretär und Generalsekretär des Rates wurde.¹¹⁰

Im April 1999 kam es auch bei dem NATO-Gipfeltreffen in Washington zum Beschluss über ein „neues strategisches Konzept“, das sich für den Aufbau einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität (NATO) im Rahmen der NATO aussprach, jedoch mit der WEU als institutionellen Rahmen. Verkannt wurde hier wohl die Tatsache, dass WEU-Strukturen mit dem Rat von Köln schon in die ESVP/GSVP eingebunden wurden oder spiegelgleich im ESVP-Rahmen errichtet werden sollten.(Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee, Militärstab und Lagezentrum,...).

Mit dem Rat von Köln beginnt die ESVP/GSVP; die im Vertrag von Maastricht angelegt wurde, an Gewicht bzw. Substanz zu gewinnen. War der Gipfel von Köln noch in Richtung der Institutionalisierung ausgerichtet, so wurde im zweiten Halbjahr 1999 auf dem Rat von Helsinki vor allem die operative Ausgestaltung in das Zentrum gerückt.

Dieser Anschlussbericht unterstrich das Vorhaben; EU-geführte Operationen im Rahmen der Petersberg-Aufgaben autonom durchführen zu können, d.h. auf internationale Krisen selbständig reagieren zu können.

Als Ergebnis wurden die sogenannten „Helsinki Headline Goals“ beschlossen, die Folgendes vorschrieben:

„cooperating voluntarily in EU-led operations, Member States must be able, by 2003, to deploy within 60 days and sustain for at least 1 year military forces up to 50.000-60.000 persons capable of the full range of Petersberg tasks.“¹¹¹

Auch sollte die Koordinierung der zivilen Fähigkeiten verbessert werden, dies parallel zu den militärischen Fähigkeiten. Unter der Beteiligung der Verteidigungsminister sollte der Rat für allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen diese Plan bzw. Ziele umsetzen.¹¹²

¹¹⁰ Vgl. Hauser, Gunter: Europäische Sicherheit und Verteidigung. Lang. Wien 2010. S.39

¹¹¹ European Council Helsinki, 10-11 December, In: Rutten, Maartje (2001): From St- Malo to Nice: European defence: core documents. Chaillot Papers 47. Institute for Security Studies- Western European Union. Paris

¹¹² Kuprian, Anita/ Opitz, Anja (2007): Die sicherheitspolitischen Programme der EU-Ratspräsidentschaften 1999-2006, In: Siedschlag, Alexander (Hg.): Jahrbuch für europäische Sicherheitspolitik 2006/2007, Nomos, Baden-Baden, S.83-112, S.86

Formell beschlossen wurde die Einführung der schon in Köln ausverhandelten politischen und militärischen Strukturen. Dies betraf das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PKS) für die politische Kontrolle sowie strategische Leitung aller ESVP-Angelegenheiten, den EU-Militärausschuss als höchstes militärisches Gremium sowie den EU-Militärstab als beratendes Organ.¹¹³

6.4. Weitere europäische Ratsgipfel bis zum Vertrag von Nizza¹¹⁴

Zu nennen ist hier zuerst die Tagung des Europäischen Rates in Santa Maria de Feira(2000), wo vor allem die Ziele hinsichtlich der in Helsinki beschlossenen Headline Goals ausgearbeitet wurden. Konkrete Ergebnisse verhandelte man des weiteren auf dem Gebiet der nichtmilitärischen Krisenbewältigung. Subsummiert wurde dies unter dem Civilian Headline Goal, das unter anderem Aufgaben für das Krisenmanagement, insbesondere den Aufbau von Polizeikräften(dies beinhaltet die Absicht bis 2003 auf freiwilliger Basis bis zu 5000 Polizeikräfte für internationale Missionen bereitzustellen, von denen wiederum 1000 innerhalb einer Frist von 30 Tagen einsetzbar sein sollten) sowie den Katastrophenschutz und die Zivilverwaltung beinhaltet. Auch wurden zur Koordinierung mit der NATO vier Ad-hoc Arbeitsgruppen zu den Themen Sicherheit, Festlegung der Fähigkeitsziele, Zugang der EU zu den Mitteln und Fähigkeiten der NATO sowie Dauervereinbarungen eingerichtet.¹¹⁵

Anschließend an die Verhandlungen im ersten Halbjahr 2000 in Feira wurde unter französischer Ratspräsidentschaft auf der Tagung des Europäischen Rates in Nizza vom 7 bis 9 Dezember 2000 weiter über die Entwicklung der Fähigkeiten auf dem Gebiet der Sicherheits- und Verteidigungspolitik entschieden. Als bedeutendste Maßnahme ist hier auf jeden Fall der an die Ergebnisse des Europäischen Rates von Köln sowie Helsinki anknüpfende Beschluss zur sofortigen Einsetzung von permanenten militärischen und politischen Strukturen zu nennen. Dies betraf die bereits zuvor genannten Einrichtungen des PKS, des EU-Militärstabs sowie des EU-Militärausschusses. Erwähnenswert bleibt für den

¹¹³ Gebhard, Carmen (2010): Grundlagen Europäischer Sicherheitspolitik. In: Feichtinger, Walter/ Gebhard, Carmen: Globale Sicherheit: Europäische Potentiale. Böhlau. Wien. Köln. Weimar. S.30

¹¹⁴ für einen Überblick über alle Dokumente siehe: Rutten, Maartje (2001): From St- Malo to Nice: European defence: core documents. Chaillot Papers 47. Institute for Security Studies- Western European Union. Paris

¹¹⁵ Kuprian, Anita/ Opitz, Anja (2007): Die sicherheitspolitischen Programme der EU-Ratspräsidentschaften 1999-2006, In: Siedschlag, Alexander (Hg.): Jahrbuch für europäische Sicherheitspolitik 2006/2007, Nomos, Baden-Baden, S.83-112, S.87

Europäischen Rat von Nizza auch der Beschluss zur faktischen Auflösung und Eingliederung der WEU im Rahmen der Erfüllung der Petersberger Aufgaben in den Bereich der GASP bezugnehmend auf die Erklärung des WEU-Ministerrats vom 13. November 2000 in Marseille. Dies hatte vor allem die Einsetzung eines Satellitenzentrums sowie eines Instituts für Sicherheitsstudien zur Folge, in deren Rahmen die bereits existierenden parallelen Strukturen der WEU aufgingen.

Hinsichtlich der Entwicklung von militärischen Fähigkeiten sei noch kurz auf die „*Capabilities Commitment Conference*“ verwiesen, die am 20/21 November 2000 in Brüssel stattfand und in deren Rahmen Zusagen für die nationale Bereitstellung von Truppen zur Umsetzung des militärischen Headline Goals 2003 von den Mitgliedsstaaten gemacht und in einem Streitkräftekatalog, dem *Helsinki Force Catalogue*, zusammengefasst wurden.

Weitere Beschlüsse umfassten hier auch noch die Implementierung eines *Capability Development Mechanism* zur Prüfung der militärischen Erfordernisse, eines *Requirements Catalogue* hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Erfordernisse, sowie eines *Progress Catalogue*, der Klarheit über die vorhandenen Fähigkeiten sowie Defizite gibt.¹¹⁶

6.5. Der Vertrag von Nizza

Mit der Einführung des Gegenstandes der ESVP als Sicherheits- und Verteidigungspolitischen Pfeiler der europäischen Gemeinschaft hat sich dieses Politikfeld wie aus den oberen Kapiteln hervorgeht mit großer Geschwindigkeit entwickelt. Dies jedoch nicht unter den Vorzeichen einer primärrechtlichen Regelung, sondern abseits. So wurde im Jahr 2000 mit den Verhandlungen über den Vertrag von Nizza, der 2003 in Kraft treten sollte, erst über eine Revision des Vertrages von Amsterdam verhandelt als wichtige institutionelle Weichenstellungen die ESVP betreffend (z.b. auf den Treffen des Europäischen Rates von Köln und Helsinki) schon umgesetzt worden waren. Wichtige institutionelle Neuerungen bzw. Verfahren wurden also nicht etwa mit dem Vertrag von Nizza eingeführt, sondern wurden außerhalb des Vertrages festgelegt. Dennoch wurde es notwendig den Unionsvertrag primärrechtlich zu ändern sowie an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

¹¹⁶ Vgl. Majchrzak, Katharina (2010): Die Krisenkapazität der Europäischen Union im Kontext der Petersberger Aufgaben. LIT. Berlin. S.17

Rechnung wurde dem mit der Herausnahme des Artikel 17 Absatz 1 EUV getragen, der die Verflechtung mit der WEU regelte. Die Passagen betreffend die In Beanspruchung der WEU hinsichtlich der Ausarbeitung sowie Durchführung von verteidigungspolitischen Entscheidungen und Aktionen ist im EUV von Nizza nicht mehr zu finden.¹¹⁷

Erwähnenswert ist, dass die Ziele die im EUV von Maastricht den Artikel J.1(2) trugen sich nun im Artikel 11 EUV wiederfinden.

Als wichtig erscheint vor allem für neutrale Staaten wie Österreich oder auch solche die mit der NATO verbunden sind, folgender Wortlaut des Artikels 17 Absatz 1 EUV:

„Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten(...)“

Konkretisiert wird auch die militärische Komponente der GASP:

*„ Die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik wird in einer von den Mitgliedsstaaten als angemessen erachteten Weise durch eine rüstungspolitische Zusammenarbeit zwischen ihnen unterstützt. “*¹¹⁸

Eingang in den Vertragstext erfuhr des Weiteren auch noch die Umwandlung des Politischen Komitees in das Politische und Sicherheitspolitische Komitee¹¹⁹.

Insgesamt wurde mit dem Vertrag von Nizza jedoch kaum etwas verändert, so dass die Behandlung mit diesem Thema durch die weitere Zitation der Fassung des Artikels 17 Absatz 1 EUV abgeschlossen werden kann:

„Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfasst sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Union betreffen, wozu auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, falls der Europäische Rat dies beschließt. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen solchen Beschluss gemäß ihren verfassungsrechtlichen Bestimmungen anzunehmen.“

¹¹⁷ Alceu de Flers, Nicole (2010): Vertragliche Grundlagen des EU-Krisenmanagements. In: Feichtinger, Walter/ Gebhard, Carmen: Globale Sicherheit: Europäische Potentiale. Böhlau. Wien. Köln. Weimar. S. 123-140. S.126

¹¹⁸ Artikel 17 Absatz 1 EUV- Nizza

¹¹⁹ Artikel 25 EUV-Nizza

6.6. Die ESVP-Entwicklung nach dem Vertrag von Nizza

Auch nach den Vertragsverhandlungen von Nizza blieb der Bereich der ESVP ein sich dynamisch entwickelnder. So wurden auf dem Europäischen Rat von Göteborg am 15./16. Juni 2001 Kapazitäten für die Konfliktverhütung bzw. das zivile Krisenmanagement beschlossen.¹²⁰

Mit dem europäischen Rat von Laaken wurde in weiterer Folge im Dezember 2001 die Einsatzbereitschaft auf dem Gebiet der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik erklärt.¹²¹

Unter spanischer Ratspräsidentschaft wurde auf dem europäischen Rat von Sevilla beschlossen die Rolle der Europäischen Union bei der Bekämpfung des Terrorismus auszubauen und den Erfordernissen die die Umsetzung dieses Zieles verlangt, besser Rechnung zu tragen. Auch wurde auf die Fortschritte verwiesen, die seit dem Rat von Laaken bezüglich der Einsatzbereitschaft auf dem Gebiet der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik betreffend den Ausbau der zivilen und militärischen Fähigkeiten gemacht wurden. Wichtig ist ebenfalls, dass auf praktischer Ebene die Durchführung der Polizeimission in Bosnien und Herzegowina (EUPM) ab dem 1. Januar 2003 beschlossen wurde. In diese Richtung zielt auch die Willenserklärung, die bisherige NATO-Präsenz in Mazedonien abzulösen.¹²²

Der Europäische Rat von Thessaloniki bringt für den Bereich der ESVP die vorgezogene Implementierung der im Verfassungsvertrags-Entwurf vorgesehenen Verteidigungsagentur. Als weiterer wichtiger Punkt kann die Weisung an den Hohen Vertreter Javier Solana, die Entwicklung einer, gerade eben auf dem Rat in Thessaloniki vorgestellten Europäischen Sicherheitsstrategie fortzusetzen.¹²³

¹²⁰ Vgl. Europäischer Rat von Göteborg. In: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/00200-r1.d1.pdf, aufgerufen am 20.11.2011

¹²¹ Europäischer Rat von Laaken. In: http://ec.europa.eu/deutschland/pdf/newsroom/eu_news/eu_nachrichten_doku_022001_de.pdf, aufgerufen am 20.11.2011

¹²² Vgl. Europäischer Rat von Sevilla 21/22.Juni.2002. In: http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/72655.pdf, aufgerufen am 20.11.2011

¹²³ Vgl. Europäischer Rat von Thessaloniki 19/20. Juni 2003. In: <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=DOC/03/3&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=en>, aufgerufen am 20.11.2011

Hinzuweisen ist in diesem Kapitel zum Abschluss noch darauf, dass mit der Polizeimission EUPM in Bosnien und Herzegowina sowie der militärischen Operation „Concordia“ in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, in die Zeit dieser europäischen Räte 2003 die ersten Missionen unter dem ESVP-Banner fallen. Problematisch sind in diesem Zusammenhang die Angriffsbemühungen der USA und der „Koalition der Willigen“ auf den Irak. Da dieser Angriff außerhalb der schon geschaffenen sicherheitspolitischen Foren durchgeführt wurde, schaffte dies vor allem innerhalb der Europäischen Union Spannungen. So schien sich der Wunsch nach einer konsistenten EU-Außen- und Sicherheitspolitik, die in den vorhergehenden Jahren propagiert wurde, nicht zu erfüllen, da sich die Positionen der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten sich ausschließlich nach dem jeweiligen nationalen Interesse richteten.¹²⁴

6.7.Die Europäische Sicherheitsstrategie¹²⁵

Vor dem Hintergrund der politischen und strategischen Unterschiede die im Zuge der Irak-Krise auftraten, kam es innerhalb der Europäischen Staatengemeinschaft zu der Erkenntnis, dass eine gemeinsame politische als auch strategische Konzeptualisierung der Europäischen Außen- und Sicherheitspolitik vorgenommen werden sollte. Mit der Beauftragung von Javier Solana auf dem Gipfel des Europäischen Rates von Thessaloniki zur Ausarbeitung der ESS war der erste Schritt gesetzt und so wurde am 12. Dezember 2003 in Brüssel das fertige Dokument vorgestellt. Die Erwartungen die in die ESS gesetzt wurde, finden sich in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates:

„Die Europäische Sicherheitsstrategie zeugt von unserer gemeinsamen Entschlossenheit, uns unserer Verantwortung zu stellen und die Voraussetzung für ein sicheres Europa in einer besseren Welt zu schaffen. Sie wird die Europäische Union in die Lage versetzen, besser mit den Bedrohungen und den globalen Herausforderungen umzugehen und die vor uns liegenden Chancen zu nutzen. Eine aktive, leistungsfähige und einheitliche Europäische Union würde sich weltweit Geltung verschaffen. Dadurch würde sie ihren Beitrag zu einem wirklich

¹²⁴ Vgl. Gebhard, Carmen (2006): Krisenmanagement im Rahmen der ESVP- Eine Einführung. In: Feichtinger, Walter/Gebhard, Carmen (Hrsg.): EU als Krisenmanager. Herausforderungen-Akteure-Instrumente. BMLV. Wien. S.31-59, S.52f

¹²⁵ Die Europäische Sicherheitsstrategie: Ein sicheres Europa in einer besseren Welt. Brüssel den 12. Dezember 2003. In: <http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/031208ESSIIDE.pdf>, aufgerufen am 10.10.2011

multilateralen System leisten, das zu einer gerechteren, sichereren und geeigneteren Welt führt.“¹²⁶

Inhaltlich bedeutete dies eine Auseinandersetzung mit dem neuen Sicherheitsumfeld der Europäischen Union. Sicherheitsrelevant erscheinen im Kontext der ESS Faktoren, die eine breite Sicherheitspalette umfassen. So wird in der ESS der Konnex zwischen so unterschiedlichen Problematiken wie der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, der militärischen Lösung von Konflikten aber auch der Armutsfrage hergestellt. Als Hauptbedrohungen wurden folgende für die Europäische Gemeinschaft bedeutende externen sowie internen Sicherheitsaspekte benannt:

- Terrorismus
- Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen
- Regionale Konflikte
- Scheitern von Staaten
- Organisierte Kriminalität

Im Zweiten Kapitel der ESS werden die strategischen Ziele vorgestellt, die von der Europäischen Union verfolgt werden sollten. Als erstes der insgesamt drei Ziele wird die Abwehr von Bedrohungen genannt. Dies betrifft zum einen Bedrohungen gegen die bereits aktiv vorgegangen wurde, bezieht sich aber auch auf Bedrohungen die noch nicht absehbar sind. Eingedenk des breiten Ansatzes der ESS umfasst dies ferne wie auch nähere Bedrohungen, die keineswegs nur militärischer Natur sind, sondern wie schon vorher erwähnt, umfassend zu betrachten sind. D.h., betrachtet man die vorher in der ESS aufgelisteten Hauptbedrohungen, stellt sich heraus, dass zur Erreichung des strategischen Zieles der Abwehr von Bedrohungen eine Kombination von Instrumenten wie Ausfuhrkontrollen, Aufklärung aber auch polizeiliche Unterstützung und militärisches Eingreifen angewendet werden sollten.

Als zweites strategisches Ziel wird die Sicherheit in der Nachbarschaft der Europäischen Union genannt, wobei sich dies auf die Geographische Lage bezieht und darauf abzielt, dafür

¹²⁶ Schlussfolgerungen des Vorsitzes Europäischer Rat von Brüssel 12. Dezember 2003; In: <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=DOC/03/5&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>, aufgerufen am 20.11.2011

zu sorgen, dass die an die Europäische Union angrenzenden Staaten verantwortungsvoll regiert werden. Konkret werden hier die Staaten des Mittelmeeres sowie die östlichen Nachbarstaaten genannt. Strategisch wichtig ist hier auch die Lösung der arabisch-israelischen Frage.

Das dritte strategische Ziel der Europäischen Union zielt auf eine Weltordnung auf der Grundlage eines wirksamen Multilateralismus ab und hat zum Ziel die internationale Weltgemeinschaft zu stärken. Dies betrifft eine Stärkung der Institutionen und soll mithelfen eine geregelte Weltordnung herzustellen. Als wichtige Pfeiler werden hierbei die Vereinten Nationen, die WTO, die transatlantischen Beziehungen und als deren Ausdruck die NATO aber auch regionale Organisationen (z.b. OSZE, ASEAN) benannt. Hervorgehoben wird hier auch die Bedeutung verantwortungsvoller Staatsführung.

Waren die ersten beiden Kapitel der ESS noch der Analyse der Hauptbedrohungen, sowie der Ausarbeitung der strategischen Interessen gewidmet, so wird im dritten Teil das Augenmerk auf die Auswirkungen für die Europäische Politik gelegt. Hier wird gefordert, aktiver, kohärenter und handlungsfähiger zu werden. Aktiv wird ein frühzeitiges Eingreifen postuliert, was den Einsatz von militärischer Gewalt zur Lösung von Konflikten nicht ausschließt. Kohärenz meint nicht nur die Instrumente der Europäischen Union im Außen sowie Sicherheitspolitischen Bereich, sondern auch das außenpolitische Handeln der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten.

Abschließend wird in der ESS die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit hervorgehoben. Neben den multilateralen Beziehungen, werden besondere strategische Partner der Europäischen Union benannt. Als besonders wichtig werden hierbei die transatlantischen Beziehungen bezeichnet, aber auch die VR China, Japan, Kanada und Indien werden hier eingeordnet.

Franco Algieri kommt bei seiner Analyse hinsichtlich der ESS zu dem Schluss, dass der in der ESS skizzierte Ansatz in der Tradition europäischer Außenpolitik zu verordnen ist und es ermöglicht, verschiedene Schwerpunkte zu setzen, jedoch die ESS ihre Schwächen bei der Vagheit ihrer Ausformulierung sowie dem Umstand, dass sie eher eine Zustandsbeschreibung der internationalen Lage dieser Zeit ist, hat.¹²⁷

¹²⁷ Vgl.: Algieri, Franco (2010): Die Gemeinsame Außen-und Sicherheitspolitik der EU. Wien. S.117ff.

2007 erhielt der Hohe Vertreter vom Europäischen Rat die Aufgabe die ESS zu prüfen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. 2008 wurde dann „Sicherheit in einer neuen Welt im Wandel“ vorgestellt. Dieser Bericht soll die ESS nicht ersetzen sondern an die Ereignisse der letzten 5 Jahre anpassen. So werden die Herausforderungen Cyberkriminalität, Energiesicherheit und Piraterie ergänzt sowie auf die sicherheitspolitischen Implikationen des Klimawandels hingewiesen. Auch wird die Rolle von Frauen sowie zivilgesellschaftlicher Organisationen im Spektrum des zivilen Krisenmanagements herausgehoben.¹²⁸

6.8. Fähigkeitsentwicklung der ESVP bis zum Vertrag von Lissabon

Anschließend an die Vorstellung der ESS im Jahr 2003 wurde im darauf folgenden Jahr im Februar 2004 im Anschluss an die Europäisch geführte Operation Artemis von Frankreich, Großbritannien sowie Deutschland der Aufbau von sieben bis neun sogenannten „battle groups“ beschlossen. Die hierfür notwendigen Truppenverbände sollten von den jeweiligen nationalen Armeen bereitgestellt werden. Die Kernelemente der „battle groups“, die in diesem Zuge auch das 2010 Headline Goal unterstützen sollen sind:

-, Coherent, credible battle-group size force packages (around 1,500 troops strong) including appropriate supporting elements (...),

-Designed specifically (but not exclusively) to be used in response to a request from the UN and capable of participating in an autonomous operation under a Chapter VII mandate,

-Appropriate for, but not limited to, use in failed or failing states (...),

-Capable of deploying within 15 days to respond to a crisis ”¹²⁹

Im November 2004 wurde in Noordwijk der Aufbau von zehn solchen “battle groups” beschlossen, die ab 2007 einsatzbereit sein sollten, sowie die Einsetzung einer Europäischen Polizeigruppe mit einer Mannstärke von 800 Personen.¹³⁰

¹²⁸ Bericht über die Umsetzung der Europäischen Sicherheitsstrategie: Sicherheit schaffen in einer Welt im Wandel: Brüssel, den 11 Dezember 2008. In: http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressdata/DE/reports/104634.pdf, aufgerufen am 20.11.2011

¹²⁹ The battlegroup concept- UK/France/Germany food for thought paper: Brussels, 10 February 2004. In: Gnesotto, Nicole (2005): EU security and Defence. Core Documents. Chaillot Paper Nr. 75. Institute for Security Studies - European Union. Paris. S.11

Seit 1. Jänner 2007 sind diese Battle Groups parallel für sechs Monate verfügbar, d.-h. sie sind nach Beschlussfassung innerhalb von fünf Tagen einsetzbar.¹³¹

Das gesamte Planziel 2010 hatte neben den “Battle Groups” noch weitere Maßnahmen definiert:

- Die Etablierung einer zivil-militärischen Zelle im Militärstab der Europäischen Union
- Die Etablierung einer Europäischen Verteidigungsagentur
- ab 2007 die volle Einsetzbarkeit von zwei EU-Battle Groups
- ab 2008 die Verfügbarkeit eines Flugzeugträgerverbands
- die Schaffung eines Bedarfskatalogs der die Qualität bzw. Quantität der militärischen Fähigkeiten abdeckt.¹³²

Auch wurde 2004 im Anschluss an den Terrorakt vom 11. März 2004 in Madrid sowie den Anschlägen vom 11. September 2001 ein Aktionsplan zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus verabschiedet.¹³³

Institutionell wurde 2004 durch eine gemeinsame Aktion des Rates auch eine Europäische Verteidigungsagentur, wie im Planziel 2010 beschrieben, ins Leben gerufen.¹³⁴

Hinsichtlich der zivilen Fähigkeitsentwicklung wurde 2004 auf dem Europäischen Rat in Brüssel ein neues ziviles „Headline Goal 2008“ verabschiedet¹³⁵

2007 wurde dieses Headline Goal evaluiert und ein Headline Goal 2010 implementiert¹³⁶

¹³⁰ Informal meeting of EU defence ministers, Noordwijk, 17. September 2004. In: Gnesotto, Nicole (2005): EU security and Defence. Core Documents. Chaillot Paper Nr. 75. Institute for Security Studies - European Union. Paris. S. 233

¹³¹ Vgl. Sandtner, Berthold (2009): ...aus Brüssel: Was kann die EU ab 2010 militärisch leisten? In: Truppendienst Ausgabe 3/2009. In: <http://www.bmlv.gv.at/truppendienst/ausgaben/artikel.php?id=867>, aufgerufen am 11.11.2011

¹³² Vgl. Ebd.

¹³³ European Council, Brussels 25/26 März 2004, In: Gnesotto, Nicole (2005): EU security and Defence. Core Documents. Chaillot Paper Nr. 75. Institute for Security Studies - European Union. Paris. S. 231

¹³⁴ Vgl. Gemeinsame Aktion 2004/551/ GASP des Rates, 12. Juli 2004, In: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2004/l_245/l_24520040717de00170028.pdf, aufgerufen am 12.11.2011

¹³⁵ European Council, Brussels 16/17 Dezember 2004, In: Gnesotto, Nicole (2005): EU security and Defence. Core Documents. Chaillot Paper Nr. 75. Institute for Security Studies - European Union. Paris. S. 231

¹³⁶ Civilian Headline Goal 2010, In: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/Civilian_Headline_Goal_2010.pdf, aufgerufen am 11.11.2011

Mit dem Scheitern eines „Vertrages über eine Verfassung für Europa“ wurden auch auf dem Feld der ESVP nur wenige Fortschritte gemacht, jedoch eine Vielzahl an militärischen bzw. zivilen Operationen durchgeführt.

7. Der Vertrag von Lissabon und seine Auswirkungen auf die ESVP

7.1. Entstehung des Vertrages von Lissabon

Relativ zeitnah nach der Verabschiedung des Vertrages von Nizza, der wie aus Kapitel 6.6 hervorgeht, nur minimale Änderungen für die ESVP brachte wurde von den Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union über eine weitere Revision dieses Vertrages nachgedacht. Nach der Verabschiedung der Verträge von Amsterdam sowie Nizza sollte dieser Vertrag die Europäische Union als Gesamtes auf eine neue Basis stellen.¹³⁷

So wurde am 29. Oktober 2004 der Verfassungsvertrag unterzeichnet, der auch für die ESVP eine Reihe von Veränderungen vorgesehen hätte und vor allem

*„ (...) für die GASP und die ESVP ein wichtiger Schritt (gewesen wäre), da damit eine Vielzahl von Entwicklungen in einen einheitlichen formalen Rahmen gebracht und somit nicht zuletzt Profil und Glaubwürdigkeit der EU gegenüber anderen Akteuren gestärkt(...)“*¹³⁸

worden wären. Jedoch wurde durch die ablehnenden Verfassungsreferenden in den Niederlanden sowie Frankreich Mitte 2005 das Ende für den „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ rasch besiegelt. Im Anschluss an diese negativen Referenden wurden die meisten Bestimmungen, die im Vertrag über eine Verfassung für die Sicherheitspolitik vorgesehen gewesen wären fast ohne Änderungen in den am 13. Dezember 2007 unterzeichneten Vertrag von Lissabon übernommen, der in weiterer Folge mit dem 1. Dezember 2009 in Kraft trat. In weiterer Folge soll nun der Blick auf die Änderungen die ESVP betreffend, die durch diesen Vertrag unternommen wurden geworfen werden.

¹³⁷ Vgl. Gebhard, Carmen (2006): Krisenmanagement im Rahmen der ESVP- Eine Einführung. In: Feichtinger, Walter/Gebhard, Carmen (Hrsg.): EU als Krisenmanager. Herausforderungen-Akteure-Instrumente. BMLV . Wien. S.31-59,S.44

¹³⁸ Algieri, Franco/ Bauer, Thomas/ Brummer, Klaus (2005): Entwicklungspotential auch ohne Verfassungsvertrag: Optionen für GASP und ESVP.C.A.P. Analyse. Ausgabe 1 August 2005.Bertelsmann.München .S.4

7.2. Die GASP im Vertrag von Lissabon

Die GASP orientiert sich mit dem Vertrag von Lissabon an den im Artikel 21 Absatz 1 EUV-Lissabon ausgearbeiteten Grundsätzen, nach denen die Europäische Union vorzugehen hat:

„Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie der Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts.“

Sie wird im Zuge der Auflösung der Säulenstruktur der europäischen Union mit dem Vertrag in den einheitlichen Rechtsrahmen der EU überführt, unterliegt jedoch weiterhin den besonderen Bestimmungen dieses Politikfeldes. In der GASP wird weiterhin in der Mehrzahl der Fälle einstimmig von den Mitgliedern entschieden, womit die Rolle der Europäischen Kommission sowie des Parlaments beschränkt bleibt. Eine Stärkung des internationalen Handelns der Union wird durch die Verleihung einer Rechtspersönlichkeit¹³⁹ erreicht, die es ermöglicht, völkerrechtliche Verträge zu unterzeichnen sowie internationalen Organisationen beizutreten.¹⁴⁰

Verfolgt wird die Gemeinsame Außen-und Sicherheitspolitik durch:

-die Bestimmung allgemeiner Leitlinien

-den Erlass von Beschlüssen zur Festlegung von : der von der Union durchzuführenden Aktionen; der von der Union einzunehmenden Standpunkten, sowie Beschlüsse zu deren Durchführung.¹⁴¹

¹³⁹ Artikel 47 EUV-Lissabon

¹⁴⁰ Vgl. Lieb, Julia/ Benediek, Annegret (2009): Gemeinsame Außen.-und Sicherheitspolitik, In: Lieb, Julia/Maurer, Andreas (Hrsg.): Der Vertrag von Lissabon. SWP. Berlin April,S.52

¹⁴¹ Artikel 25 EUV- Lissabon

7.3. Die GSVP im Vertrag von Lissabon

Am Auffälligsten ist natürlich die Umbenennung von Europäischer Sicherheits- und Verteidigungspolitik in Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Die Vertragsgrundlage für die „neue“ GSVP bildet der 2.Abschnitt des Titels V und hier im Besonderen die Artikel 42-46 im EUV von Lissabon. Einzug findet hier der frühere Artikel 17 EUV, der nun als Artikel 42 firmiert. Die GSVP bleibt hierbei ein integraler Bestandteil der GASP. Sie sichert der Union in diesem Zusammenhang:

*„eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit“.*¹⁴²

Ausgehend von der Feststellung im Vertrag von Nizza wonach eine gemeinsame Verteidigung entstehen könnte, heißt es im Vertrag von Lissabon nun:

*„ Die Gemeinsame Sicherheits-und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Dies führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschlossen hat.“*¹⁴³

Aufgegriffen wird dies, um kurz darauf hinzuweisen, auch in Artikel 24 Absatz 1 EUV-Lissabon, wo es hinsichtlich der Zuständigkeit der Europäischen Union in der GASP heißt:

„Die Zuständigkeit der Union in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt sich auf alle Bereiche der Außenpolitik sowie auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann.“

Auch wird durch die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit die Möglichkeit geschaffen, anspruchsvollere Missionen durchzuführen. Dies betrifft Mitgliedsstaaten die anspruchsvollere Kriterien hinsichtlich ihres militärischen Potentials erfüllen.¹⁴⁴

Ausgeführt wird die Ausgestaltung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit in Artikel 46 EUV-Lissabon sowie dem Protokoll über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit.¹⁴⁵

¹⁴² Art. 42 Abs.1.EUV Lissabon

¹⁴³ Art. 42 Abs.2 EUV- Lissabon

¹⁴⁴ Art. 42 Abs.6 EUV-Lissabon

¹⁴⁵ Protokoll über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit. In: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2004:310:0364:0366:DE:PDF>, aufgerufen am 11.11.2011

Innerhalb der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit, wobei nur die an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedsstaaten stimmberechtigt sind.¹⁴⁶

Absatz 7 des Artikels 42 betrifft die gegenseitige Hilfeleistung im Falle eines Angriffes auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union und lautet:

„ Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedsstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedsstaaten unberührt. Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist. “

Konkret bedeutet dies, dass im Falle eines Angriffes jeder Staat der Europäischen Union verpflichtet ist, dem anderen zur Hilfe zu kommen. Jedoch beinhaltet der Artikel auch die sogenannte „irische Klausel“, d.h. abgekürzt, folgt in Zukunft ein militärischer Angriff auf Länder wie Österreich, müssen die Mitgliedsstaaten der EU diesem zur Hilfe kommen, umgekehrt jedoch nicht.¹⁴⁷

Hiervon zu unterscheiden ist die Solidaritätsklausel, die selbst nicht Bestandteil der GSVP ist. Sie erlaubt im Falle einer wie auch immer gearteten Katastrophe (Natur, aber auch Terror)- auf Ersuchen des betroffenen Staates- den Einsatz verschiedener Mittel, auch militärischer innerhalb dieses Mitgliedsstaates.¹⁴⁸

Neben diesen Bestimmungen werden auch die Petersberger Aufgaben erweitert, die nun folgende neue Maßnahmen umfassen:

- Gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen

¹⁴⁶ Art. 46 Abs. 3 EUV-Lissabon

¹⁴⁷ Vgl. Luif, Paul (2010): Die „neue“ Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union: Was hat Lissabon gebracht? OIIP. Kurzanalyse. Dezember 2010, In: http://www.oaip.ac.at/fileadmin/Unterlagen/Dateien/Publikationen/Kurzanalyse_Luif_Dez_2010.pdf, aufgerufen am 20.11.2011

¹⁴⁸ Heise, Volker/ Ondarza, Nicolai von (2009): Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), In: Lieb, Julia/Maurer, Andreas (Hrsg.): Der Vertrag von Lissabon. SWP. Berlin April.S.54

- Militärische Beratung und Unterstützung
- Sowie die Bekämpfung des Terrorismus als indirektes Ziel¹⁴⁹

Artikel 44 des EUV Lissabon legt fest, dass der Rat Missionen einer Gruppe von Staaten überträgt, wenn diese über die für die jeweilige Mission erforderlichen Fähigkeiten verfügen. Die Ausführung wird von den Mitgliedsstaaten dieser Gruppe in Absprache mit dem Hohen Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik vereinbart.

7.4. Institutionelle Neuerungen betreffend die GASP bzw. ESVP im Vertrag von Lissabon

Der Vertrag von Lissabon bringt, wie schon vorher angedeutet, einige Änderungen für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im Allgemeinen, sowie die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Speziellen mit sich. So wird unter anderem die bisher geltende Säulenstruktur der Europäischen Union aufgelöst, die ESVP in GSVP umbenannt und diese in den geltenden Rechtsrahmen der Europäischen Union überführt. Ausgehend hiervon soll nun der Blick auf die wichtigsten institutionellen Neuerungen geworfen werden.

- Am Auffälligsten ist für den Betrachter der Materie zum einen aus institutioneller Sicht natürlich die Wahl eines Präsidenten des Europäischen Rates, der damit einhergehend auch zum offiziellen Organ der EU wird, der mit qualifizierter Mehrheit für zweieinhalb Jahre ernannt wird und so die Präsidentschaft des Europäischen Rates nicht mehr wie bisher üblich mit dem Vorsitz mitrotiert. Die Bestimmungen hierhingehend finden sich in Artikel 15 EUV Abs.5 des Vertrages von Lissabon. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang der Verweis darauf, dass der Präsident des Europäischen Rates auf seiner Ebene:

„unbeschadet der Befugnisse des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr (nimmt)“¹⁵⁰

Wobei sich in der europäischen Praxis nach dem Vertrag von Lissabon feststellen lässt, dass der erste gewählte Präsident des Europäischen Rates der Belgiers Herman

¹⁴⁹ Vgl. Art 43 EUV Lissabon

¹⁵⁰ Art.15 EUV- Lissabon

van Rompey, auf dem Gebiet der operativen Ausgestaltung der GASP dies weitgehend der Hohen Vertreterin Catherine Ashton überlässt und selbst nur mit dem Europäischen Rat die strategischen Grundsätze der europäischen Außenpolitik festlegt. So setzte er z.B. zwar die europäische Reaktion auf das verheerende Erdbeben in Haiti auf die Agenda des Europäischen Rates vom 11. Februar 2010, übergab jedoch, als das Thema in der Runde behandelt wurde, das Wort an die Hohe Vertreterin Catherine Ashton.¹⁵¹ Dies deckt sich auch mit der Analyse des Journalisten Jochen Bittner, der bei der Position des Präsidenten des Europäischen Rates von einem „König Ohnehand“ spricht und diesem nahelegt wenn er den „Außenauftritt Europas nicht unnötig chaotisieren möchte“, dieses Feld der Hohen Vertreterin Catherine Ashton zu überlassen.¹⁵²

- Eine weitere institutionelle Neuerung bringt der sog. „Doppelhut“ mit sich, der zum Ziel hat, die gemeinsamen Politiken der Europäischen Gemeinschaft betreffend das Feld der Außen- und Sicherheitspolitik besser aufeinander abzustimmen. So wird mit dem Vertrag von Lissabon anstelle des im Verfassungsvertrag vorgesehenen EU-Außenministers ein „Hoher Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik“ geschaffen. In diesem Amt werden unter anderem die bisher existierenden Funktionen des Hohen Vertreters für die GASP (seit 1999 Javier Solana), des Außenkommissars (zu diesem Zeitpunkt: Benita Ferrero-Waldner) sowie des Ratsvorsitzenden des Rates für „Auswärtige Angelegenheiten“ vereint.¹⁵³ Artikel 18 Absatz 1 des EUV von Lissabon legt fest, dass dieser Hohe Vertreter mit qualifizierter Mehrheit und der Zustimmung des Präsidenten der Kommission gewählt wird. Dieser Hohe Vertreter ist einer der Vizepräsidenten der Kommission und soll in dieser Funktion für die Kohärenz des Auswärtigen Handelns der Union sorgen.¹⁵⁴

¹⁵¹ Vgl. Kietz, Daniela/ Ondarza, Nicolai von (2010): Willkommen in der Lissabonner Wirklichkeit. SWP Aktuell 29. März 2010.S.6, In: http://swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2010A29_ktz_orz_ks.pdf, aufgerufen am 10.11.2011

¹⁵² Bittner, Jochen (2009): Hello, Mr. Europe? In: Die Zeit, 19.11.2009.In:

<http://www.zeit.de/politik/ausland/2009-11/eu-gipfel-praesident>, aufgerufen am 10.11.2011

¹⁵³ Vgl. Hein, Andreas (2009): Demokratische Außen- und Sicherheitspolitik? Die Auswirkungen des Vertrages von Lissabon auf die GASP und ESVP. C.A.P. 15.Juni 2009.S.4 In: <http://www.cap-lmu.de/themen/europawahl/download/europa09-Hein-Legitimation-GASP.pdf>, aufgerufen am 10.11.2011

¹⁵⁴ Art. 18. Abs.4 EUV- Lissabon

Der Hohe Vertreter ist in diesem Zuge auch für den Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Außenpolitik zuständig,¹⁵⁵ sowie Vorsitzender des Rats für „Auswärtige Angelegenheiten“¹⁵⁶

Nach Artikel 30 des Vertrages von Lissabon werden dem Hohen Vertreter weitere zusätzliche Initiativ- und Vorschlagsrechte auf dem Feld der GASP zugestanden.

Auch ist der Hohe Vertreter dafür zuständig, dass die vom Rat und Europäischen Rat gefassten Beschlüsse umgesetzt werden¹⁵⁷ und führt im Namen der Union:

„den politischen Dialog mit Dritten und vertritt den Standpunkt der Union in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen.“¹⁵⁸

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird dieser von einem (zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages noch zu schaffenden) Europäischen Auswärtigen Dienst unterstützt.¹⁵⁹

7.5. Beschlussverfahren in der GSVP bzw. GASP

Mit dem Vertrag von Lissabon wird die GASP/GSVP zwar in den einheitlichen Rechtsrahmen der EU überführt, dennoch gelten hier:

„(...) besondere Bestimmungen und Verfahren.“¹⁶⁰

Konkret bedeutet dies, dass die GASP/GSVP ihren intergouvernementalen Charakter behält, da die Mitgliedsstaaten im Rat weiterhin in der Mehrzahl der behandelten Fälle einstimmig ihre Beschlüsse fassen. Auch bleibt die Rolle der Europäischen Kommission sowie des Europäischen Parlaments begrenzt. Zwar bringt Artikel 31 EUV-Lissabon eine sog. „Paserelle“ Klausel, jedoch gilt diese laut Artikel 31 Absatz 4 EUV-Lissabon nicht für

„(...) Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen“

¹⁵⁵ Art. 18. Abs.2 EUV- Lissabon

¹⁵⁶ Art. 18. Abs.3 EUV- Lissabon

¹⁵⁷ Art. 27. Abs.1 EUV- Lissabon

¹⁵⁸ Art. 27. Abs.2 EUV- Lissabon

¹⁵⁹ Art. 27. Abs.3 EUV- Lissabon

¹⁶⁰ Art. 24 Abs.1 EUV- Lissabon

, wobei hier darauf hingewiesen werden kann, dass bestehende Bereiche der GASP durch einen Einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates in die Mehrheitsentscheidung überführt werden können.¹⁶¹

Auch bringt Artikel 46 die Möglichkeit einer Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit, aber auch hier gilt die Einstimmigkeit im Rat, wobei sie sich hier

„(...) allein auf die Stimmen der Vertreter der an der Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedsstaaten.“¹⁶²

reduziert. Ebenso besteht mit dem Artikel 31 Absatz 1 weiterhin die Möglichkeit einer konstruktiven Enthaltung.

7.6. Überblick über die institutionelle und organisatorische Struktur der GSVP nach dem Vertrag von Lissabon

Dieses Kapitel soll Überblick geben über die Strukturen, die nach dem Vertrag von Lissabon hinsichtlich der GSVP existieren. Hierzu gehören Player, die die Leitlinien festsetzen, aber auch operationelle Akteure. Im engeren Sinn würde in dieses Kapitel auch der Präsident des europäischen Rates sowie die Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik gehören, jedoch werden diese außen vor gelassen, da ihre Funktion schon in Kapitel 7.2 erläutert wurde. In diesem Zusammenhang ist natürlich auch auf den Europäischen Auswärtigen Dienst zu verweisen, unter dessen Schirm sich seit dem Arbeitsbeginn am 1. Dezember 2010 verschiedene hier vorgestellte Strukturen wiederfinden. Zu den Aufgaben des EAD gehören die Unterstützung des Generalsekretariats des Rates, der Kommission sowie der diplomatischen Dienste der Mitgliedsstaaten.¹⁶³

Bereits im März 2010 legte die Hohe Vertreterin Cathrine Ashton einen Vorschlag zur Ausgestaltung des EAD vor. Folgende weiter unten vorgestellten Strukturen der GSVP sollten in den EAD überführt werden:

¹⁶¹ Vgl. Lieb, Julia / Bendiek, Annegret (2009): Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, In Lieb, Julia/Maurer, Andreas (Hrsg.): Der Vertrag von Lissabon. SWP. Berlin. April 2009, S.53

¹⁶² Art. 46 Abs. 6 EUV- Lissabon

¹⁶³ Vgl. Europäischer Auswärtiger Dienst. In: http://europa.eu/legislation_summaries/foreign_and_security_policy/cfsp_and_esdp_implementation/rx0013_de.htm, aufgerufen am 11.11.2011

*“ the crisis management and planning directorate, the civil planning and conduct capability, the European Union Military Staff and the European Union Situation Centre(...) ”*¹⁶⁴

Nach heutigem Stand ist der Aufbau des EAD noch nicht abgeschlossen und bedarf noch einiger Feinjustierung, vor allem im Bezug auf seine Rolle zwischen der Kommission, dem Rat aber auch dem Europäischen Parlament. Für den Bereich der GSVP erscheint hier besonders interessant, dass die Befehlskette in der GSVP noch nicht genau geklärt ist. Denn die GSVP hat neben den militärischen Gesichtspunkten des Krisenmanagements, die komplett aus dem Ratssekretariat in den EAD überführt wurden natürlich auch eine zivile Seite, die jedoch zum Teil bei der Kommission geblieben ist.¹⁶⁵

Laut Homepage des EAD befinden sich zum jetzigen Untersuchungszeitpunkt folgende im Anschluss vorgestellte Strukturen der GSVP unter dem Dach des Europäischen Auswärtigen Diensts:., Der EU-Militärausschuss, Der EU-Militärstab sowie die Zivil-Militärische Zelle.¹⁶⁶

7.6.1. Der Europäische Rat

Setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs der EU- Mitgliedsstaaten und nimmt in der GASP bzw. GSVP die Funktion ein, die Leitlinien derselben festzulegen. Auch ist der Europäische Rat für die Beschlüsse über gemeinsame Strategien zuständig:

*„ Der Europäische Rat (ER) legt die Grundsätze und allgemeinen Leitlinien der GASP fest. Er beschließt einstimmig politisch bindende gemeinsame Strategien, die die außen- und sicherheitspolitische Linie der EU bestimmen. “*¹⁶⁷

Sucht man im Vertrag von Lissabon nach jenen Passagen, die die oben benannten Funktionen rechtlich verankern, so findet sich die strategische Leitfunktion in Artikel 22 Absatz 1 des EUV-Lissabon wieder, im Bereich der GASP bestimmt er die Leitlinien und deren

¹⁶⁴ Proposal vom 25. März 2010 über die Ausgestaltung des European External Action Service, In: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/10/st08/st08029.en10.pdf>, aufgerufen am 11.11.2011

¹⁶⁵ Vgl. Lieb, Julia (2011): Diplomatisches Neuland für die EU, SWP Aktuell. . In: http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2011A05_lbj_ks.pdf, aufgerufen am 11.11.2011

¹⁶⁶ Vgl. EEAS: CSDP structures and instruments, In: <http://www.consilium.europa.eu/eeas/security-defence/csdp-structures-and-instruments.aspx?lang=en>, aufgerufen am 11.11.2011

¹⁶⁷ Behme, Christian/ Baddenhausen, Heike (2007): GASP, ESVP und ihre Instrumente-Ein Überblick. Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste.Nr.2/07.22.Januar 2007,In: http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2007/GASP__ESVP_und_ihre_Instrumente-Ein_Ueberblick_2007.pdf, aufgerufen am 11.11.2011

Grundsätze, auch bei Fragen mit verteidigungspolitischem Charakter.¹⁶⁸ Auch kann durch den Europäischen Rat eine gemeinsame Verteidigung implementiert werden, aber nur, wenn dies einstimmig beschlossen wurde. (Vgl. Kapitel 7.4)

7.6.2. Der Rat der Europäischen Union (Ministerrat)

Er ist das zentrale Organ der Europäischen Union und mit seinen Entscheidungen für die Sicherheits- und Verteidigungspolitischen Agenden von zentraler Bedeutung. Zwar tagt der Rat in neun verschiedenen Formationen, von besonderer Wichtigkeit für die GSVP ist hier jedoch der „Rat für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, der durch den Vertrag von Lissabon in zwei voneinander getrennte Räte aufgespalten wird. Zu finden ist die Textpassage hinsichtlich der Trennung in zwei Räte in Artikel 16 Absatz 6 des EUV-Lissabon, wobei der Rat für „Auswärtige Angelegenheiten“ das auswärtige Handeln der Union entsprechend der strategischen Vorgaben des Europäischen Rates gestaltet sowie für die Kohärenz des Handelns der Europäischen Union Sorge zu tragen hat, während der Rat für „Allgemeine Angelegenheiten“ für die Kohärenz der Arbeit des Rates in seinen verschiedenen Zusammensetzungen zuständig ist.¹⁶⁹

7.6.3. Das Europäische Parlament

Das Europäische Parlament spielt aufgrund des intergouvernementalen Charakters der GASP/GSVP auf diesem Gebiet eine untergeordnete Rolle. Möglich ist eine Kontrolle der GASP hinsichtlich des Haushaltsverfahrens, in dem auch die GASP-Ausgaben behandelt werden.¹⁷⁰ Mit dem Vertrag von Lissabon hört der Hohe Vertreter der GASP

„(...) das Europäische Parlament regelmäßig zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und unterrichtet es über die Entwicklung der Politik in diesem Bereich.“¹⁷¹

¹⁶⁸ Art. 26 Abs. 1 EUV-Lissabon

¹⁶⁹ Art. 16 Abs. 6 EUV-Lissabon

¹⁷⁰ Vgl.: Algieri, Franco (2010): Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU. Facultas. Wien. S. 72

¹⁷¹ Art. 36 EUV-Lissabon

In diesem Zusammenhang soll er die Auffassung des Parlaments achten. Insgesamt hat das Europäische Parlament jedoch geringen Einfluss:

- Da sich die politische Ausgestaltung der GASP/GSVP deutlich von anderen Gemeinschaftsfeldern wie der Binnenmarktregelung unterscheidet,
- Auch sind Beschlüsse in der GASP/GSVP oft durch Vertraulichkeit gekennzeichnet,
- Ebenso verlangt die Außenpolitik ein gewisses Maß an Flexibilität sowie Schnelligkeit, wenn akute, aktuelle Ereignisse auftreten.¹⁷²

7.6.4. Die Europäische Kommission

Wie auch für das Europäische Parlament hat die Kommission aufgrund des intergouvernementalen Charakters der ESVP auf diesem Politikfeld nur geringe Möglichkeiten. In folgenden Bereichen ist sie jedoch für die ESVP von Bedeutung:

- Es besteht ein Koordinations- und Arbeitskontext mit der Europäischen Verteidigungsagentur,
- Auch wird beim zivilen Krisenmanagement auf Fähigkeiten zurückgegriffen, die Instrumente sowie Politiken des Gemeinschaftsbereichs betreffen (zum Beispiel im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik).
- Ebenso werden Finanzmittel der Kommission für das Krisenmanagement genutzt.¹⁷³

¹⁷² Vgl.: Thym, D (2006): Beyond Parliament's reach? The role of the European Parliament in CFSP“, In: European Foreign Affairs Review 11/1, S.109-127. S.124ff

¹⁷³ Vgl. Algieri, Franco (2010): Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU. Facultas, Wien., S.105ff

7.6.5. Der Ausschuss der ständigen Vertreter (AStv/ COREPER)

Bereitet die Ratstreffen vor und koordiniert die verschiedenen Ratsarbeitsgruppen.

Unterschieden wird hier in AStV I sowie II, wobei beide im GASP-bzw. GSVP Bereich eine marginale Rolle einnehmen. Denn, obwohl formell dem PSK übergeordnet, werden die meisten Themen, die die GSVP, betreffen in der Mehrzahl der Fälle schon im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee behandelt und dort faktisch auch beschlossen.¹⁷⁴

7.6.6. Strategieplanungs- und Frühwarneinheit (Policy Unit)

Eingesetzt durch die dem Amsterdamer Vertrag beigelegten Erklärung Nr.6 sowie dem europäischen Rat von Köln 1999 soll diese Einheit folgende Aufgaben erfüllen:

- Beobachtung von Entwicklungen im Bereich der GASP
- Beurteilung von EU-Interessen
- Schwerpunktsetzung von gemeinsamen Interessen für die GASP
- kurzfristige Einschätzung und Frühwarnung von Ereignissen und Situationen
- Bereitstellung von Handlungsoptionen und das Verfassen von „Papers“¹⁷⁵

Die Zusammensetzung der Policy Unit besteht aus Beamten der nationalen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Mitarbeitern des Rates.¹⁷⁶ Folgende Schwerpunkte werden von den Task Forces der Policy Unit behandelt:

- Mittelmeer-Naher Osten,
- Afrika,
- Osteuropa und Zentralasien,

¹⁷⁴ Vgl. Mölling, Christian (2009): Militärisches Krisenmanagement innerhalb der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Center for Security Studies. Zürich Oktober 2009. S.7, In: <http://www.css.ethz.ch/publications/publications/Militaerisches-Krisenmanagement.pdf>, aufgerufen am 12.11.2011; Mayer, Sebastian (2009): Europäische Sicherheitspolitik jenseits des Nationalstaats. Campus. Frankfurt. S.149

¹⁷⁵ Siedschlag, Alexander/ Eder, Franz: Akteure und Zusammenspiel im EU-Krisenmanagement. S.6, In: <http://www.esci.at/eusipo/esvp-entscheidungssystem.pdf>, aufgerufen am 12.11.2011

¹⁷⁶ Vgl. Blanck, Kathrin (2005): Die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen der europäischen Sicherheitsarchitektur. Springer. Wien. S.159

-Asien,

-Westbalkan und Mitteleuropa,

-Horizontale Themen: Sicherheit, Konfliktprävention, Menschenrechte¹⁷⁷

Mit dem SitCen (siehe nächstes Kapitel) ist der Policy Unit auch ein Lagezentrum angeschlossen.

7.6.7.Das Lagezentrum (SitCen)

Diese Einrichtung der Europäischen Union beruht im Wesentlichen auf dem Lagezentrum der WEU, das 1996 eingerichtet wurde. Dieses Lagezentrum ist mit Beamten nationaler Nachrichtendienste sowie des EU-Militärstabes besetzt. In engem Kontakt steht das Lagezentrum mit dem EU-Militärstab. Seit dem Vertrag von Lissabon erhält das SitCen seine Handlungsanweisungen von der Hohen Vertreterin Catherine Ashton, wobei das SitCen in der Folge das Politische und Sicherheitspolitische Komitee, den Militärausschuss und das Komitee für die zivilen Angelegenheiten des Krisenmanagements der EU mit Analysen, Berichten bzw. Stellungnahmen unterstützt.¹⁷⁸

7.6.8.DG E des Generalsekretariats

Die DG E umfasst neun Direktorate. Einer der stellvertretenden Generaldirektoren ist hierbei mit den ESVP Agenden betraut. Verteilt sind diese auf die DG E VII (Verteidigungsfragen) sowie die DG E IX (Ziviles Krisenmanagement).¹⁷⁹ Zuständig sind diese Direktionen in erster Linie für die politischen, horizontalen sowie strategischen Fragen des Krisenmanagements.

¹⁷⁷ Gebhard, Carmen (2010): Grundlagen Europäischer Sicherheitspolitik In: Feichtinger, Walter/ Gebhard, Carmen: Globale Sicherheit: Europäische Potentiale. Böhlau .Wien. Köln. Weimar.S.63

¹⁷⁸ Vgl. Gebhard, Carmen (2010): Grundlagen Europäischer Sicherheitspolitik, In: Feichtinger, Walter/ Gebhard, Carmen: Globale Sicherheit: Europäische Potentiale. Böhlau. Wien. Köln. Weimar.S.65

¹⁷⁹ Vgl. Mölling, Christian (2009): Militärisches Krisenmanagement innerhalb der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Center for Security Studies. Oktober 2009.Zürich.S.10,In: <http://www.css.ethz.ch/publications/publications/Militaerisches-Krisenmanagement.pdf>, aufgerufen am 12.11.2011

Mittlerweile wurden die beiden Direktionen zur zivil-militärischen Einheit zusammengeführt, dem Krisenmanagement- und Planungsdirektoriat.¹⁸⁰

7.6.9.Das Krisenmanagement und Planungsdirektoriat

Die Ausgestaltung dieses Akteurs ergibt sich aus der Zusammenlegung der beiden oben erwähnten DGs und bringt eine Annäherung der militärischen sowie zivilen Seite des Krisenmanagements. Mit der Schaffung des EAD ist das Krisenmanagement und Planungsdirektoriat nun Teil ebendieses.

7.6.10.Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK)

Ausgehend von den Beschlüssen im Jahre 1999 (siehe Kapitel 6.3) wurde im Jahre 2000 mit dem Vertrag von Nizza (siehe Kapitel 6.5) das Politische und Sicherheitspolitische Komitee als eines der ersten Gremien der heutigen GSVP geschaffen. Im Bereich der GSVP übernimmt dieses Komitee die politische Kontrolle, sowie strategische Leitung von EU-Operationen¹⁸¹ und ist innerhalb der GASP/GSVP :

„in reality the key ESDP body and it functions as a focal point for most CFSP and all ESDP-matters.“¹⁸²

In diese Richtung stößt auch Meyer, wenn er das PSK als Diskussionsforum und De-Facto-Entscheidungsinstanz ins Zentrum des militärischen und zivilen Krisenmanagements stellt, obwohl das PSK formell eine Beratungsinstanz ist.¹⁸³

Innerhalb der GSVP-Struktur steht das PSK über jenen Gremien, die sich mit zivilen bzw. militärischen Angelegenheiten auseinandersetzen, dem Ausschuss für zivile Aspekte des

¹⁸⁰ Vgl. Gebhard, Carmen (2010): Grundlagen Europäischer Sicherheitspolitik, In: Feichtinger, Walter/ Gebhard, Carmen: Globale Sicherheit: Europäische Potentiale. Böhlau. Wien. Köln. Weimar.S.66ff.

¹⁸¹ Vgl. Gebhard, Carmen (2010): Grundlagen Europäischer Sicherheitspolitik, In: Feichtinger, Walter/ Gebhard, Carmen: Globale Sicherheit: Europäische Potentiale. Böhlau. Wien. Köln. Weimar. S.68

¹⁸² Björkdahl, Annika/ Strömvik, Maria (2008): EU Crisis Management Operations. ESDP Bodies and Decision-Making Procedures. DIIS Report 8/2008. Kopenhagen. .S.15,In: http://www.diis.dk/graphics/Publications/Reports%202008/R08-8_EU_Crisis_Management_Operations.pdf, aufgerufen am 18.11.2011

¹⁸³ Vgl. Meyer, Christoph (2006): The Quest for a European Strategic Culture: A Comparative Study of Strategic Norms and Ideas in the European Union, Basingstoke.,S.116

Krisenmanagements (CIVCOM) sowie dem EU-Militärausschuss (EUMC), die dem PSK zuarbeiten.¹⁸⁴

Assistiert wird das PSK auch von der Politisch-Militärischen Gruppe (PMG), die die Vorbereitungsarbeiten für das PSK trifft und zwischen dem EUMC und CIVCOM steht, jedoch keine spezifische Aufgabe hat, außer mit der politischen Dimension militärischer Fragen umzugehen, was sich in der Besetzung mit Abgesandten aus den jeweiligen Verteidigungs- und Außenministerien der Mitgliedsländer ablesen lässt,¹⁸⁵ sowie der Beratergruppe für Außenbeziehungen (Relex)¹⁸⁶

Zusammengesetzt wird das Komitee aus Vertretern der Mitgliedsländern auf dem Level von Botschaftern, sowie einem Vertreter der EU-Kommission und des Sekretariats des Rates. Den Vorsitz hat mit dem Vertrag von Lissabon ein Abgesandter des Hohen Vertreters inne.¹⁸⁷

Die Aufgaben dieses Komitees werden in Artikel 38 EUV-Lissabon benannt:

- Verfolgung der internationalen Lage in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik
- Bereitstellung von Stellungnahmen auf Ersuchen des Rates, des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik bzw. von sich aus durch an den Rat gerichtete Stellungnahmen, wodurch die Festlegung von Politiken unterstützt werden soll
- Überwachung der Durchführung dieser Politiken
- Übernahme der Kontrolle bzw. strategische Leitung von Operationen im Sinne des Artikels 43 EUV-Lissabon

¹⁸⁴ Vgl. Gebhard, Carmen (2010): Grundlagen Europäischer Sicherheitspolitik, In: Feichtinger, Walter/ Gebhard, Carmen: Globale Sicherheit: Europäische Potentiale. Böhlau. Wien. Köln. Weimar.S.69

¹⁸⁵ Grevi, Giovanni (2009): ESDP Institutions, In: Grevi, Giovanni/ Helly, Damien/ Keohane, Daniel (Hrsg.):European Security and Defence Policy. The first 10 years (1999-2009). Institute for Security Studies. Paris.S.32

¹⁸⁶ Vgl. Björkdahl, Annika/ Strömvik, Maria (2008): EU Crisis Management Operations. ESDP Bodies and Decision- Making Procedures. DIIS Report 8/2008. Kopenhagen .S.16, In: http://www.diis.dk/graphics/Publications/Reports%202008/R08-8_EU_Crisis_Management_Operations.pdf, aufgerufen am 18.11.2011

¹⁸⁷ Vgl. Ebd. S.16

7.6.11. Der EU-Militärausschuss (EUMC)

Ebenso wie das PSK geht die Gründung des EU- Militärausschusses auf das Jahr 1999 zurück, wo die erste Absichtserklärung zur Schaffung dieser Institution unterzeichnet wurde. Eingesetzt wurde der Militärausschuss schließlich im Jahr 2000 und bildet seither das zentrale und höchste Organ der militärischen Komponente der GSVP.¹⁸⁸

Die Zusammensetzung besteht aus den Generalstabschefs der Mitgliedsländer, normalerweise treten jedoch die militärischen Delegierten zusammen. Der EU- Militärausschuss berät den Hohen Vertreter sowie das PSK in Fragen mit militärischen Bezug.¹⁸⁹

In seiner Funktion als höchstes militärisches Organ übernimmt der EUMC die militärische Leitung und legt in diesem Zusammenhang auch die Leitlinien für den Militärstab der EU fest. Seine Zuständigkeitsbereiche umfassen:

- Auf Ersuchen des PSK: Erteilung einer Anweisung an den Generaldirektor der EUMS militärstrategische Optionen auszuarbeiten und vorzulegen.

- Beurteilung der vom EUMS ausgearbeiteten Optionen, sowie Weiterleitung dieser an das PSK

- Erteilung von Ratschlägen und Empfehlungen an das PSK, diese umfassen die militärischen Aspekte der Krisenbewältigung, der politischen Kontrolle und strategischen Leitung von Operationen; die Risikobeurteilung potentieller Krisen; die Ausarbeitung, Beurteilung und Überprüfung von militärischen Zielsetzungen; sowie die militärischen Beziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen.¹⁹⁰

¹⁸⁸ Vgl. Gebhard, Carmen (2010): Grundlagen Europäischer Sicherheitspolitik, In: Feichtinger, Walter/ Gebhard, Carmen: Globale Sicherheit: Europäische Potentiale. Böhlau. Wien. Köln. Weimar. S.70

¹⁸⁹ Vgl.: Björkdahl, Annika/ Strömviik, Maria (2008): EU Crisis Management Operations. ESDP Bodies and Decision- Making Procedures. DIIS Report 8/2008. Kopenhagen .S.16, In: http://www.diis.dk/graphics/Publications/Reports%202008/R08-8_EU_Crisis_Management_Operations.pdf, aufgerufen am 18.11.2011

¹⁹⁰ Vgl. Militärausschuss der Europäischen Union, In: http://europa.eu/legislation_summaries/foreign_and_security_policy/cfsp_and_esdp_implementation/r00007_de.htm, aufgerufen am 14.11.2011

7.6.12. Der EU-Militärstab (EUMS)

Ist dem EU-Militärausschuss zugeordnet und unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Vorgaben. Hauptaufgaben hierbei sind:

- Frühwarnung,
- Strategische Planung und Situationsanalysen für Missionen bzw. Aufgaben die in den Artikeln 42 sowie 43 des EUV- Lissabon sowie in der ESS benannt werden.
- Förderung der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, im Falle der NATO z.b. über SHAPE¹⁹¹

7.6.13. Das Komitee für die zivilen Aspekte des Krisenmanagements (CIVCOM)

Gegründet im Jahr 2000 setzt es sich aus diplomatischen Vertretern der Mitgliedsstaaten, einem rechtlichen Berater der Europäischen Kommission und nach Bedarf aus Experten des Ratssekretariats zusammen. Es bildet neben dem EUMS die zivile Komponente des Krisenmanagements und arbeitet in diesem Bereich dem PSK zu.¹⁹² Folgende Aufgaben werden von diesem Komitee erfüllt:

- Unterstützung des PSK sowie der übrigen zuständigen Ratseinrichtungen durch Expertisen und gibt einen umfassenden Überblick über die der Europäischen Union sowie den Mitgliedsstaaten zur Verfügung stehenden Mittel für das zivile Krisenmanagement
- Es stellt einen Beitrag zur Kohärenz der EU, indem es Möglichkeiten für die Bündelung von Ressourcen aufzeigt, gemeinsame Standards und bewährte Verfahren verbreitet, Evaluierungen durchführt, neue Methoden, Verfahren und Praktiken entwickelt, sowie die Koordination und Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten untereinander als auch zu NGO's und

¹⁹¹ Vgl. European Union Military Staff: Providing Military Capabilities to the EU. In: <http://www.consilium.europa.eu/media/1255855/eums%20september%202011.pdf> , aufgerufen am 12.11.2011

¹⁹² Vgl. Mölling, Christian (2009): Militärisches Krisenmanagement innerhalb der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Center for Security Studies. Oktober 2009 .Zürich.S.9,In: <http://www.css.ethz.ch/publications/publications/Militaerisches-Krisenmanagement.pdf>, aufgerufen am 12.11.2011

internationalen Organisationen verbessert.¹⁹³ Unterstützt wird das Komitee seit 2007 von dem Zivilen Planungs- und Durchführungsstab.

7.6.14. Der Zivile Planungs- und Durchführungsstab (CPCC)

2007 ins Leben gerufen, ist es die Aufgabe dieses Stabes, die operativen Aufgaben im zivilen Bereich der ESVP durchzuführen. Aus institutioneller Sicht bildet er in diesem Zusammenhang den Gegenpart zur militärischen Seite in der ESVP, dem EUMS. Arbeitet dieser jedoch dem EUMC zu, so ist es im Falle des CPCC das CIVCOM. Dem CPCC obliegen alle Agenden, die die Durchführung ziviler Missionen bedingen, wozu auch die Operationsleitung hinzugezählt wird. Als zivile Instanz ist der CPCC zwar neuerdings dem EAD zugeordnet, arbeitet aber dennoch auch dem CIVCOM zu.¹⁹⁴

7.6.15. Die zivil-militärische Zelle

Die Ursprünge dieser Zelle gehen auf die Initiative Frankreichs, Deutschlands, Belgiens sowie Luxemburgs zurück, die die Einsetzung einer solchen forderten. Folgende Funktionen sollte diese Zelle umsetzen:

- Vernetzung der Europäischen Staaten, um Krisen vorzusehen, dies umfasst Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung sowie zur Stabilisierung nach ebensolchen
- Unterstützung bei der Planung und Ko-Ordinierung von zivilen Operationen
- Bereitstellung von Expertisen zum Behelfe des Managements des zivil-militärischen Konnex
- Fortgeschrittene Planung von zivil-militärischen Operationen

¹⁹³ Vgl. Council Decision of 22 January 2001, setting up the Political and Security Committee, In: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/1_02720010130en00010003.pdf, aufgerufen am 12.11.2011

¹⁹⁴ Vgl. Gebhard, Carmen (2010): Grundlagen Europäischer Sicherheitspolitik, In: Feichtinger, Walter/ Gebhard, Carmen: Globale Sicherheit: Europäische Potentiale. Böhlau. Wien. Köln. Weimar. S.77; Introducing CPCC. In: ESDP newsletter. July 2008. In: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/pages24-25-CEU8003ESDP6final_vers.pdf, aufgerufen am 10.12.2011

-Einrichtung eines Hauptquartiers zur Durchführung autonomer Europäischer Operationen¹⁹⁵

Die Einrichtung dieser Zelle gehört zu den friktionsreicheren in der Geschichte der ESVP, vor allem da sie die EU dazu befähigt, autonome Operationen ohne Rückgriff auf NATO-Mittel durchzuführen.¹⁹⁶

Eingesetzt wurde die Zelle im Jahr 2004 innerhalb des EU-Militärstabs und soll ausgehend von den oben genannten Funktionen Europäische Operationen im Bereich der zivilen, militärischen sowie zivil-militärischen Sphäre unterstützen. D.h. die Zelle arbeitet, trotz ihrer Ansiedlung im Bereich des EU-Militärstabs, auch dem CIVCOM zu. Seit 2007 ist der Zelle auch ein Operationszentrum beigestellt, das auch zu einem Europäischen Operations-Hauptquartier ausgebaut werden kann. Das heißt, zur Durchführung und Planung von Missionen hat die Zelle folgende Optionen:

-Die Ausstattung eines nationalen operativen Hauptquartiers

-Rückgriff auf NATO-Planungskapazitäten auf Basis der Berlin-Plus Vereinbarungen

-Ausbau des eigenen Operationszentrums zu einem Europäischen Operations-Hauptquartier¹⁹⁷

7.6.16.Die europäische Verteidigungsagentur

Wurde 2004 durch eine gemeinsame Aktion des Rates eingerichtet(siehe Kapitel 6.8) und soll den Rat sowie die Mitgliedsstaaten in den Bereichen der Krisenbewältigung und GSVP unterstützen. Geleitet wird die Agentur vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Im Vertrag von Lissabon beschäftigt sich Artikel 42 Absatz 3 mit der Agentur und legt fest, dass diese folgende Aufgaben erfüllt:

„(Sie) ermittelt den operativen Bedarf und fördert Maßnahmen zur Bedarfsdeckung, trägt zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des

¹⁹⁵ Vgl. Quille, Gerrard/ Gasparini, Giovanni/ Menotti, Roberto/ Pirozzi, Nicoletta (2006): Developing EU Civil Military Co-ordination; In: Pullinger, Stephen (Hrsg.): The Role of the new Civilian Military Cell. ISIS. Brüssel, S.15

¹⁹⁶ Vgl.Gebhard, Carmen (2010): Grundlagen Europäischer Sicherheitspolitik, In.: Feichtinger, Walter, Gebhard, Carmen: Globale Sicherheit: Europäische Potentiale,Wien.Köln.Weimar,Böhlau,S.72

¹⁹⁷Vgl. Quille, Gerrard/ Gasparini, Giovanni/ Menotti, Roberto/ Pirozzi, Nicoletta (2006): Developing EU Civil Military Co-ordination; In: Pullinger, Stephen (Hrsg.): The Role of the new Civilian Military Cell. ISIS. Brüssel. S.18ff.; Gebhard, Carmen (2010): Grundlagen Europäischer Sicherheitspolitik, In: Feichtinger, Walter/ Gebhard, Carmen: Globale Sicherheit: Europäische Potentiale. Böhlau. Wien. Köln. Weimar. S.73ff.

Verteidigungssektors bei und führt diese Maßnahmen gegebenenfalls durch, beteiligt sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung und unterstützt den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten.“

Hieraus lassen sich folgende Hauptaufgaben für die Agentur herleiten:

- Entwicklung von Verteidigungsfähigkeiten im Bereich der Krisenbewältigung
- Förderung und Verbesserung der Europäischen Rüstungszusammenarbeit
- Stärkung der europäischen industriellen und technischen Verteidigungsbasis und Schaffung eines wettbewerbsfähigen europäischen Marktes für Verteidigungsgüter
- Verbesserung der Effektivität der Europäischen Verteidigungsforschung und Technologie.¹⁹⁸

Im Zuge der Hauptaufgaben wurden bisher folgende Dinge von der EVA umgesetzt:

- Koordination im Rahmen des Capability Development Planes,
- Das Programm für Research& Technology Joint Investment,
- Der Long-Term Vision Report,
- Sowie der Code of Conduct on Defence Procurement¹⁹⁹

7.6.17.Das Europäische Satellitenzentrum(EUSC)

Eigentlich eine Einrichtung der WEU wurde es 2002 von der Europäischen Union übernommen. Lokalisiert ist es in Torrejon, die Leitung liegt bei dem Hohen Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik. Das Satellitenzentrum ist zuständig für die militärisch-zivile Aufklärung der europäischen Union²⁰⁰

¹⁹⁸ Europa: Zusammenfassung der Gesetzgebung: Europäische Verteidigungsagentur, In: http://europa.eu/legislation_summaries/foreign_and_security_policy/cfsp_and_esdp_implementation/r00002_de.htm, aufgerufen am 12.12.2011

¹⁹⁹ Keohane, Daniel (2009): ESDP resources, In: Grevi, Giovanni/ Helly, Damien/ Keohane, Daniel (Hrsg.): European Security and Defence Policy. The first 10 years (1999-2009). Institute for Security Studies. Paris. S.83ff.

²⁰⁰ Vgl. Simon, Stefan (2008): EU-Satellitenzentrum. Europas Augen. In: Der Spiegel. 13.12.2008. In: <http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/0,1518,596139,00.html>, aufgerufen am 12.12.2011

7.6.18. Das Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien (EUISS)

Wie bei dem Europäischen Satellitenzentrum liegen die Wurzeln dieses Instituts in der WEU. Eingeführt als Western European Union Institute for Security Studies 1990 wurde es durch eine gemeinsame Aktion des Rates vom 20 Juli 2001 als EUISS eingesetzt²⁰¹, sowie korrigiert 2006.²⁰² Überführt in den Bereich der GASP/GSVP wurde das Institut zeitgleich mit dem Satellitenzentrum im Jahr 2002. Der Tätigkeitsbereich umfasst:

- Bereitstellung von Analysen und Empfehlungen zur Unterstützung der GASP hinsichtlich der Entwicklung und Planung,
- Bereicherung der strategischen Debatte indem es als Schnittstelle zwischen europäischen Sachverständigen und Entscheidungsträgern fungiert,
- Stellt Analysen sowie Vorausschauen für den Hohen Vertreter der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik bereit.²⁰³

Die Leitungsfunktionen besetzen das PSK, das die politische Leitung innehat sowie ein Verwaltungsrat unter dem Vorsitz des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik.²⁰⁴

Wichtig ist es zu erwähnen, dass das EUISS innerhalb der GASP/GSVP für die wissenschaftliche Forschung sowie Analyse zuständig ist und zu diesem Zwecke Forschungspapiere veröffentlicht, Seminare veranstaltet, externe Experten beauftragt und mit anderen „Denkeinrichtungen“ in Kontakt steht.

²⁰¹ Council Joint Action of 20 July 2001 on the establishment of a European Union Institute for Security Studies 2001/554/CFSP, In: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2001E0554:20061221:EN:PDF>, aufgerufen am 10.12.2011

²⁰² Council Joint Action 2006/1002/CFSP of 21 December 2006 amending Joint Action 2001/554/CFSP on the establishment of a European Union Institut for Security Studies, In: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:036:0066:0067:EN:PDF>, aufgerufen am 12.12.2011

²⁰³ Vgl. Portal der Europäischen Union: Agenturen und dezentrale Einrichtungen. Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien (ISS), In: http://europa.eu/agencies/security_agencies/iss/index_de.htm, aufgerufen am 12.12.2011

²⁰⁴ Vgl. ISS.About us. In: <http://www.iss.europa.eu/about-us/> , aufgerufen am 12.12.2011

7.7 .Überblick ESVP/GSVP Operationen

Die folgende Tabelle soll einen kurzen Überblick über die verschiedenen Missionen ziviler, zivil-militärischer und militärischer Art liefern, die seit der Schaffung der GSVP/ESVP von der Europäischen Union durchgeführt wurden bzw. in dem Untersuchungszeitraum durchgeführt werden. Auffällig ist, dass hier vor allem Missionen zu finden sind, die die zivile Seite der Petersberger-Aufgaben repräsentieren. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass die 60.000 Mann die mit 2003 einsatzfähig sein sollten für militärische Operationen bei weitem nicht erreicht werden, da die militärisch größte Operation EUFOR Tschad mit 3700 Mann darstellt. Der geographische Schwerpunkt der Missionen liegt auf dem afrikanischen Kontinent, 11 von den gesamt 25 Missionen wurden hier durchgeführt bzw. werden hier durchgeführt.

Mission	Geographisches Ziel der Mission	Dauer der Mission	Art der Mission: zivil, zivil-militärisch, militärisch	Mannstärke der Einsatztruppe
Artemis	Demokratische Republik Kongo	2003	militärisch	1800
Concordia	FYROM	2003	militärisch	ohne Angabe
EUPM	Bosnien-Herzegowina	2003 bis heute(andaauernd)	zivil	258
EUFOR Althea	Bosnien-Herzegowina	2004 bis heute(andaauernd)	militärisch	1289
EUPOL Proxima	FYROM	2004 bis 2005	zivil	Ohne Angabe
EUJUST Themis	Georgien	2004 bis 2005	zivil	14
Amis II	Sudan/ Dafur	2005 bis 2006	zivil-militärisch	51
EUSEC	DR Kongo	2005 bis heute(andaauernd)	zivil-militärisch	40
EUPOL Kinshasa	DR Kongo	2005 bis 2007	zivil	30
EUBAM Rafah	Palestinensergebiete	2005 bis heute(andaauernd)	zivil	22

EUJUST Lex	Irak	2005 bis heute(andaauernd)	zivil	55
EUBAM	Moldawien/Ukraine	2005 bis heute(andaauernd)	zivil	200
Aceh Monitoring Mission	Indonesien	2005 bis 2006	zivil	Ohne Angabe
EUFOR Kongo	DR Kongo	2006	militärisch	2300
EUPOL COPPS	Palestinensergebiete	2006 bis heute(andaauernd)	zivil	86
EUPAT	FYROM	2006 bis heute(andaauernd)	zivil	30
EUPOL Kongo	DR Kongo	2007 bis heute(andaauernd)	zivil	58
EUPOL	Afghanistan	2007 bis heute(andaauernd)	zivil	502
EU SSR	Guinea Bissau	2008 bis 2010	zivil-militärisch	39
EUFOR Tschad/RCA	Tschad	2008 bis 2009	militärisch	3700
EUNAVFOR Atalanta	Somalia	2008 bis heute(Andauernd)	militärisch	1500
EULEX Kosovo	Kosovo	2008 bis heute(andaauernd)	zivil	2777
EUMM Georgia	Georgien	2008 bis heute(andaauernd)	zivil	410
EUTM Somalia	Somalia	2010 bis heute(andaauernd)	zivil	74

Tabelle1: eigene Darstellung; Quellen: Overview of the Missions and Operations of the European Union 2011, In:

<http://consilium.europa.eu/eeas/security-defence/eu-operations?lang=en>, aufgerufen am 10.12.2011 ; ESVP-Missionen, In:

http://www.bpb.de/themen/PH0HJX,0,Europ%E4ische_Sicherheits_und_Verteidigungspolitik%3A_Missionen.html, aufgerufen am

10.12.2011 ; Gebhard, Carmen (2010): Grundlagen Europäischer Sicherheitspolitik, In.: Feichtinger, Walter, Gebhard, Carmen: Globale Sicherheit: Europäische Potentiale, Wien.Köln.Weimar,Böhlau.S.81

7.8.Finanzierung der ESVP/GSVP

Im Jahr 2010 belief sich der gesamte Haushalt der Europäischen Union auf 122,9 Milliarden Euro, was in Summe 1% der gesamten Wirtschaftsleistung der EU bedeutet.²⁰⁵, wobei Ausgaben der GASP/GSVP die militärische bzw. verteidigungspolitische Bezüge aufweisen, von den Mitgliedsstaaten finanziert werden, während alle anderen Ausgaben (Verwaltung, EAD) durch den EU- Haushalt abgedeckt werden. Subsummiert werden die Ausgaben innerhalb der GASP/GSVP unter dem Titel: „Die EU als globaler Partner“²⁰⁶, wovon der größte Teil auf Maßnahmen der zivilen Krisenbewältigung entfällt, zum Beispiel 2008 auf EULEX Kosovo, EUPOL Afghanistan und EUMM Georgien.²⁰⁷

Wie werden Missionen innerhalb der GASP/GSVP finanziert? Insgesamt lassen sich hier folgende Wege finden:

Zivile Missionen/Auslandseinsätze	Militärische Missionen/Auslandseinsätze
EU- Haushalt	Athena- Mechanismus
Europäischer Entwicklungsfonds	„Costs lie where they fall“
Außeretatmäßige nationale Beiträge	Haushalte der GSVP-Einrichtungen
	Kofinanzierung der Projekte durch Partner

Tabelle 2: eigene Darstellung, Quelle: Bendiek, Annegret; Whitney-Steele Hannah (2006): Wein predigen und Wasser ausschenken. Die Finanzierung der EU-Außenpolitik. SWP. Aktuell..S.2, In: http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/Akt31_06_Bdk_Whitney_web_Ks.pdf, aufgerufen am 22.12.2011

Von besonderem Interesse für die Finanzierung innerhalb der GSVP ist der Athena-Mechanismus zur Verwaltung sowie Finanzierung gemeinsamer Kosten mit militärischen und verteidigungspolitischen Bezügen, der am 1. März 2004 in Kraft getreten ist.²⁰⁸

²⁰⁵ Vgl. Budget 2011: EU-Beilage, In: <http://www.bmf.gv.at/BUDGET/budgets/2011/Beilagen/EU-Beilage.pdf>, aufgerufen am 25.12.2011

²⁰⁶ wobei für die GASP folgende Maßnahmen finanziert werden: Krisenmanagementoperationen, Konfliktverhütung, Konfliktbeilegung und Stabilisierung, Monitoring und Umsetzung von Friedens- und Sicherheitsprozessen, Nichtverbreitung von Kernwaffen und Abrüstungsmaßnahmen, Sofortmaßnahmen, Vorbereitungsmaßnahmen und Folgemaßnahmen, Sonderbeauftragte der EU, Vgl. Bendiek, Annegret; Whitney-Steele Hannah (2006): Wein predigen und Wasser ausschenken. Die Finanzierung der EU-Außenpolitik. SWP Aktuell..S.6, In: http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/Akt31_06_Bdk_Whitney_web_Ks.pdf, aufgerufen am 22.12.2011

²⁰⁷ Vgl. Algieri, Franco (2010): Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU, Facultas. Wien . S.104

²⁰⁸ Für einen Überblick über den Athena- Mechanismus, seine Geschichte, Ausgestaltung sowie Aufgabenbereiche, siehe.: Bendiek, Annegret; Bringmann, Oliver (2008): ATHENA und die Finanzierung der

Eine Neuerung für die Finanzierung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik findet sich im Vertrag von Lissabon mit Artikel 43 Absatz 3 EUV-Lissabon, der dem Rat die Möglichkeit bietet, einen Beschluss zur Festlegung besonderer Verfahren zu fassen, um den schnellen Zugriff auf EU-Haushaltsmittel zu gewährleisten, zu erlassen insbesondere für Tätigkeiten zur Vorbereitung von Missionen nach Artikel 42 Absatz 1 (dies umfasst Missionen zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit) und Artikel 43 EUV-Lissabon(umfasst die erweiterten Petersberger- Aufgaben).

7.8. Handlungsoptionen der ESVP/GSVP

Die Handlungsoptionen der Europäischen Union kommen in den vorherigen Kapiteln zwar immer wieder vor, hier soll zusätzlich eine Zusammenfassung der militärischen und zivilen Fähigkeiten folgen.

- militärische Fähigkeiten: Zuerst muss hier das „Helsinki Headline Goal“ (siehe Kapitel 6.3) von 1999 genannt werden, das im Mai 2004 im Anschluss an die Erkenntnisse die in der ESS gewonnen wurden, durch das Headline Goal 2010 abgelöst wurde (siehe Kapitel 6.8). Ziel ist es, die in den Petersberger-Aufgaben festgehaltenen Aufgaben erfüllen zu können.

Hierzu gehören auch die „ battle groups“, die innerhalb von wenigen Tagen einsatzbereit gemacht werden können, jedoch noch nie beansprucht wurden.²⁰⁹

Zu den militärischen Fähigkeiten gehört auch der *Capability Development Mechanism* (Mechanismus zur Fähigkeitsentwicklung), der einen Bedarfskatalog beinhaltet, der ausgehend von folgenden fünf Szenarien militärische Optionen aufzeigt: a.) Trennung der Parteien mit Streitkräften, b.) Stabilisierung, Wiederaufbau und militärische Beratung von Drittstaaten, c.) Konfliktprävention, d.) Evakuierungsoperationen, e.) Unterstützung von humanitären Einsätzen.

Auf Basis der Erkenntnisse die hieraus gezogen wurden, wurde ein Streitkräftekatalog sowie ein Fortschrittskatalog implementiert. (siehe Kapitel 6.4) Daneben gibt es auch den

militärischen ESVP. Diskussionspapier. SWP. Berlin. S. 5. In: http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/arbeitspapiere/bdk_diskpap08_05ks.pdf, aufgerufen am 20.12.2011

²⁰⁹ Vgl. Doczy, Michael (2010): Die Fähigkeiten der EU. In: In.: Feichtinger, Walter, Gebhard, Carmen: Globale Sicherheit: Europäische Potentiale. Böhlau. Wien. Köln. Weimar .S.151

*Capability Development Plan (Plan zur Fähigkeiten Entwicklung), der die langfristige Streitkräfteentwicklung zum Ziel hat.*²¹⁰

-zivile Fähigkeiten: Hier ist das 2000 verabschiedete Headline Goal, das auf dem Gipfel in Santa Maria de Feira beschlossen wurde mit seiner Zielvorgabe, Kräfte der Polizei, Rechtsstaatlichkeit, Zivilverwaltung und Zivilschutz bereitzustellen, als erster Schritt zur Entwicklung ziviler Fähigkeiten in der GSVP/ESVP zu erkennen.²¹¹ Das 2004 verabschiedete Civilian Headline Goal 2008 brachte zwei weitere Felder: Beobachtungsmissionen sowie die Unterstützung der Sonderbeauftragten der Europäischen Union. Auch sollte hierdurch die Interoperationalität verbessert sowie ein *Civilian Response Team* implementiert werden. (siehe Kapitel 6.8). 2007 wurde das Civilian Headline Goal evaluiert und ein neues Headline Goal 2010 ins Leben gerufen. Aufbauend auf den bisher gemachten operativen Erfahrungen, geht es hier vor allem darum, die Zusammenarbeit zwischen der zivilen und militärischen ESVP zu verbessern.²¹²

-zivil-militärische Fähigkeiten: 2008 wurde ein Bericht vorgestellt, der festlegte, dass die EU im Rahmen der oben genannten Zielvorgaben fähig sein sollte, folgende Operationen parallel zu planen und durchzuführen:

- Zwei Operationen zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau mit einer zivilen Komponente, die für mindestens zwei Jahre im Einsatz sein kann (Einsatzstärke bis zu 10.000 Mann),
- Zwei befristete Krisenreaktionsoperationen - gefragt sind hier die „battle groups“,
- Eine Operation zur Evakuierung europäischer Staatsbürger,
- Eine Operation zur Überwachung und gegebenenfalls Abriegelung des See-oder Luftraums,
- Eine bis zu 90 Tage dauernde Operation zur Bereitstellung humanitärer Hilfe, die zivil-militärischen Charakter besitzt,

²¹⁰ Vgl. Ebd. S.151ff.

²¹¹ Vgl. Ebd. S.153

²¹² Vgl. Ebd. S.153

- Ein Dutzend ziviler Missionen unterschiedlichster Ausgestaltung, die mehrere Jahre dauern können.²¹³

Der Vertrag von Lissabon bringt für die Fähigkeiten folgende Erweiterungen, die sich aus den vorhergehenden Kapiteln ergeben:

- Die Aufforderung, dass die Mitgliedsstaaten ihre militärischen Fähigkeiten verbessern müssen
- Die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit, die Mitgliedsstaaten offensteht, die weitreichende Kriterien erfüllen

8. Beziehungen ESVP/GSVP-NATO

8.1. Geschichte der NATO-Eine Einführung

Wie bereits im Kapitel über die Grundlagen der europäischen Sicherheit kurz angeschnitten wurde, datiert die Gründung der Nordatlantik-Vertrags Organisation bzw. der Nato auf den 4. April 1949 in Washington. Im Anschluss an den Brüsseler Vertrag von 1948²¹⁴, mit dem Artikel 5 und seiner Beistandsverpflichtung bei einem militärischen Angriff auf eines der Mitglieder, sowie der Vandenberg-Resolution des US-Senates im Juni 1948 wurde es möglich, unter Beteiligung der Vereinigten Staaten von Amerika eine multilaterale militärische Beistandsverpflichtung in einem neu geschaffenen Verteidigungsbündnis umzusetzen.²¹⁵

Man arbeitete nach dem Willen der USA eine Struktur aus, nach der nicht nur Europa in der Allianz eingebunden sein sollte, sondern auch Kanada sowie Alaska partizipieren sollten, um der befürchteten Ausdehnung des Kommunismus entgegenzuwirken.²¹⁶

²¹³ Vgl. Ebd. S.154ff.

²¹⁴ Der erste Schritt hin zu einer Allianz kann auch in der Unterzeichnung des Paktes von Dünkirchen 1947 zwischen Frankreich und Großbritannien gesehen werden. Vgl. Schmidl, Erwin A.(1998): Von Dünkirchen nach Brüssel- Die Entstehung der Nato und WEU. BMLV. Wien.S2

²¹⁵ Vgl. Mayer, Sebastian (2009): Europäische Sicherheitspolitik jenseits des Nationalstaates. Campus. Frankfurt. S.58

²¹⁶ Vgl. Schmidl, Erwin A. (1998): Von Dünkirchen nach Brüssel-Die Entstehung der Nato und WEU. BML.Wien..S4ff.

Der NATO-Vertrag verpflichtet seine Unterzeichner auf die Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, deren Artikel 51 (UN-Charta, Kapitel VIII, Art. 51) in diesem Zusammenhang den Bezugspunkt für die militärische Struktur darstellt.²¹⁷

Nach Artikel 5 des Nordatlantikvertrages wird im Rahmen der Beistandspflicht jeder bewaffnete Angriff auf einen Mitgliedsstaat als Angriff auf alle übrigen Vertragsunterzeichner gewertet, wobei jedoch jeder Staat selbst entscheiden kann in welchem Maße bzw. in welchem Umfang er dieser Beistandsverpflichtung nachkommt.²¹⁸ Dies in Übereinkunft mit dem zuvor erwähnten Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen, in dem das Selbstverteidigungsrecht sowie der gegenseitige Beistand nach einem Angriff geregelt wird.

Unterzeichnet wurde der Nordatlantikvertrag von folgenden Staaten: Großbritannien, Frankreich, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Norwegen, Dänemark, Island, Portugal, Italien, Kanada und die USA.²¹⁹

In der Präambel werden die Ziele des Bündnisses dargelegt:

„Die Parteien des Vertrages bekräftigen erneut ihren Glauben an die Ziele und Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen und ihren Wunsch, mit allen Völkern und allen Regierungen in Frieden zu leben. Sie sind entschlossen, die Freiheit, das gemeinsame Erbe und die Zivilisation ihrer Völker, die auf den Grundsätzen der Demokratie, der Freiheit der Person und der Herrschaft des Rechts beruhen, zu gewährleisten. Sie sind bestrebt, die innere Festigkeit und das Wohlergehen im nordatlantischen Gebiet zu fördern. Sie sind entschlossen, ihre Bemühungen für die gemeinsame Verteidigung und für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit zu vereinigen. Sie vereinbaren daher diesen Nordatlantikvertrag.“²²⁰

War das vorrangige Ziel der NATO in der Entstehungsphase nach Lord Ismay, dem ersten Generalsekretär noch folgende Überlegung gewesen: *“to keep the Russians out, the*

²¹⁷ Vgl. Mayer, Sebastian (2009): Europäische Sicherheitspolitik jenseits des Nationalstaates. Campus. Frankfurt. S.58

²¹⁸ Vgl. Hauser, Gunther (2005): Das Europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. BMLV. Wien . S.16

²¹⁹ Varwick, Johannes/ Woyke, Wichard (2000): Die Zukunft der NATO: Transatlantische Sicherheit im Wandel. Leske+ Budrich. . S.66

²²⁰ Der Nordatlantikvertrag. Washington DC. 4. April 1949. In: http://www.nato.diplo.de/Vertretung/nato/de/04/Rechtliche__Grundlagen/Nordatlantikvertrag.html, aufgerufen am, 12.12.2011

*Americans in and the Germans down*²²¹, so änderte sich dies durch die sich wandelnde weltpolitische Lage rasch und die BRD wurde 1955 NATO-Mitglied. Mit der Eingliederung von Griechenland und der Türkei 1952 wurden damit schon in den ersten Jahren nach der Gründung die ersten Erweiterungsschritte gesetzt. Weitere Beitritte ließen bis auf den Beitritt Spaniens 1982 auf sich warten.

Weitere Erweiterungsrounden brachten nach dem Zusammenbruch der UDSSR die Beitritte von Polen, Tschechien und Ungarn im Jahre 1999, sowie von Estland, Lettland, Litauen, Bulgarien, Rumänien, Slowakei und Slowenien 2004. 2009 wurden des weiteren Kroatien und Albanien in den NATO Verbund aufgenommen.

Hinsichtlich der bürokratischen Ebene wurden in den 1950er Jahren erste Schritte zur Operationalisierung der NATO gemacht. Hierzu beschloss der Nordatlantikrat, das zwischenstaatliche Entscheidungsgremium der NATO die Bildung einer integrierten Streitmacht unter einem zentralen Oberbefehl. Diese Aufgabe wurde an den obersten Alliierten Befehlshabenden für Europa (SACEUR) delegiert.²²²

Diese zentralisierte Planung trug wesentlich dazu bei, dass sich die Mitgliedsstaaten auch an Verpflichtungen hielten, die nicht immer ihren nationalen Interessen entsprachen - wobei zu erwähnen ist, dass die Ausgestaltung der Mitwirkung an der kollektiven Verteidigung auf freiwilliger Grundlage und politischen Zusagen basierte.²²³

Wichtig erscheint hier auch der politisch gewollte Rückzug Frankreichs 1966 aus der militärischen Bündnisstruktur der NATO.

Für Österreich sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die strikte Trennung in zwei Machtblöcke zur Zeit des Kalten Krieges es dem Staat ermöglichte seine Souveränität und Freiheit und damit auch die Neutralität zu erreichen. Eigentlich war diese Neutralität Österreichs von den Westmächten damals nicht vorgesehen, da hierdurch im Verbund mit der Schweiz ein Keil in der Nord-Süd Verbindung der NATO entstand. Dennoch wurde dieser

²²¹ Lord Ismay, erster NATO-Generalsekretär, Zit. Nach: Varwick, Johannes/ Woyke, Wichard (1998): NATO 2000: Transatlantische Sicherheit im Wandel. Münster. S.49

²²² Vgl. Mayer, Sebastian (2009): Europäische Sicherheitspolitik jenseits des Nationalstaates. Campus. Frankfurt. S.60

²²³ Vgl. Ebd. S.60

Lösung schlussendlich nach der Beurteilung der Größe Österreichs im Verhältnis zur weltpolitischen Entwicklung von allen beteiligten Staaten zugestimmt.²²⁴

8.2. Die Transformation der NATO

Angeichts der sich verändernden weltpolitischen Lage in den 1990er Jahren wurde eine Anpassung der NATO an das neue Umfeld notwendig, wobei die Basis für jede Änderung der NATO weiterhin der Nordatlantik-Vertrag darstellt. So wurde am 7/8 November 1991 in Rom ein strategisches Konzept verabschiedet, das die im Kalten Krieg gültigen Strategien ersetzte und im Zuge einer breiten Definition von Sicherheit an die neue Lage anpasste.²²⁵

Am 10.01.1994 wurde das Programm „Partnerschaft für den Frieden“²²⁶ ins Leben gerufen, dem sich 27 Länder, darunter die Bündnisfreien Finnland, Schweden, die Schweiz sowie Österreich anschlossen. Dieses Programm steht neben dem „Nordatlantischen Kooperationsrat“ für die Öffnung der NATO nach dem Kalten Krieg.

1999 wurde ein weiteres strategisches Konzept verabschiedet, das im Rahmen der Transformation an zweiter Stelle hinter dem NATO-Vertrag steht.²²⁷

Wie bereits erwähnt, stehen diese Dokumente im Zeichen eines umfassenden Sicherheitsbegriffs, der folgende Sicherheitsfunktionen für die NATO bereithält:

- die Schaffung eines stabilen euro-atlantischen Umfelds
- als transatlantisches Forum zu dienen,
- Abschreckung und Verteidigung gegen Aggressionen und Drohungen gegen Mitglieder des Bündnisses,
- Im Einklang mit der Charta der VN sich an Operationen zur Verhinderung von Konflikten zu beteiligen,

²²⁴ Vgl. Kramer, Helmut (2006): Strukturentwicklung der Außenpolitik (1945-2005). In: Dachs, Herbert/Gerlich, Peter/ Gotweiss, Herbert (u.a.) (Hrsg.): Politik in Österreich. Das Handbuch. Wien..S.805-939. S.809ff.

²²⁵ The Rome Declaration. Declaration on Peace and Cooperation. 08.11.1991, In: http://www.nato.int/cps/en/natolive/official_texts_23846.htm, aufgerufen am 20.12.2011

²²⁶ Partnership for Peace. 10/11. 01.1994, In: http://www.nato.int/cps/en/natolive/official_texts_24469.htm?selectedLocale=en , aufgerufen am 20.12.2011

²²⁷ Vgl. Pfeiffer, Holger (2007): Die politischen Grundlagen der Transformation der NATO. In: Riecke, Henning: Die Transformation der NATO. Nomos. Baden-Baden.S.36

-Partnerschaft, Dialog und Kooperation zu fördern.²²⁸

Das strategische Konzept von 2010 *Active Engagement- Modern Defence*²²⁹ soll die NATO weiter an die neuen Erfordernisse anpassen und beschreibt drei Hauptaufgaben der NATO, die nun gleichbedeutend nebeneinander stehen²³⁰:

-Collective defence

-Crisis management

-Cooperative Security²³¹

8.3. Beziehungen GSVP-NATO

Die Beziehungen der NATO zur EU gehen zwar in die 1950er Jahre zurück, hier soll jedoch der Blick auf die Übereinkommen gelegt werden, die in den 1990ern unterzeichnet wurden und dies vor allem im Rahmen der ESVP/GSVP. Grundsätzlich ist zwischen den 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie den 28 Mitgliedsstaaten der NATO eine weitgehende Kohärenz gegeben. So sind derzeit sechs Staaten (Österreich, Schweden, Finnland, Irland, Malta sowie Zypern) Mitglied in der Europäischen Union, jedoch nicht in der NATO, während sieben Staaten (Norwegen, Island, Kanada, die USA, Türkei, Albanien und Kroatien) NATO- Mitglieder sind, aber nicht der europäischen Union angehören. Mit dem geplanten Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union am 1 Juli 2013 wird die Kohärenz in Zukunft weiter zunehmen. Mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Union von Maastricht wurde in Artikel J.4 EUV-Maastricht auch die Verbindung der Europäischen Union (in diesem Falle noch im Einklang mit der WEU) mit der NATO herausgestrichen.²³²

²²⁸ Vgl. Ebd. S.38ff.

²²⁹ Strategic Concept For the Defence and Security of the Members of the North Atlantic Treaty Organisation, Lisbon, 19 November 2010, In: <http://www.nato.int/lisbon2010/strategic-concept-2010-eng.pdf>, aufgerufen am 20.10.2011

²³⁰ für eine genaue Analyse der NATO- Strategie, vor allem im Hinblick auf Bedrohungen aus dem Cyberspace, dem Raketenschild zur Abwehr von Bedrohungen und in diesem Zusammenhang dem Verhältnis zu Russland siehe: Flockhart, Trine(2011): After the Strategic Concept. Towards a NATO Version 3.0. DIIS Report 2011:06- Kopenhagen. In: http://www.diis.dk/graphics/Publications/Reports2011/RP2011-06-NATO-After-Strategic-Concept_web.pdf, aufgerufen am 20.11.2011

²³¹ Vgl. Strategic Concept For the Defence and Security of the Members of the North Atlantic Treaty Organisation, Lisbon, 19 November 2010, In: <http://www.nato.int/lisbon2010/strategic-concept-2010-eng.pdf>, aufgerufen am 20.10.2011

²³² siehe Kapitel 5.1 ff.

Konkretisiert wurde die Beziehung in der sog. Berliner Erklärung von 1996, die folgendes vorsah:

„Die NATO identifiziert Mittel und Kapazitäten einschließlich von Hauptquartieren, die, eine fallweise Zustimmung des NATO-Rats vorausgesetzt, der damaligen WEU zur Verfügung gestellt werden könnten. Dabei sicherte sich die NATO das Recht einer Überwachung des Gebrauchs dieser Mittel und Kapazitäten zu und bestand auf Rückrufmöglichkeiten,

-Daneben sollten innerhalb der NATO Kommandostrukturen ausgewiesen werden, die von der WEU verantwortete Operationen planen, vorbereiten und durchführen. Dazu sollte speziell ausgewiesenem NATO-Personal eine zweite WEU-Funktion zugewiesen werden.(...) Demzufolge der stellvertretende SACEUR- alternierend ein britischer oder deutscher General- mit einem zweiten WEU-Hut ausgestattet europäische Operationen führen könnte,

-Wichtig war auch das Gebot, dass alle NATO-Partner an WEU- geführten Operationen teilnehmen können.“²³³ Mit dem Vertrag von Amsterdam²³⁴ wurden neben der Verbindung der Europäischen Union zur WEU auch die Bedeutung des Aufbaus einer ESVI innerhalb der NATO herausgestrichen:

„Die Atlantische Allianz stellt weiterhin die Grundlage für die kollektive Verteidigung im Rahmen des Nordatlantikvertrags dar. Sie bleibt das wesentliche Forum für Konsultationen unter ihren Mitgliedern und für die Vereinbarung von politischen Maßnahmen, die sich auf die Sicherheits- und Verteidigungsverpflichtungen der Verbündeten des Washingtoner Vertrags auswirken. Die Allianz hat einen Anpassungs- und Reformprozess begonnen, um die ganze Bandbreite ihrer Aufgaben effizienter erfüllen zu können. Ziel dieses Prozesses ist es, die transatlantische Partnerschaft zu stärken und zu erneuern, wozu auch die Entwicklung einer ESVI innerhalb der Allianz gehört.“²³⁵

Man kann hier feststellen, dass sich:

²³³ Varwick, Johannes (2007): NATO und EU. Partnerschaft oder Konkurrenz? In: Riecke, Henning: Die Transformation der NATO. Nomos Baden-Baden.S.166.

²³⁴ siehe Kapitel 5.2

²³⁵ Protokoll zu Artikel J.7 EUV- Amsterdam, B.8 , In: <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11997D/htm/11997D.html#0125030020> , aufgerufen am 12.12.2011

„ (...)in den relevanten Dokumenten und Communiqués neben der Hervorhebung einer eigenständigen europäischen Sicherheits- und Verteidigungskomponente ergänzend stets die Forderung nach deren Einbindung in die NATO (findet)“²³⁶

Dies wird auch im Artikel 42 Absatz 7 des EUV- Lissabon deutlich.²³⁷

Mit der beginnenden Eingliederung der WEU in die Europäische Union und vor allem der Abschlusserklärung von St. Malo im Dezember 1998 , also der Entstehungsphase der ESVP wurde vor allem von Seiten der Vereinigten Staaten darauf hingewiesen, dass es zu keiner Absonderung der Europäischen Staaten von der NATO kommen dürfe. Die damalige amerikanische Außenministerin Madeleine Albright formulierte dies in einem Artikel, unter Zuhilfenahme der drei d's, der Financial Times so:

-,First, we want to avoid decoupling: NATO is the expression of the indispensable transatlantic link. It should remain an organisation of sovereign allies, where European decision making is not unhooked from broader alliance decision-making,

-Second, we want to avoid duplication: defence resources are too scarce for allies to conduct force planning, operate command structures, and make procurement decision twice- once at NATO and once more at the EU,

-And third, we want to avoid any discrimination against NATO members who are not EU members.“²³⁸

Wie bereits in vorhergegangenen Kapiteln beschrieben, kam es in weiterer Folge im Zuge des Kosovo-Krieges zu einem Aufbau bzw. Ausbau der europäischen Fähigkeiten, jedoch und das zieht sich als roter Faden durch alle EU-Dokumente - unbeschadet der Verpflichtungen, die die Europäischen Staaten innerhalb der NATO haben. Um das zukünftige Verhältnis zwischen den Akteuren festzusetzen, wurde im März 2003 das Berlin-Plus Abkommen unterzeichnet, das sich auf die Berliner Vereinbarung bezieht. Dieses Abkommen legt für die EU folgendes fest:

-,gesicherter Zugriff auf Planungskapazitäten der NATO,

²³⁶ Mayer, Sebastian(2009): Europäische Sicherheitspolitik jenseits des Nationalstaates. Campus. Frankfurt. S.174

²³⁷ siehe Kapitel 7.4

²³⁸ Albright, Madeleine K (1998): “The Right Balance Will Secure NATO’s future”. Financial Times. 7 December 1998. In: IRutten, Maartje (2001): From St- Malo to Nice: European defence: core documents, Chaillot Papers 47. Institute for Security Studies- Western European Union. Paris.

- Verfügbarkeit von NATO-Ressourcen und Fähigkeiten,
- Verfahren für die Freigabe, Überwachung, Rückgabe und Rücknahme von NATO-Mitteln und Fähigkeiten,
- Konsultationsmechanismen zwischen NATO und EU bei der Nutzung von NATO-Ressourcen,
- Einrichtung einer NATO-EU Capability Group. “²³⁹

Herauszustreichen ist auch

„ Vor allem die Politik Großbritanniens war durch eine stark atlantizistische Grundeinstellung gekennzeichnet. Die französische Regierung hingegen zielte nach 1990 unter gaullistischem Vorzeichen- bis 1993 mit besonderem Nachdruck, danach eher pragmatisch- auf eine Relativierung der NATO zugunsten einer autonomen Militär- und Verteidigungskomponente der EU. “ ²⁴⁰

Kontakte zwischen den Strukturen der NATO bzw. der GSVP finden auf den verschiedensten Ebenen statt, so etwa auf Ebene der Militärausschüsse (die sich zweimal pro Halbjahr gemeinsam treffen), des PSK und NAR(ein Minimum von drei gemeinsamen Treffen pro Jahr), sowie auch der Außenminister (zwei NATO-EU Treffen jährlich). Auch gibt es Treffen auf Ebene der NATO- und EU- Botschafter sowie informelle Kontakte der Sekretariate. ²⁴¹. Insgesamt jedoch zeichnen sich die Beziehungen trotz der vorher bereits festgestellten Mitgliederüberschneidung auf der politischen Ebene durch minimalste Zusammenarbeit der Akteure aus. ²⁴²

²³⁹ Varwick, Johannes (2007): NATO und EU. Partnerschaft oder Konkurrenz?, In: Riecke, Henning: Die Transformation der NATO. Nomos. Baden-Baden.S.167.

²⁴⁰ Mayer, Sebastian (2009): Europäische Sicherheitspolitik jenseits des Nationalstaates. Campus. Frankfurt. S.174

²⁴¹ Vgl.: Varwick, Johannes (2007): NATO und EU. Partnerschaft oder Konkurrenz?, In: Riecke, Henning: Die Transformation der NATO. Nomos. Baden-Baden .S.155

²⁴² Vgl.: Mayer, Sebastian (2009): Europäische Sicherheitspolitik jenseits des Nationalstaates. Campus. Frankfurt. S.176

8.4 Beziehungen NATO-GSVP nach dem Vertrag von Lissabon

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde von verschiedenster Seite eine Schwächung der NATO bzw. eine Konkurrenz der GSVP zur NATO vorhergesagt.²⁴³

Wirft man den Blick jedoch in den Vertrag, so kann festgestellt werden, dass: *„Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist.“*²⁴⁴

Der Bezug zur NATO als wichtiges Element der Europäischen Sicherheit wird auch im Bericht des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten vom 28. Januar 2009 deutlich : *(Man)erkennt an, dass die NATO sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart eine wesentliche Rolle in der Sicherheitsarchitektur Europas spielt; stellt fest, dass die Allianz für die Mehrzahl der Mitgliedstaaten der EU, die ebenfalls NATO-Verbündete sind, das Fundament der gemeinsamen Verteidigung ist und bleibt und die Sicherheit Europas als Ganzes, unabhängig von den einzelnen Positionen, die seine Staaten vertreten, weiterhin von der Aufrechterhaltung des transatlantischen Bündnisses profitiert; vertritt daher die Auffassung, dass die gemeinsame Verteidigung der EU in Zukunft möglichst kooperativ mit der NATO erfolgen soll.“*²⁴⁵

Das heißt, auch nach dem Vertrag von Lissabon bleibt die NATO ein wichtiger Bestandteil im europäischen Sicherheitsgefüge, wobei weiterhin auf der politischen Ebene Spannungsprobleme bestehen. So vor allem die Frage zwischen Zypern und der Türkei aber auch die Rückkehr Frankreichs 2007 in die integrierte militärische Struktur der NATO.²⁴⁶

²⁴³ Vgl. u.a.: McNamara, Sally (2008): The EU Reform Treaty: A Threat to the Alliance, In: <http://www.heritage.org/research/reports/2008/02/the-eu-reform-treaty-a-threat-to-the-transatlantic-alliance>, aufgerufen am 12.12.2011; Bolton, John R. (1999): European Common Foreign, Security, and Defense Policies, In: House International Relations Committee, 10.November 1999. In: <http://www.aei.org/speech/17123>, aufgerufen am 23.04.2011

²⁴⁴ Art. 42 Abs. 7 EUV- Lissabon

²⁴⁵ Bericht vom 28. Januar 2009 über die Rolle der NATO im Rahmen der Sicherheitsarchitektur der EU (2008/2197/(INI)), In: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A6-2009-0033&language=DE>, aufgerufen am 21.12.2011

²⁴⁶ hinsichtlich der Implikationen der Rückkehr Frankreichs in die NATO siehe: u.a.: Irondelle, Bastien/ Merand, Frederic (2010): France's return to NATO: the death knell for ESDP? In: European Security, 19:1 S.29-43. In: <http://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/09662839.2010.499362>, aufgerufen am 19.12.2011, die folgende Optionen ausarbeiten: a.) der GSVP wird neues Leben eingehaucht, b.) Frankreich wird ein „normaler player“ in einer europäisch dominierten NATO, c.) es kommt zu einer Arbeitsteilung zwischen NATO und GSVP, d.) Frankreich wird das „Trojanische Pferd“ hinsichtlich der Europäischen Kooperation innerhalb der NATO

Insgesamt ist jedoch die weitere Ausgestaltung des Verhältnisses noch nicht klar abzusehen, zu einer genaueren Klärung soll in einem weiteren Kapitel innerhalb der Arbeit die Operation in Libyen betrachtet werden um auf die Beziehungen zwischen GSVP(EU) und NATO schließen zu können. Dennoch lassen sich grob für die zukünftigen Beziehungen folgende Modelle finden:

-Eine gleichberechtigte Zwei-Pfeiler Allianz, in der die Europäische Union Sicherheitsprobleme im regionalen Umfeld selbst lösen könnte, aber im Fall der Fälle NATO Kräfte unterstützend tätig werden könnten. Wer welche Operationen in welchem Umfang bearbeiten würde, würde im Zuge dessen pragmatisch entschieden.

- Ein zweites Modell beschäftigt sich mit dem mittel- bis langfristigen Bruch der transatlantischen Beziehungen, die NATO und GSVP (bzw. die USA und die EU) würden in diesem Fall langfristig zu Rivalen werden. Im Moment kann davon zwar keine Rede sein, aber wenn die EU in der Lage wäre, kohärent zu agieren und ihr ökonomisches Gewicht in strategisch-politische Macht umzuwandeln, könnte dies in naher Zukunft eintreffen.²⁴⁷

9. Der Libyen- Einsatz 2011

Aufgrund seiner zeitlichen wie auch geographischen Nähe und der internen Zerwürfnisse in Europa (vor allem die Rolle Deutschlands) ist dieser Konflikt, der im Rahmen des „Arabischen Frühlings“ zu zwei UN-Resolutionen und daran anschließend einer militärischen Intervention führte prädestiniert dafür zum einen Blick auf die GSVP als gesamtes wie auch auf das Verhältnis zur NATO zu werfen.

9.1. Hintergrund des Libyen-Einsatzes

Unter dem Oberbegriff „ Arabischer Frühling“ wurde in verschiedensten Staaten der arabischen Welt Anfang des Jahres 2011 von der Bevölkerung gegen die alten Machthaber aufbegehrt. Ausgehend von Tunesien wo der seit über 2 Jahrzehnten herrschende Ben Ali gestürzt wurde über Ägypten, wo der langjährige Herrscher Mubarak ebenso seinen Sessel räumen musste, bis hin zu den Ländern Syrien, dem Jemen, Bahrain,.. sowie Libyen wurde

²⁴⁷ Varwick, Johannes (2007): NATO und EU. Partnerschaft oder Konkurrenz?, In: Riecke, Henning: Die Transformation der NATO. Nomos. Baden-Baden .S.172

der Unmut der Bevölkerung artikuliert. Jedoch kam es nur in einem Falle zu einer Intervention des „Westens“, und zwar in Libyen. Nach dem Überschwappen der Revolution aus den arabischen Nachbarstaaten im Februar 2011 und dem darauf folgenden brutalen Eingreifen von Gaddafi- Truppen²⁴⁸ wurde von dem UN-Sicherheitsrat die Resolution 1970 verabschiedet, die in diesem Zuge die Bankkonten von Mitgliedern der Gaddafi- Familie einfro, ein Waffenembargo verhängte sowie ein Reiseverbot für dem Regime nahestehende Personen sowie den Schutz der Zivilbevölkerung vorsah²⁴⁹.

Mit den weitergehenden Kampfhandlungen und der Eskalation im Libyschen Bürgerkrieg wurde die Resolution 1970 durch eine weitergehende UN- Resolution 1973²⁵⁰ abgelöst²⁵¹.

Inhaltlich wurde hier ein Waffenstillstand sowie die Einstellung von jeglichen Kampfhandlungen gegen Zivilisten gefordert. Auch soll den Forderungen des Libyschen Volkes nachgekommen werden. Als bedeutend erscheint vor allem die Ermächtigung der Mitgliedsstaaten eine Flugverbotszone über dem libyschen Luftraum einzurichten und Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung zu ergreifen. Diese Maßnahmen beinhalteten auch die Möglichkeit von Luftschlägen, jedoch wurde der Einsatz von Besatzungstruppen ausgeschlossen. Auch wurden die UN-Mitgliedsstaaten ermächtigt individuell zu handeln.²⁵²

Vor allem von französischer Seite wurde auf eine sofortige Umsetzung der Resolution gedrängt und am 19 März 2011 auf dem Pariser Gipfeltreffen über die militärischen Handlungsoptionen diskutiert. Bereits am selben Tag wurde mit Kampfhandlungen begonnen die von Amerikanischer Seite her unter dem Namen „Operation Odyssey Dawn“ stattfanden²⁵³ und die die Umsetzung der UN- Resolution 1973 sicherstellen sollten.²⁵⁴

²⁴⁸ eine genaue Chronik der Ereignisse in Libyen findet sich u.a. auf der Homepage der Tagesschau: <http://www.tagesschau.de/ausland/chroniklibyen100.html>, aufgerufen am 20.11.2011

²⁴⁹ Resolution 1970 des UN- Sicherheitsrates, 26. Februar 2011, In: <http://www.un.org/News/Press/docs/2011/sc10187.doc.htm>, aufgerufen am 20.11.2011

²⁵⁰ wobei von den Mitgliedern des Sicherheitsrates 10 für die Annahme der Resolution stimmten, 5 sich aber enthielten: China, Russland, Brasilien, Indien und Deutschland: Vgl. Adams, Richard / Batty, David (2011): Libya resolution: UN security council air strike vote- as it happened. In: <http://www.guardian.co.uk/world/2011/mar/17/libya-united-nations-air-strikes-live> , aufgerufen am 20.11.2011

²⁵¹ Resolution 1973 des UN- Sicherheitsrates, 17. März 2011, In: http://www.un.org/depts/german/sr/sr_11/sr1973.pdf , aufgerufen am 20.11.2011

²⁵² Vgl. Spiegel Online (2011): Sicherheitsrat billigt Militäreinsatz gegen Libyen. Uno-Abstimmung. Der Spiegel. In: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,751631,00.html> , aufgerufen am 20.11.2011.

²⁵³ wobei verschiedene Länder der Koalition andere Namen für ebendiese wählten: so Kanada: Operation Mobile; Frankreich: Operation Harmattan sowie Großbritannien: Operation Ellamy. Vgl. Global Security (2011): Operation Odyssey Dawn. GlobalSecurity, In: <http://www.globalsecurity.org/military/ops/odyssey-dawn.htm>, aufgerufen am 11.12.2011

Abgelöst wurde diese Operation am 31. März 2011, als die NATO den Oberbefehl über die militärischen Agenden übernahm. Die gesamten militärischen Operationen wurden unter dem Namen „Unified Protector“ zusammengefasst.²⁵⁵

Beendet wurde der Einsatz der NATO am 31. Oktober 2011 Punkt 23.59 libyscher Zeit nachdem die VN am 27.10. 2011²⁵⁶ beschlossen hatten das Mandat für die Flugverbotszone auslaufen zu lassen.²⁵⁷

9.2. Implikationen für die GSVP

Als Konflikt der unmittelbar vor der Haustür Europas im Mittelmeer in einem Land mit dem die Europäische Union eng verbunden ist²⁵⁸, kann man wenn man so will die Krise als ersten Testfall für die GASP/GSVP nach dem Vertrag von Lissabon sehen. Eine Vorreiterrolle aus Europäischer Sicht nahm hier Frankreich ein²⁵⁹, das gemeinsam mit Großbritannien²⁶⁰ unter

²⁵⁴ Vgl. Garamone, Jim (2011): Coalition Launches „Operation Odyssey Dawn“. News. American Forces Press Service. In: <http://www.defense.gov/news/newsarticle.aspx?id=63225>, aufgerufen am 11.12.2011 Teilnehmende Länder an der ersten Phase der militärischen Koalition waren: Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Kanada, Norwegen, Katar, Spanien, Großbritannien sowie die USA

²⁵⁵ Hinsichtlich der Entscheidung vom 27. März 2011 der NATO die Kontrolle über alle militärischen Operationen zu übernehmen, siehe: NATO and Libya: Operation UNIFIED PROTECTOR- Key Facts and Figures, In: <http://www.jfcnaples.nato.int/resources/24/Documents/110406-placemat-libya.pdf>, aufgerufen am 11.12.2011; Teilnehmende Nationen waren zum Zeitpunkt des 6. Aprils: Belgien, Bulgarien, Kanada, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Katar, Rumänien, Spanien, Schweden, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, Italien, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, sowie die Vereinigten Staaten, vgl. ebd.

²⁵⁶ Vgl. Rüb, Matthias (2011): Sicherheitsrat hebt Libyen-Mandat auf. FAZ. In: <http://www.faz.net/aktuell/politik/arabische-welt/un-sicherheitsrat-hebt-libyen-mandat-auf-11508474.html>, aufgerufen am 12.12.2011

²⁵⁷ Vgl. FAZ.NET (2011): NATO beendet Luftwaffen-Einsatz, In: <http://www.faz.net/aktuell/politik/libyen-nato-beendet-luftwaffen-einsatz-11512187.html>, aufgerufen am 14.12.2011

²⁵⁸ So ist Libyen an der Italienischen Großbank UniCredit; dem Fußballklub Juventus Turin; aber auch dem Energiekonzern ENI beteiligt. Vgl. Kleinjung, Tilmann (2011): Hängt Italiens Wirtschaft am libyschen Tropf?, In: <http://www.tagesschau.de/wirtschaft/italienlibyen102.html>, aufgerufen am 01.12.2011; aber auch in Österreich wurden im Zuge der Sanktionen ca. 1,2 Milliarden Euro gesperrt. Vgl. Kleine Zeitung Online(2011): Österreich friert Vermögenswerte der Gaddafis ein. Kleine Zeitung, In: <http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/unruhen/2686039/oesterreich-friert-vermoegenswerte-gaddafis-ein.story>, aufgerufen am 01.12.2011

²⁵⁹ Interessant ist hierbei, dass gerade Frankreich sich in der Frage nach dem Umgang mit dem „Arabischen Frühling“ Anfang 2011 zuvor von einer anderen Seite zeigte. Im Tunesischen Fall etwa kam es zu Äußerungen der Außenministerin, die Tunesien eine Kooperation im Sicherheitsbereich vorschlug, zumal das französische Know-How betreffen der Regelung solcher Situationen weltweit bekannt sei. Vgl. NZZ Online (2011): Die tunesischen Unruhen beschäftigen Frankreich. NZZ Online, In: http://www.nzz.ch/nachrichten/politik/international/die_tunesischen_unruhen_beschaeftigen_frankreich_1.9088189.html, aufgerufen am 12.12.2011

²⁶⁰ Die Vorreiterrolle Großbritanniens kann damit erklärt werden, dass man im Gefolge der Ereignisse in Bosnien bzw. Sebrenica stilhielt und diesen Fehler nicht noch einmal begehen wollte. Siehe hierzu genauer: Economist.Com (2011): The Crisis in Libya: Bosnia's long shadow over British foreign policy, In: <http://www.economist.com/node/21016925>, aufgerufen am 20.12.2011

der Führung James Cameron auf eine militärische Antwort betreffend des gewaltsamen Vorgehens Libyens gegen die eigenen Zivilisten forderte. Mit der Vorreiterrolle der zwei militärisch bedeutenden Europäischen Staaten, die die Absicht hatten sich zu engagieren sowie dem durch den Vertrag von Lissabon geschaffenen EAD unter der Führung der Britin Catherine Ashton wäre eigentlich der Boden bereitet gewesen für ein europäisches Vorgehen. Vor allem auch vor dem Hintergrund, dass innerhalb der NATO Bedenken anzutreffen waren bezüglich einer militärischen Operation.²⁶¹ Auch wurden Bedenken vorgebracht eine NATO Intervention könnte, in Anbetracht der vorherigen Ereignisse im Irak und in Afghanistan falsche Signale an die Region schicken²⁶².

Mit der Annahme der Resolution 1973 durch den UN-Sicherheitsrat²⁶³ kam es jedoch zu einer Entscheidung von enormer Tragweite. Im Zuge der Abstimmung enthielt sich Deutschland der Stimme²⁶⁴ und machte damit jegliche Hoffnung zunichte, dass die europäische Außen- und Sicherheitspolitik mit einer Stimme spreche.

Hier ist jedoch anzumerken, dass schon vorher klar war, dass ein europäisches Eingreifen nicht in Frage käme²⁶⁵, da neben Deutschland innerhalb der Europäischen Union auch andere Länder Bedenken hinsichtlich einer militärischen Intervention anmeldeten. So meinte der

²⁶¹ So stellte sich die Türkische Regierung anfangs gegen jedigliche Intervention der NATO, auch der Implementierung einer Flugverbotszone. Premierminister Recep Tayyip Erdogan meinte hierzu: „Military intervention by NATO in Lybia or any other country would be totally counterproductive“ zitiert nach: Spiegel Online(2011):Command Conflict. Turkey Blocks NATO Mission in Lybia. Spiegel Online international, In: <http://www.spiegel.de/international/world/0,1518,752222,00.html> , aufgerufen am 23.12.2011

²⁶² Vgl. Smith, Chris (2011): EU-NATO relations. EuroBroadMap working paper.. S.28. In: http://halshs.archives-ouvertes.fr/docs/00/63/83/81/PDF/EWP_politics_ideology_Eu_NATO.pdf, aufgerufen am 01.01.2012

²⁶³ zuvor wurde bereits im Zuge des Europäischen Rates vom 11 März 2011 klar, dass ein Europäisches Eingreifen im Rahmen der GSVP nicht in Betracht kommen würde. Hermann Von Rompuy meinte hier: „We don't live in a colonial era any more where foreign powers intervene where they like“, ins gleich Horn stieß auch der Ungarische Premierminister der meinte: „Arap people should decide the future of the Arab world. We should help rather than intervene in their affairs.“ Zitiert nach: Xinhuanet.com (2010): Von Rompuy: Military intervention in Libya not an option.Xinhuanet.com,in: http://news.xinhuanet.com/english2010/world/2011-03/12/c_13775380.htm, aufgerufen am 01.01.2012

²⁶⁴ als Hintergründe für die deutsche Stimmenthaltung lassen sich verschiedene Gründe finden: a.) Kanzlerin Merkel hatte mit enormen innenpolitischen Druck in Folge der Atomkatastrophe von Fukushima zu kämpfen,b.) es standen Wahlen in den Bundesländern Baden- Württemberg und Rheinland-Pfalz bevor, c.) außerdem wollte man keine neuerliche militärische Beteiligung neben den bereits vorhandenen am Balkan, im Mittleren Osten sowie in Afghanistan , d.) auch wollte sie einen außenpolitischen Streit mit der FDP verhindern, deren Wahlprognosen düstere Aussichten hervorbrachten. Vgl. Dettke, Dieter (2011): Germany Says „No“ Again. AICGS Advisor. 22 April.2011. In: <http://www.aicgs.org/site/wp-content/uploads/2011/11/dettke0411.pdf>, aufgerufen am 02.01.2012; Der frühere deutsche Außenminister meinte hinsichtlich der Deutschen Enthaltung: „*Das Verhalten der Bundesregierung im Libyen-Konflikt mit der Enthaltung im Uno- Sicherheitsrat ist ein einziges Debakel(...) Vielleicht das größte außenpolitische Debakel seit Gründung der Bundesrepublik.*“Spiegel Online(2011): Libyen Politfiasko: Fischer rechnet mit Nachfolger Westerwelle ab. Der Spiegel Online,In: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,782882,00.html>, aufgerufen am 01.01.2012

²⁶⁵ Vgl. Fussnote 15

Estinsche Präsident Thomas Hendrik Ilves, zwar nach der Zusage an der Beteiligung der NATO-Operation, folgendes: „*Poland and Estonia know well that bringing down a despotic regime is easy, but what's much harder is to build up a new democratic society. Poland knows much better what to do in Libya than those who have supported dictators for the sake of stability*”²⁶⁶

Da aufgrund der internen Differenzen also keine Gesamteuropäische Position in Aussicht war, wurde das weitere Vorgehen von einer Koalition rund um Frankreich und Großbritannien fortgesetzt. Hier fiel vor allem den Vereinigten Staaten ²⁶⁷eine tragende Rolle zu, da sie die einzigen waren die für die Durchführung der Operation notwendigen militärischen Fähigkeiten besaßen.

Welche Schlüsse lassen sich nun aus dem Libyen- Konflikt ziehen:

- Harsche Kritik an der Europäischen Union, lässt sich finden, da es nicht möglich war mit einer Stimme zu sprechen und kohärent zu agieren. Die Zeitung Le Monde bringt es auf den Punkt: „ *The European Union, for its part, has failed miserably. ‘Institutional’ Europe has not faced up to the challenge. In the North African saga it does not exist. It is incapable of agreeing on how to act, on whether to recognise the Libyan opposition and most, of all, on the legitimacy of the use of force. The disunity is total and particularly striking when it is a question of deciding on war – that is to say when history becomes tragedy and it is necessary to move from frothy rhetoric about the rights of man.* “ ²⁶⁸

²⁶⁶ Zitiert nach Louati, Claudia (2011): “Military intervention in Libya: where is ESDP? ”, Nouvelle Europe [en ligne], Wednesday 20 April 2011, In: <http://www.nouvelle-europe.eu/node/1098>, aufgerufen am 12 January 2012

²⁶⁷ Innerhalb der Vereinigten Staaten gab es jedoch starke Bedenken was einen Einbindung in den Konflikt betraf. Vgl. Pitzke, Marc (2011): US- Einsatz in Libyen. Wie Obama in sieben Tagen zum Fedherrn wurde. Der Spiegel. In: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,751895,00.html>, aufgerufen am 01.01.2012

²⁶⁸ Le Monde 31.03.2011, Zitiert nach : Menon, Anand (2011): European Defence Policy from Lisbon to Libya .In: Survival- Global Politics and Strategy. Vol.53.Nr.3. 2011. S.75-90

- In das selbe Horn stößt auch die Kritik eines Europäischen Diplomaten der meint
*„ THE CFSP died in Libya- we just have to pick a sand dune under which we can bury it.“*²⁶⁹
- Kritisiert werden kann auch die Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik, da sie es nicht schaffte die Europäischen Staaten hinter einer gemeinsamen Position zu vereinen. Vor diesem Hintergrund ist auch das bisherige Nichtzustandekommen der EUFOR Libya zu sehen, die bereits 2011 durch einen Beschluss der Kommission eingesetzt wurde, jedoch bis zum jetzigen Zeitpunkt noch immer nicht operabel ist.²⁷⁰
- Betrachtet man die NATO- GSVP Beziehungen, so stellt man fest, dass dies ein Fall von „buisness as usual“ war.²⁷¹ Militärische Einsätze wurden innerhalb der NATO ausgeführt, das zivile Wiederaufbaumanagement wird aller Voraussicht nach von den Europäern getragen werden.

²⁶⁹ Benitez, Jorge (2011): Diplomats mourn „death“ of EU defence policy over Libya; In: <http://www.acus.org/natosource/diplomats-mourn-death-eu-defence-policy-over-libya> , aufgerufen am 07.01.2012

²⁷⁰ Vgl. Smith, Chris (2011): EU-NATO relations. EuroBroadMap working paper.2011. S.32. In: http://halshs.archives-ouvertes.fr/docs/00/63/83/81/PDF/EWP_politics_ideology_Eu_NATO.pdf, aufgerufen am 01.01.2012

²⁷¹ Vgl. Ebd. S.33

10. Der Vertrag von Lissabon- Implikationen für die Neutralen am Beispiel Österreich

10.1. Österreich und die europäische Integration

Wie für den gesamten europäischen Raum brachte der Zusammenbruch der früheren Sowjetunion auch für Österreich ein neues Sicherheitsumfeld. War zuvor, ausgehend von der Erlangung der vollen staatlichen Souveränität durch den Staatsvertrag 1955²⁷² sowie der Annahme der immerwährenden Neutralität am 26. Oktober 1955²⁷³ das Konzept einer „umfassenden Landesverteidigung“²⁷⁴ vorherrschend, so änderte sich die Lage eben durch die neue Situation in Ost-Europa als auch durch den Beitritt zur Europäischen Union. Zwar war Österreich vorher schon in der EFTA: European Free Trade Organisation eingebunden, jedoch gab es bis in die ausgehenden 80er Jahre keine Bestrebungen der damaligen EG beizutreten.²⁷⁵ Dies auch vor dem Hintergrund, dass ein Beitritt zu ebendieser sich negativ auf die staatliche Unabhängigkeit auswirken würde und als unvereinbar mit der Erfüllung der Pflichten, die die Neutralität mit sich brachte, gesehen wurde.²⁷⁶

Mitte der 1980er Jahre, als der Zusammenbruch der Sowjetunion noch nicht vorherzusehen war, änderte sich jedoch der Kurs der österreichischen Politik. War bis zu diesem Zeitpunkt die „Aktive Neutralität“ bzw. der Ansatz der „globalen Außenpolitik“ vorherrschend, so wurde ab diesem Zeitpunkt, vor allem vor dem Hintergrund großer ökonomischer Probleme in

²⁷²Staatsvertrag vom 15. Mai 1955: B.G.Bl. 152/1955 betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich. In: <http://www.verfassungen.de/at/staatsvertrag55.htm>, aufgerufen am 01.01.2012

²⁷³B.G.Bl. 211/1955 Bundesverfassungsgesetz: Neutralität Österreich. In: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1955_211_0/1955_211_0.pdf, aufgerufen am 20.12.2011

²⁷⁴hinsichtlich der Entwicklung der „umfassenden Landesverteidigung“ siehe: Bayer, Richard (2008): Die Geschichte der Umfassenden Landesverteidigung. Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie. Wien

²⁷⁵Luif bringt hier das Schlagwort der „globalen Außenpolitik“ ein, die für die Zeit Bruno Kreisky prägend war und eine Neutralität postulierte, die über den militärischen Kern Gesamtgesellschaftlich d.h. unter Einbezug von ökonomischen und kulturellen Gesichtspunkten gesehen werden sollte. Vgl.: Luif, Paul (1982): Österreich zwischen den Blöcken. Bemerkungen zur Außenpolitik des neutralen Österreichs, In: ÖZP 11. 1., S. 209-222. S.210. Anzumerken ist hier auch, dass unter der Amtszeit Bruno Kreiskys Wien zur dritten offiziellen UN-Hauptstadt wurde.

²⁷⁶Vgl. Luif, Paul (2003): The Changing Role of the Non-Allied Countries in the European Union's Common Foreign and Security Policy. In: Gehler, Michael/ Pelinka, Anton/ Bischof, Günther (Hrsg.): Österreich in der Europäischen Union. Bilanz einer Mitgliedschaft. Böhlau. Wien. Köln. Weimar, S. 275-295, S.277; der aus Sicht des internationalen Rechtsfolgendes schreibt: „A neutral country would have to suspend or even relinquish its membership in an economic union when one or more of its members would be involved in a military conflict or war. But the promise to do so, to leave the union, would not be credible since the considerable interdependence among the members of an economic union would generate practically intolerable damage to the neutrals's economy“. Ebd. S.277

der verstaatlichten Industrie²⁷⁷ eine Annäherung an die Europäische Staatengemeinschaft gesucht.²⁷⁸

Infolge dessen wurde am 17. Juli 1989 vom damaligen Außenminister Alois Mock das Beitrittsgesuch Österreichs dem damaligen Vorsitzenden der EG Roland Dumas übergeben.²⁷⁹

Beinhaltet war in diesem Beitrittsgesuch auch eine Neutralitätsklausel:

*„Österreich geht bei der Stellung dieses Antrages von der Wahrung seines international anerkannten Status der immerwährenden Neutralität, die auf dem Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 beruht, sowie davon aus, daß es auch als Mitglied der Europäischen Gemeinschaften aufgrund des Beitrittsvertrages in der Lage sein wird, die ihm aus seinem Statuts als immerwährend neutraler Staat erfließenden rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen und seine Neutralitätspolitik als spezifischen Beitrag zur Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit in Europa fortzusetzen.“*²⁸⁰

Laut Luif lassen sich zwei Gründe für die Aufnahme dieser Klausel in den Vertrag finden: Erstens, als ein Innenpolitisches Zugeständnis der ÖVP an die SPÖ und zweitens, die Rolle der damals noch vorhandenen Sowjetunion, die die EG als Teil des „Westens“ wahrnahm.²⁸¹

Die Regierung Österreichs setzte hier darauf, dass die zukünftigen Europäischen Partner dies nicht thematisieren würden, wovon auch der Umstand zeugt, dass für das Brüsseler Pressecorps keine Informationen seitens der Regierung bereitgestellt wurden.²⁸²

²⁷⁷ weitere Punkte die eine Hinwendung an die damalige EG brachten waren u.a. der Pro- EG Kurs der FPÖ und ÖVP, der Streit um den Transit von Hochtechnologie aber auch die Zerstörung des Eigenbildes als „Insel der Seligen“ abzulesen an dem Handschlag des damaligen Verteidigungsministers Friedhelm Frieschenschlager mit dem Kriegsverbrecher Walter Reder, dem Weinskandal aber auch der Diskussion um die Rolle des früheren UN-Generalsekretärs und Präsidentschaftskandidaten 1986 Kurt Waldheim in der SS, Vgl. Luif, Paul (2000): Österreich und die europäische Integration 1985-1995, In: Gehler, Michael / Steininger, Rolf (Hrsg.): Die Neutralen und die europäische Integration 1945-1995. Böhlau. Wien. Köln. Weimar. S.680-701, S.681ff.

²⁷⁸ Vgl. Luif, Paul (2003): The Changing Role of the Non-Allied Countries in the European Union's Common Foreign and Security Policy. In: Gehler, Michael/ Pelinka, Anton/ Bischof, Günther (Hrsg.): Österreich in der Europäischen Union. Bilanz einer Mitgliedschaft. Böhlau. Wien. Köln. Weimar, S. 275-295. S.278

²⁷⁹ Vgl. Lahodinsky, Otmar (2004): Mythos und Lebenslüge der Zweiten Republik; In: ÖFSK/ IIP: Neutralität im Neuen Europa. agenda Verlag. Münster S.44-49, S.45

²⁸⁰ Brief nach Brüssel, 17.Juli 1989, In: http://www.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/Brief_Bruessel.pdf, aufgerufen am 10.10.2011

²⁸¹ Vgl.: Luif, Paul (2003): The Changing Role of the Non-Allied Countries in the European Union's Common Foreign and Security Policy. In: Gehler, Michael/ Pelinka, Anton/ Bischof, Günther (Hrsg.): Österreich in der Europäischen Union. Bilanz einer Mitgliedschaft. Böhlau. Wien. Köln. Weimar. S. 275-295, S.278

In einem *Avis* aus dem Jahr 1991 der europäischen Kommission wurde die Neutralitätsfrage behandelt und vermerkt, dass diese zwar für die Weiterentwicklung der EG nicht ohne Probleme sei, aber sich innerhalb eines rechtlich lösbaren Rahmens befände.²⁸³

1993 wurden die Beitrittsverhandlungen – nachdem auch Finnland und Schweden einen Beitrittsantrag gestellt hatten- eingeleitet. In diesem Zusammenhang wurde auch von der Forderung die aus dem „Brief von Brüssel“ erwuchs, Abstand genommen. Ein Umstand, der im Zusammenhang mit der vertraglichen Entwicklung rund um Maastricht und der jetzigen Aussicht auf den Beitritt zu einer politischen Union gesehen werden kann.²⁸⁴

Das Thema wurde zwar in der Schlussakte der Beitrittsverhandlungen vom 24. Juni 1994, der „Gemeinsamen Erklärung zur GASP“ angeschnitten, jedoch nicht weiter vertieft.²⁸⁵

Mit dem Beitritt am 1. Jänner 1995 verpflichtete sich Österreich, wie auch Schweden und Finnland zu ebendiesem im Vertrag von Maastricht festgelegten Ziel einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, die gegebenenfalls auch zu einer gemeinsamen Verteidigung führen sollte. Der Beitritt Österreichs erfolgte daher auch ohne die Erwähnung der Neutralität im Beitrittsvertrag.²⁸⁶

Angepasst wurde im Zug der Übernahme der Maastrichter Bestimmungen über die GASP mit der Einbeziehung von Artikel 23f im „EU-Beitritts-Begleit-BVG“²⁸⁷ auch die Verfassungskonformität dieses Schrittes. Hierbei wurde Österreich die Möglichkeit eröffnet an Wirtschaftssanktionen der Europäischen Gemeinschaft teilzunehmen, auch wenn diese nicht durch eine parallele Sanktion durch den Sicherheitsrat der VN²⁸⁸ gedeckt werden²⁸⁹.

²⁸² Vgl. Lahodinsky, Otmar (2004): Mythos und Lebenslüge der Zweiten Republik; In: ÖFSK/ IIP: Neutralität im Neuen Europa. agenda Verlag. Münster S.44-49,S.45

²⁸³ Vgl. Gebhard, Carmen (2005): Neutralität und europäische Integration. Landesverteidigungsakademie.. S.66

²⁸⁴ Vgl. Ebd. S.67

²⁸⁵ Vgl. Ebd. S.67

²⁸⁶ Vgl. Ebd. S.76

²⁸⁷ Der gesamte EU-Beitritts-Begleit-BVG, umfasst sechs Artikel und wurde in das erste Hauptstück des B-VG eingefügt. Vgl. Hummer, Waldemar (2006): Österreich in der EU (1995-2005)- Bilanz einer zehnjährigen Mitgliedschaft. In: Hummer, Waldemar/ Obwexer, Walter (Hrsg.): 10 Jahre EU- Mitgliedschaft Österreichs. Bilanz und Ausblick. Springer. Wien .New York. S. 596ff.

²⁸⁸ an dieser Stelle soll auch darauf hingewiesen werden, dass ein Wandel der Neutralität in diesem Bereich bereits 1991 stattfand, als sich Österreich und die Schweiz an den Sanktionen gegen den Irak beteiligten und militärische Aktionen der VN in nach neuer Lesensart als „Polizeimissionen gewertet werden und Neutralitätsrecht hier nicht greift. Vgl. Schilchegger, Michael (2011): Die Österreichische Neutralität nach Lissabon. Springer. 1.S.8, In: <http://www.springerlink.com/content/v63036m7071067p9/fulltext.pdf>, aufgerufen am 12.01.2011; Österreich erlaubte in diesem Zusammenhang auch der NATO den Transport von Kriegsmaterial, das im Irak Krieg zum Einsatz kam über seine Staatsgrenzen. Vgl. Luif, Paul (2003): The Changing Role of the Non-Allied Countries in the European Union's Common Foreign and Security Policy. In:

Mit dem Vertrag von Amsterdam und dem Einbezug der Petersberger-Aufgaben²⁹⁰ in das Primärrecht der Europäischen Union wurde Art 23f. B-VG ausgedehnt und im Juli 1998 somit die Grundlage für Österreich geschaffen an militärischen Operationen²⁹¹ im Rahmen der WEU²⁹² innerhalb der GASP/GSVP mitzuwirken, wobei analog zu den vorher erwähnten Wirtschaftssanktionen auch hier kein Mandat des Sicherheitsrates der VN notwendig ist.²⁹³

Rechnung getragen wird diesen Entwicklungen in der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin (SVD) die am 12. Dezember 2001 von dem österreichischen Nationalrat beschlossen wurde.²⁹⁴

In ihr kommt zum Ausdruck:

„ Die Sicherheit Österreichs und die der EU sind untrennbar miteinander verbunden. Österreich verwirklicht seine Sicherheitspolitik heute im Wesentlichen im Rahmen der EU(...) Die dynamische Entwicklung der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GESVP) wird von Österreich aus voller Überzeugung mitgetragen. Österreich beweist damit seine Entschlossenheit, in allen Bereichen der europäischen Sicherheit und Verteidigung gleichberechtigt und solidarisch mitzuwirken.(...) Diese Entwicklung zeigt auf, dass Österreich spätestens durch seine vorbehaltlose Mitwirkung an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU seinen völkerrechtlichen Status der dauernden Neutralität nachhaltig verändert hat. Im internationalen Vergleich entspricht der

Gehler, Michael/ Pelinka, Anton/ Bischof, Günther (Hrsg.): Österreich in der Europäischen Union. Bilanz einer Mitgliedschaft. Böhlau. Wien. Köln. Weimar . S. 275-295. S.28

²⁸⁹ Vgl: Hummer, Waldemar (2006): Österreich in der EU (1995-2005)- Bilanz einer zehnjährigen Mitgliedschaft, In Hummer, Waldemar/ Obwexer, Walter (Hrsg.): 10 Jahre EU- Mitgliedschaft Österreichs. Bilanz und Ausblick. Springer. Wien. New York. S.607

²⁹⁰ Vgl.: Kapitel 5.2.2

²⁹¹ im Hinblick auf die Möglichkeit einer Teilnahme an ebendiesen Operationen wurde bereits 1997 das „Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland“- „KSE-BVG“ implementiert. Vgl. Gebhard, Carmen (2005): Neutralität und europäische Integration. Landesverteidigungsakademie., S.76

²⁹² Art.17 Abs.2 EU-V Amsterdam

²⁹³ Vgl. Schilchegger, Michael (2011): Die Österreichische Neutralität nach Lissabon. Springer..S.10. In: <http://www.springerlink.com/content/v63036m7071067p9/fulltext.pdf>, aufgerufen am 20.10.2011

²⁹⁴ Zuvor war Österreich 1995 dem „Partnership for Peace“ Programm der NATO beigetreten und hatte auch durch die zunehmende Integration der WEU in die EU dort Beobachterstatus und war somit organisatorische zweifach mit einem Militärbündnis verbunden. Vgl. Gebhard, Carmen: Neutralität und europäische Integration. Landesverteidigungsakademie. 2005. S.78 Vor diesem Hintergrund wurde auch ein Optionsbericht zur Österreichischen Sicherheitspolitik initiiert, der jedoch 1998 scheiterte. Vgl. Rehrl, Jochen (2010): Österreich und die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) Rückblick-Ausblick-Chancen-Gefahren; In: Marchl, Gerhard: Die EU auf dem Weg zur Militärmacht? BLVS Wien.. S.91-103,S.94

*völkerrechtliche Status Österreichs damit nicht dem eines neutralen, sondern eines allianzfreien Staates.*²⁹⁵

Die Pflichten eines neutralen bzw. allianzfreien Staates werden daher von offizieller Seite so gesehen:

- Nichtteilnahme an einem Krieg
- -kein Bündnisbeitritt
- -und keine Stationierung von fremden Truppen.²⁹⁶

Insgesamt kommt bei der Frage der europäischen Integration zum Ausdruck, dass Österreich seine gesetzlichen Rahmenbedingungen wie auch seine Sicherheitsstrategie an die Teilnahme innerhalb der GSVP angepasst hat und als wichtiger Faktor sich das auch in der geänderten Wahrnehmung der eigenen Neutralität widerspiegelt. In einem weiteren Kapitel sollen nun die Implikationen, die der Vertrag von Lissabon mit sich bringt, eingegangen werden.

10.2. Implikationen für Österreich durch den Vertrag von Lissabon

Eine erste rechtliche Umsetzung auf österreichischer Ebene bringt hier die Anpassung des Art 23f B-VG, der nun unter Art 23j B-VG formiert. Inhaltlich bedeutete dies eine Angleichung an die Vorgaben die durch den Vertrag von Lissabon entstehen.²⁹⁷

Mit dem Vertrag von Lissabon sind wie zuvor auch alle Entscheidungen die militärische Angelegenheiten betreffen, einstimmig zu fassen. (Art. 42 Abs. 4 EU-V Lissabon). Eine Neuformulierung erlebt zwar der Artikel der zu einer gemeinsamen Verteidigung führt, jedoch gilt auch hier weiter das Einstimmigkeitsprinzip.²⁹⁸

²⁹⁵ Österreichische Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin 2001, Wien, 2001, In: http://www.bka.gv.at/2004/4/4/doktrin_d.pdf, aufgerufen am 20.08.2011

²⁹⁶ Rehr, Jochen (2010): Österreich und die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) Rückblick-Ausblick-Chancen-Gefahren; In: Marchl, Gerhard: Die EU auf dem Weg zur Militärmacht? BLVS. Wien. S.91-103,S.95

²⁹⁷ siehe hierzu genauer: Schilchegger, Michael (2011): Die Österreichische Neutralität nach Lissabon. Springer..S.22ff. In: <http://www.springerlink.com/content/v63036m7071067p9/fulltext.pdf>, aufgerufen am 20.10.2011

²⁹⁸ Art. 42 Abs. 2 EU-V Lissabon

Wichtig ist die Schaffung der „Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit“²⁹⁹, in der sich Staaten zusammenfinden um stärker zu kooperieren, was z.B. bei der Teilnahme an EU- Battle Groups der Fall sein kann.

Zwar wird mit dem Vertrag von Lissabon eine „Beistandsgarantie“ nach Art. 51 der VN-Charta eingeführt, diese bleibt jedoch ohne Auswirkung auf den „besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedsstaaten.“³⁰⁰

So haben zwar die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bei einem Angriff auf eines der Länder die Verpflichtung, diesem mit allen Mitteln zur Hilfe zu kommen, jedoch bringt die „irische Klausel“ die Möglichkeit für Österreich hier partiell auszusteigen: *„Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedsstaaten unberührt.“*³⁰¹

Bekräftigt wird dies auch in einem Beschluss des Europäischen Rates : *„ Es bleibt den Mitgliedsstaaten- einschließlich Irlands, das im Geiste der Solidarität und unbeschadet seiner traditionellen Politik der militärischen Neutralität handelt- unbenommen, zu bestimmen, welche Art von Hilfe und Unterstützung sie einem Mitgliedstaat leisten, der von einem Terroranschlag oder einem Angriff auf sein Hoheitsgebiet betroffen ist.“*³⁰²

Im AEUV des Vertrages von Lissabon findet sich in Art 222 noch die Solidaritätsklausel³⁰³

, die die Verpflichtungen beinhaltet, die einzelne Mitgliedsstaaten im Falle eines terroristischen Angriffes, einer Naturkatastrophe oder einer von Menschen verursachten Katastrophe, notfalls mit militärischen Mitteln den anderen Mitgliedsstaaten zu helfen.³⁰⁴

²⁹⁹ Art. 42 Abs. 6 EUV-Lissabon

³⁰⁰ Art. 42 Abs. 7 EUV- Lissabon

³⁰¹ Art. 42 Abs. 7 EUV- Lissabon

³⁰² Europäischer Rat vom 18/19 Juni 2009, Brüssel, Schlussfolgerung des Vorsitzes, Abschnitt C Dokumentation, In: http://ec.europa.eu/deutschland/pdf/eu_nachrichten/eu-dokumentation_juni09.pdf, aufgerufen am 20.11.2011

³⁰³ Hier wäre eine militärische Unterstützung eines bewaffneten Konfliktes auf Basis der Solidaritätsklausel verfassungswidrig, da Art 222 AEUV nicht Teil der GASP ist und damit auch nicht durch den angepassten Art 23 j gedeckt wird. Vgl. Schilchegger, Michael (2011): Die Österreichische Neutralität nach Lissabon. Springer.. S.23. , In: <http://www.springerlink.com/content/v63036m7071067p9/fulltext.pdf>, aufgerufen am 20.10.2011

³⁰⁴ Vgl. Rottenberger, Nikolaus (2010): Umsetzung der EU- Krisen- und Konfliktbewältigungspolitik am Beispiel Österreich. In: Feichtinger, Walter/ Gebhard, Carmen(Hrsg.): Globale Sicherheit. Europäische Potentiale. Böhlau. Köln. Weimar. Wien..S.189-199,S.192

10.3. Ausblick für Österreich

Wie bereits gezeigt wurde, hat Österreich im Laufe der fortschreitenden Einpassung in den Rahmen der Europäischen Union seinen Rechtsbestand angepasst, sowie auch die Definition was bzw. wie Neutralität ausgestaltet wird, verändert. Ausdruck hiervon ist auch die Österreichische Sicherheitsstrategie von 2011, die die Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin von 2001 ersetzt und aus der hervorgeht, dass „*im Rahmen der EU Neutralität und Solidarität keine Gegensätze darstellen, sondern miteinander verbunden sind.*“³⁰⁵ So trägt die Sicherheitspolitik Österreichs dem Umstand Rechnung, dass die Sicherheit Österreichs und der EU heute zu einem großen Teil miteinander verbunden sind.³⁰⁶

Ziel dieses Kapitels soll es nun sein, einen kurzen Ausblick für Österreich zu geben. Hierfür soll zuvor erwähnt werden, dass Österreich sich an der GSVP militärisch auf Grundlage der Beschlüsse hinsichtlich der Battle Groups³⁰⁷ beteiligt und zwar im ersten Halbjahr 2011 mit Kräften im Umfang einer Kompaniestärke sowie im zweiten Halbjahr 2012 unter Führung Deutschlands mit einem größeren Anteil.³⁰⁸

Als kurze Zusammenfassung sollen hier nun einige Punkte aufgelistet werden, die in diesem Zusammenhang wichtig erscheinen:

- Mit der Schaffung der Beistandsgarantie gibt es zwar die Möglichkeit mit der „irischen Klausel“ militärische Bedenken einzubeziehen, jedoch erscheint es als fragwürdig, vor allem in Anbetracht der Solidarität, dass Österreich im Falle eines bewaffneten Angriffes- auch wenn dieser zum jetzigen Zeitpunkt als unwahrscheinlich angesehen werden kann.- auf einen Mitgliedsstaat hier nicht in vollem Umfang zur Hilfe eilt.

³⁰⁵ Gärtner, Heinz (2011): Die österreichische Sicherheitsstrategie (ÖSS) im globalen Kontext. Kuranalyse Oktober 2011.OIIP. In: <http://www.oaip.ac.at/fileadmin/Unterlagen/Dateien/Publikationen/Sicherheitsstrategie.pdf>, aufgerufen am 12.12.2011

³⁰⁶ Vgl. Österreichische Sicherheitsstrategie, In: <http://www.bka.gv.at/site/3503/default.aspx>, aufgerufen am 27.12.2011

³⁰⁷ Vgl. Staudinger, Martin (2010): Manöverbericht: Österreich kommandiert Soldaten für eine EU Battle- Group ab. In: Profil online. <http://www.profil.at/articles/1039/560/278900/manoeverbericht-oesterreich-soldaten-eu-battle-group>, aufgerufen am 20.11.2011

³⁰⁸ Vgl. Rottenberger, Nikolaus (2010): Umsetzung der EU- Krisen- und Konfliktbewältigungspolitik am Beispiel Österreich. In: Feichtinger, Walter/ Gebhard, Carmen(Hrsg.): Globale Sicherheit. Europäische Potentiale. Böhlau. Köln. Weimar. Wien. S.189-199. S.193

- Die Möglichkeit der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit, kann im Fall der Fälle, dass sollte bedacht werden, zu Alleingängen von Staatenkoalitionen innerhalb der EU führen und Österreich sozusagen außen vor lassen.
- Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Frage der Neutralität, die der damalige Bundeskanzler Schüssel mit seinem berühmten Ausspruch: „die alten Schablonen – Lippizzaner, Mozartkugeln oder Neutralität- greifen in der komplexen Wirklichkeit des 21. Jahrhundert nicht mehr“³⁰⁹ zwar schon 2001 als obsolet abtat, die sich jedoch auch wieder in der Österreichischen Sicherheitsstrategie 2011 wiederfindet und vor allem in der Bevölkerung großen Rückhalt genießt.³¹⁰ Problematisch erscheint dies vor dem Fakt, dass mit dem Vertrag von Lissabon eine gemeinsame Verteidigung in Zukunft implementiert werden soll, bzw. auch dem Umstand, dass durch die Erfüllung von Petersberger Aufgaben, auch ohne vorherigen Beschluss des Sicherheitsrates der VN militärisch eingegriffen wird
- Mit der sich verändernden Sicherheitslage und den Bedrohungen, die die Welt des 21. Jahrhunderts mit sich bringt, erscheint für Österreich notwendig, vor allem vor dem Hintergrund, dass viele aus der Sicherheitsperzeption erwachsende Aufgaben Spezialisierung, Technisierung und Know- How brauchen, zu kooperieren. Zu diesem Zwecke sollte vielleicht überdacht werden, die letzten Reste der österreichischen Neutralität aufzugeben.³¹¹

³⁰⁹ Schüssel, Wolfgang (2001): Neutralität wie Lipizzaner und Mozartkugeln. In: Der Standard: 27/28. November 2001, S.1

³¹⁰ Dies zeigt u.a folgender Umstand: Laut einer Studie der Österreichischen Gesellschaft für Europapolitik aus dem Oktober 2002 sprachen sich 73 % in einer telefonischen Befragung zwar für eine gesamteuropäische Armee aus, 63% befürworteten eine Teilnahme Österreichs, wiederum 46% sogar mit eigenen Bodentruppen, während jedoch 69% nicht wollen, dass Österreich im Zuge dieser Schaffung einer gesamteuropäischen Armee seine Neutralität aufgibt. Vgl. Meyer, Berthold (2005): Sind fünfzig Jahre eine Ewigkeit. HFSK Report 6/2005. S.26 In: <http://www.hsfk.de/downloads/report0605.pdf>, aufgerufen am 01.01.2012

³¹¹ Vgl: Unterberger, Andreas (2010): Die Grenzen verschwimmen; In: Pucher, Johann/ Frank, Johann (Hrsg.): Strategie und Sicherheit 2011. Böhlau. Wien. Köln. Weimar. S.543-553. S.551ff.

11. Schlussbemerkungen

Zu Beginn der Arbeit wurden die Hauptfragestellungen aufgeworfen, die mit der geschichtlichen Werdung bzw. der Ausgestaltung der ESVP/GSVP nach dem Vertrag von Lissabon zu tun hatten. Um der Beantwortung dieser Fragen ein theoretisches Gerüst zu geben, wurden in einem vor der geschichtlichen Aufarbeitung bzw. Analyse des Vertrages von Lissabon stehenden Kapitel verschiedene Theorieansätze vorgestellt, die diesen Gegenstandsbereich zwar einzeln nicht vollständig beantworten können, jedoch in gewissen Teilbereichen das Verständnis der Prozesse, die in den darauf folgenden Kapiteln dargestellt wurden, erleichtern.

Mit dem Abschluss der Strukturen, die nach dem Vertrag von Lissabon innerhalb der GSVP existieren, legte sich der Blickwinkel der Arbeit auf verschiedene Teilbereiche, die mit dieser Problematik korrelieren. Dies wäre die Frage nach dem Verhältnis der GSVP zur NATO, wobei, auf diesen Umstand sei hier noch kurz eingegangen, das 2012 für das US- Militär vorgestellte Sparprogramm und die Hinwendung zum Asiatischen Raum die Europäischen Staaten in Zukunft dazu zwingen könnte, eigenständiger zu handeln.³¹²

Jedoch wird bei der im nächsten Kapitel vorgenommenen Betrachtung des Libyen- Einsatzes klar, dass Europa auf dem Weg zu einer eigenständigeren Politik auf dem Sektor der Sicherheits- und Verteidigungspolitik noch ein gewaltiger Berg an Arbeit bevorsteht.³¹³

Mit der abschließenden Betrachtung eines Neutralen Staates in der Europäischen Union, nämlich Österreich wurde zum Abschluss noch ein Thema behandelt, das sich vor allem mit der Innenpolitischen Problematik der Neutralität beschäftigt.

Ruft man sich nun noch einmal die Eingangs der Arbeit aufgestellten Thesen und Fragestellungen ins Gedächtnis, so bleibt festzuhalten:

³¹² Vgl. Spiegel Online (2012): Obama schrumpft Amerikas Militär. Online Spiegel. In: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,807451,00.html>. aufgerufen am 10.01.2012, hierzu passt auch die Absicht die Truppen in Europa zu halbieren . Vgl. Die Presse.Com (2012): USA wollen Kampftruppen in Europa halbieren. DiePresse.com . In: <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/722461/USA-wollen-Kampftruppen-in-Europa-halbieren> , aufgerufen am 11.01.2012

³¹³ Vgl. hierzu die Aussage eines EU- Diplomaten hinsichtlich der Rolle Europas und der GASP im Libyen Konflikt: „*THE CFSP died in Libya- we just have to pick a sand dune under which we can bury it.*“ Benitez, Jorge (2011): Diplomats mourn „death“ of EU defence policy over Libya. In: <http://www.acus.org/natosource/diplomats-mourn-death-eu-defence-policy-over-libya> , aufgerufen am 07.01.2012

- Die Ausgestaltung der ESVP/GSVP ist aus institutioneller Sicht mit dem Vertrag von Lissabon zumindest auf dem Papier kohärenter geworden, wovon die vielfältigen Strukturen zeugen, die auf dem militärischen sowie zivilen Sektor geschaffen wurden. Die genaue Rolle des EAD ist zum Erstellungszeitpunkt der Arbeit zwar noch nicht abzusehen, der Plan, hier Strukturen zu bündeln erscheint jedoch sinnvoll zu sein. Zwar erscheint das Verhalten der Europäischen Staaten im Gefolge des Libyen-Konflikts hinsichtlich der GASP/GSVP- Mechanismen als eines, das den Zielen einer kohärenten Politik auf diesem Sektor eher abtrünnig ist, es bleibt jedoch abzuwarten, ob hier eine Katalysator- Funktion eintritt die auch schon im Zuge des Kosovo-Konflikts Dynamik in das Feld der GSVP brachte.³¹⁴
- In der retropektivischen Betrachtung der Entwicklungsschritte die zur heutigen Ausformung der GSVP führten, bleibt festzuhalten, dass zwar in den 1950er Jahren damit begonnen wurde, sich dem Thema einer europäischen Dimension dieser Frage anzunähern, aber erst mit dem Ende der Sowjetunion und der breiteren Definition von Sicherheitsaspekten mit dem Vertrag von Maastricht begonnen wurde eine gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu implementieren, die in weiterer Folge auf den verschiedensten Konferenzen bzw. Räten umgesetzt wurde und mit der ESS auch eine strategische Leitlinie zum Umgang mit ebendiesen Sicherheitsaspekten bietet.
- Das Verhältnis der GSVP zur NATO ist auch nach dem Vertrag von Lissabon weiterhin durch das Berlin-Plus-Abkommen geregelt, wobei der Bezug zur NATO als Sicherheitsgarant für die Europäische Union auch im Vertrag von Lissabon vorkommt. Zwar wurde am Anfang der Arbeit die These vorgebracht, dass der Ausbau der GSVP zu einer Abnabelung von der NATO führen könnte, jedoch erscheint mir dies vor den Ereignissen im Libyen Konflikt, als die NATO (und damit die Vereinigten Staaten) das Kommando übernahm unwahrscheinlich, da hier vor allem die Vereinigten Staaten die Kommandostrukturen sowie die Munition für den Einsatz stellten und somit erst die Handlungsfähigkeit der an der Koalition beteiligten Europäischen Staaten gewährleisteten. Zwar mag vielleicht die Hinwendung der Vereinigten Staaten zu der neuen Hauptbedrohung China die Präsenz ebendieser in Europa verringern, jedoch ist noch nicht abzusehen ob dies Auswirkungen auf die NATO hat, da sie sich ja in den

³¹⁴ Eine Rolle könnte hier auch die anhaltende Schulden bzw. Finanzkrise der Europäischen Staaten spielen

1990er Jahren nach dem Wegfall der Sowjetunion wandelte und auch Zeiten der Krise überwand³¹⁵.

- Die abschließende Frage bezog sich auf den Komplex der Implikationen für Österreich, wobei hier abschließend festzuhalten ist, dass mit der Integration Österreichs in die Europäische Union bereits ab dem Zeitpunkt des Beitrittes 1995 die nationale Gesetzeslage angepasst wurde, was auch mit dem Vertrag von Lissabon geschah. Interessant wird jedoch zu beobachten sein, wie sich Österreich im Fall der Fälle verhalten würde, würde eine vertragliche Verpflichtung wie die Beistandsklausel oder die Solidaritätsklausel schlagend. Ebenso sollte man sich bewusst sein, dass mit der vielleicht erfolgenden Implementierung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik die geliebte Österreichische Neutralität obsolet werden würde. Denn, „ *Zur Vorstellung, dass eine gemeinsame europäische Verteidigungspolitik kein Militärbündnis mit einschließt, gehört schon einiges an Phantasie.* “ ³¹⁶

³¹⁵ So z.b. im Zuge der Auseinandersetzungen rund um den Irak-Krieg und der Koalition der Willigen

³¹⁶ Adamovich, Ludwig (2004): Neutralität auf der schiefen Ebene In: ÖSFK,IIP (Hrsg.) : Neutralität im Neuen Europa. agenda verlag. Münster.S.-66-71,S.70

Literaturverzeichnis

Adamovich, Ludwig (2004): Neutralität auf der schiefen Ebene In: ÖSFK,IIP (Hrsg.) :
Neutralität im Neuen Europa. agenda verlag. Münster.S.-66-71

Albright, Madeleine K (1998): "The Right Balance Will Secure NATO's future". Financial
Times. 7 December 1998. In: Rutten, Maartje: From St- Malo to Nice: European defence:
core documents, Chaillot Papers 47.Institute for Security Studies- Western European Union.
Paris 2001

Alceu de Flers, Nicole (2010): Vertragliche Grundlagen des EU-Krisenmanagements. In:
Feichtinger, Walter/ Gebhard, Carmen: Globale Sicherheit: Europäische Potentiale. Böhlau.
Wien. Köln. Weimar.S. 123-140

Algieri, Franco (2010): Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU. Facultas.
Wien

Algieri, Franco; Bauer, Michael (2007): Die Europäische Sicherheitsstrategie-vom Nutzen
und den Unzulänglichkeiten eines EU-Dokumentes, In: Siedschlag (Hrsg.): Jahrbuch für
europäische Sicherheitspolitik 2006/2007;Baden-Baden,Nomos

Algieri, Franco/ Bauer, Thomas/ Brummer, Klaus (2005): Entwicklungspotential auch ohne
Verfassungsvertrag: Optionen für GASP und ESVP.C.A.P. Analyse. Ausgabe 1 August
2005.Bertelsmann. München

Bayer, Richard (2008): Die Geschichte der Umfassenden Landesverteidigung. Schriftenreihe
der Landesverteidigungsakademie. Wien

Blanck, Kathrin (2005): Die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen
der europäischen Sicherheitsarchitektur. Springer. Wien

Brunn, Gerhard (2009): Die europäische Einigung, Stuttgart, Reclam

Cornaro, Markus (2000): Die Westeuropäische Union-ein erster Nachruf. In: Hochleitner,
Erich P. (Hrsg.): Das europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21.Jahrhunderts. Böhlau.
Wien. Köln. Weimar

- Doczy, Michael (2010): Die Fähigkeiten der EU. In: In.: Feichtinger, Walter, Gebhard, Carmen: Globale Sicherheit: Europäische Potentiale. Böhlau. Wien. Köln. Weimar
- Gärtner, Heinz (2005): Internationale Sicherheit. Definitionen von A-Z. Baden-Baden. Nomos
- Gärtner, Heinz; Hyde Price, Adrian; Reiter, Erich (Hrsg.) (2001): Europe's new security Challenges, London, Boulder,
- Gärtner, Heinz; Pucher, Johann (2000): Europäische Sicherheit und neue Perspektiven für die militärische Landesverteidigung. Arbeitspapier 27. Juli 2000, OIIP
- Gebhard, Carmen (2010): Grundlagen Europäischer Sicherheitspolitik, In: Feichtinger, Walter, Gebhard, Carmen: Globale Sicherheit: Europäische Potentiale, Wien. Köln. Weimar, Böhlau
- Gebhard, Carmen (2006): Krisenmanagement im Rahmen der ESVP- Eine Einführung. In: Feichtinger, Walter/Gebhard, Carmen (Hrsg.): EU als Krisenmanager. Herausforderungen- Akteure-Instrumente. BMLV. Wien S. 31-59
- Gebhard, Carmen (2005): Neutralität und europäische Integration. Landesverteidigungsakademie.
- Grevi, Giovanni (2009): ESDP Institutions, In: Grevi, Giovanni/ Helly, Damien/ Keohane, Daniel (Hrsg.): European Security and Defence Policy. The first 10 years (1999-2009. Institute for Security Studies. Paris
- Griffiths, Martin (2007): Worldviews and IR theory: Conquest or coexistence?; In: Griffiths, Martin: International Relations theory for the Twenty-First Century, Routledge .New York
- Haas, Ernst B. (1964): Beyond the Nation State: Functionalism and International Organization, Stanford
- Hauser, Gunther (2005): Das Europäische Sicherheits-und Verteidigungssystem und seine Akteure. BMLV. Wien
- Hauser, Gunter (2010): Europäische Sicherheit und Verteidigung. Lang. Wien

- Heise, Volker/ Ondarza, Nicolai von (2009): Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), In: Lieb, Julia/Maurer, Andreas (Hrsg.): Der Vertrag von Lissabon. SWP. Berlin April
- Hochleitner, Erich P. (2000): Das europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Böhlau. Wien.Köln.Weimar,
- Howorth, Jolyon (2000): European Integration and defence: The ultimate Challenge. Chaillot Paper 43. Institute for Security Studies- Western European Union. Paris
- Hummer, Waldemar (2006): Österreich in der EU (1995-2005)- Bilanz einer zehnjährigen Mitgliedschaft. In: Hummer, Waldemar/ Obwexer, Walter (Hrsg.): 10 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs. Bilanz und Ausblick. Springer. Wien .New York
- Jervis, Robert (1978): Cooperation under the Security Dilemma: World Politics 30. No.2, January 1978. S. 167-214
- Jopp, Mathias (1986): Sicherheitspolitik und europäische Integration im System der Gemeinschaft. In: Brock, Lothar/ Jopp, Mathias: Sicherheitspolitische Zusammenarbeit und Kooperation der Rüstungswirtschaft in Westeuropa. Baden-Baden
- Jürgens, Thomas (1994): Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. Carl Heymanns Verlag. Köln. Berlin. Bonn. München
- Keohane, Daniel (2009): ESDP resources, In: Grevi, Giovanni/ Helly, Damien/ Keohane, Daniel (Hrsg.): European Security and Defence Policy. The first 10 years (1999-2009). Institute for Security Studies. Paris
- Keohane, Robert O.; Nye, Joseph S.(1993): Introduction: The End of the Cold War in Europe; In: Hoffmann, Stanley; Keohane, Robert O., Nye, Joseph S.(Hg): After the Cold War. International Institutions and State Strategies in Europe, 1989-1991, Harvard University Press
- Kissinger, Henry A. (1983): Die weltpolitische Lage. Reden und Aufsätze. München. Goldmann.
- Kohler-Koch, Beate (1996): Schmidberger, Martin: Integrationstheorien; In: Nohlen, Dieter (Hrsg.): Lexikon der Politik. Band 5. München. Beck

Kramer, Esther(2003): Europäisches oder atlantisches Europa? Kontinuität und Wandel in den Verhandlungen über eine politische Union 1958-1970, Baden-Baden

Kramer, Helmut (2006): Strukturentwicklung der Außenpolitik (1945-2005). In: Dachs, Herbert/Gerlich, Peter/ Gotweiss, Herbert (u.a.) (Hrsg.): Politik in Österreich. Das Handbuch. Wien. S.805-939

Krüger, Dieter (2002): Die EVG- ein Vorbild für eine zukünftige Europaarmee? In: Hoyer, Werner/ Kaldrack, Gerd F. (Hrsg.): Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP). Der Weg zu integrierten europäischen Streitkräften? Nomos. Baden- Baden

Kuprian, Anita; Opitz, Anja (2007): Die sicherheitspolitischen Programme der EU-Ratspräsidenschaften 1999-2006, In: Siedschlag, Alexander (Hrsg.): Jahrbuch für europäische Sicherheitspolitik 2006/2007. Nomos. Baden-Baden. S.83-112

Lahodinsky, Otmar (2004): Mythos und Lebenslüge der Zweiten Republik; In: ÖFSK/ IIP: Neutralität im Neuen Europa. agenda Verlag. Münster. S.44-49

Luif, Paul (1995): On the Road to Brussels: The Political Dimension of Austria's, Finland's and Sweden's Accession to the European Union. ÖIIP. Wien

Luif, Paul (2000): Österreich und die europäische Integration 1985-1995, In: Gehler, Michael / Steininger, Rolf (Hrsg.): Die Neutralen und die europäische Integration 1945-1995. Böhlau. Wien. Köln. Weimar. S.680-701

Luif, Paul (1982): Österreich zwischen den Blöcken. Bemerkungen zur Außenpolitik des neutralen Österreichs, In: ÖZP 11. S. 209-222

Luif, Paul (2003): The Changing Role of the Non-Allied Countries in the European Union's Common Foreign and Security Policy. In: Gehler, Michael/ Pelinka, Anton/ Bischof, Günther (Hrsg.): Österreich in der Europäischen Union. Bilanz einer Mitgliedschaft. Böhlau. Wien. Köln. Weimar. S. 275-295

Lieb, Julia/ Benediek, Annegret (2009): Gemeinsame Außen.-und Sicherheitspolitik, In: Lieb, Julia/Maurer, Andreas (Hrsg.): Der Vertrag von Lissabon. SWP. Berlin April

Magenheimer, Horst (2003): Sicherheitspolitik in Theorie und Praxis, Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie, Wien

Mahncke, Dieter (1997): Partner oder Rivalen? GASP, WEU und NATO und die Organisation europäischer Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach dem Ende des Ost-West-Konflikts; In: Meimeth, Michael (Hrsg.): Die Europäische Union auf dem Weg zu einer Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Berlin: Duncker & Humblot.

Majchrzak, Katharina (2010): Die Krisenkapazität der Europäischen Union im Kontext der Petersberger Aufgaben. LIT. Berlin

Mayer, Sebastian (2009): Europäische Sicherheitspolitik jenseits des Nationalstaats. Campus. Frankfurt

Menon, Anand (2011): European Defence Policy from Lisbon to Libya .In: Survival- Global Politics and Strategy. Vol.53.Nr.3.S.75-90

Meyer, Christoph (2006): The Quest for a European Strategic Culture: A Comparative Study of Strategic Norms and Ideas in the European Union, Basingstoke

Mitrany, David (1966): A Working Peace System.Chicago.Quadrangle.

Morgenthau, Hans J., Thompson, Kenneth W (1985).: Politics among nations- the struggle for power and peace. New York

Pfeiffer, Holger (2007): Die politischen Grundlagen der Transformation der NATO. In: Riecke, Henning: Die Transformation der NATO. Nomos. Baden-Baden

Pollak, Johannes; Slominski, Peter(Hrsg.) (2006): Das politische System der EU. WUV. Wien

Schmidl, Erwin A (1998).: Von Dünkirchen nach Brüssel- Die Entstehung der Nato und WEU. BMLV. Wien

Quille, Gerrard/ Gasparini, Giovanni/ Menotti, Roberto/ Pirozzi, Nicoletta (2006): Developing EU Civil Military Co-ordination; In: Pullinger, Stephen (Hrsg.): The Role of the new Civilian Military Cell. ISIS. Brüssel

Rehrl, Jochen (2010): Österreich und die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) Rückblick-Ausblick-Chancen-Gefahren; In: Marchl, Gerhard: Die EU auf dem Weg zur Militärmacht? BLVS Wien. S.91-103

- Rottenberger, Nikolaus (2010): Umsetzung der EU- Krisen- und Konfliktbewältigungspolitik am Beispiel Österreich. In: Feichtinger, Walter/ Gebhard, Carmen(Hrsg.): Globale Sicherheit. Europäische Potentiale. Böhlau. Köln. Weimar. Wien.S.189-199
- Rutten, Maartje (2001): From St- Malo to Nice: European defence: core documents, Chaillot Papers 47.Institute for Security Studies- Western European Union. Paris
- Salewski, Michael (2004): Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft(EVG)-Geschichte und Vision, In: Saleski, Michael, Timmermann Heiner (Hg.): Armeen in Europa-Europäische Armeen, LIT, Münster
- Schneider, Heinrich (1997): Die Gemeinsame Außen-und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, Österreichisches Jahrbuch für internationale Sicherheitspolitik
- Schüssel, Wolfgang (2001): Neutralität wie Lipizzaner und Mozartkugeln. In: Der Standard: 27/28. November
- Schwarz, Siegfried (2004): Zur Geschichte einer gemeinsamen europäischen Außenpolitik, in: WeltTrends 42, 12 Jg.
- Siedschlag, Alexander (1997): Neorealismus, Neoliberalismus und postinternationale Politik. Westdeutscher Verlag. Opladen
- Thiemeyer, Guido (2010): Europäische Integration, Köln. Weimar. Wien, Böhlau
- Thym, D (2006): “Beyond Parliament’s reach? The role of the European Parliament in CFSP“, In: European Foreign Affairs Review 11/1,S.109-127
- Unterberger, Andreas (2010): Die Grenzen verschwimmen; In: Pucher, Johann/ Frank, Johann (Hrsg.): Strategie und Sicherheit 2011. Böhlau. Wien. Köln. Weimar
- Varwick, Johannes (2007): NATO und EU. Partnerschaft oder Konkurrenz? In: Riecke, Henning: Die Transformation der NATO. Nomos Baden-Baden
- Varwick, Johannes/ Woyke, Wichard (2000): Die Zukunft der NATO: Transatlantische Sicherheit im Wandel. Leske+ Budrich.
- Varwick, Johannes/ Woyke, Wichard(1998): NATO 2000: Transatlantische Sicherheit im Wandel, Münster

Vogt, Thomas (1999): Der Neorealismus in der Internationalen Politik - Eine wissenschaftstheoretische Analyse, Wiesbaden

Waltz, Kenneth (1979): Theory of International Politics.. New York

Weber, Bernd (2000): Sicherheitsorganisationen: UNO; OSZE/KSE; NATO; EU; WEU, IAP-Dienst, Bielefeld

Internet

Adams, Richard / Batty, David (2011): Libya resolution: UN security council air strike vote-as it happened. In: <http://www.guardian.co.uk/world/2011/mar/17/libya-united-nations-air-strikes-live> , aufgerufen am 20.11.2011

Behme, Christian/ Baddenhausen, Heike (2007): GASP, ESVP und ihre Instrumente-Ein Überblick. Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste.Nr.2/07.22.Januar 2007, In: http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2007/GASP__ESVP_und_ihre_Instrumente-Ein_Ueberblick_2007.pdf, aufgerufen am 11.11.2011

Bendiek, Annegret; Bringmann, Oliver (2008): ATHENA und die Finanzierung der militärischen ESVP. Diskussionspapier. SWP.Berlin.. In: http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/arbeitspapiere/bdk_diskpap08_05ks.pdf, aufgerufen am 20.12.2011

Bendiek, Annegret; Whitney-Steele Hannah (2006): Wein predigen und Wasser ausschenken. Die Finanzierung der EU-Außenpolitik. SWP Aktuell.. In: http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/Akt31_06_Bdk_Whitney_web_Ks.pdf, aufgerufen am 22.12.2011

Benitez, Jorge (2011): Diplomats mourn „death“ of EU defence policy over Libya. In: <http://www.acus.org/natosource/diplomats-mourn-death-eu-defence-policy-over-libya> , aufgerufen am 07.01.2012

Bittner, Jochen (2009): Hello, Mr. Europe? In: Die Zeit. 19.11.2009. In: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2009-11/eu-gipfel-praesident>, aufgerufen am 10.11.2011

Björkdahl, Annika/ Strömvik, Maria (2008): EU Crisis Management Operations. ESDP Bodies and Decision- Making Procedures. DIIS Report 8/2008. Kopenhagen 2008. In: http://www.diis.dk/graphics/Publications/Reports%202008/R08-8_EU_Crisis_Management_Operations.pdf, aufgerufen am 18.11.2011

Bolton, John R (1999).: European Common Foreign, Security, and Defense Policies, In: House International Relations Committee, 10.November 1999,<http://www.aei.org/speech/17123> , aufgerufen am 23.04.2011

Budget 2011: EU-Beilage, In: <http://www.bmf.gv.at/BUDGET/budgets/2011/Beilagen/EU-Beilage.pdf>, aufgerufen am 25.12.2011

Detke, Dieter (2011): Germany Says „No“ Again. AICGS Advisor. 22 April.2011. In: <http://www.aicgs.org/site/wp-content/uploads/2011/11/dettke0411.pdf>, aufgerufen am 02.01.2012

DiePresse.com (2012): USA wollen Kampftruppen in Europa halbieren. DiePresse.com . In: <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/722461/USA-wollen-Kampftruppen-in-Europa-halbieren> , aufgerufen am 11.01.2012

Economist.Com (2011): The Crisis in Libya: Bosnia's long shadow over British foreign policy, In: <http://www.economist.com/node/21016925> , aufgerufen am 20.12.2011

ESVP-Missionen: In: http://www.bpb.de/themen/PH0HJX,0,Europ%E4ische_Sicherheits_und_Verteidigungspolitik%3A_Missionen.html, aufgerufen am 10.12.2011

FAZ.NET (2011): NATO beendet Luftwaffen-Einsatz, In: <http://www.faz.net/aktuell/politik/libyen-nato-beendet-luftwaffen-einsatz-11512187.html> , aufgerufen am 14.12.2011

Flockhart, Trine (2011): After the Strategic Concept. Towards a NATO Version 3.0. DIIS Report 2011:06- Kopenhagen .In: http://www.diis.dk/graphics/Publications/Reports2011/RP2011-06-NATO-After-Strategic-Concept_web.pdf, aufgerufen am 20.11.2011

Garamone, Jim (2011): Coalition Launches „Operation Odyssey Dawn“. News. American Forces Press Service. In: <http://www.defense.gov/news/newsarticle.aspx?id=63225> ,
aufgerufen am 11.12.2011

Gärtner, Heinz (2011): Die österreichische Sicherheitsstrategie (ÖSS) im globalen Kontext. Kuranalyse Oktober 2011.OIIP. In:
<http://www.oii.ac.at/fileadmin/Unterlagen/Dateien/Publikationen/Sicherheitsstrategie.pdf>,
aufgerufen am 12.12.2011

Global Security (2011): Operation Odyssey Dawn. GlobalSecurity, In:
<http://www.globalsecurity.org/military/ops/odyssey-dawn.htm>, aufgerufen am 11.12.2011

Grant, Charles (1998): Can Britain Lead in Europe? Centre of European Reform. London .In:
<http://www.cer.org.uk/publications/archive/report/1998/can-britain-lead-europe> ,aufgerufen
am 20.11.2011

Gustenau, Gustav E. (2009): Die Europäische Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik-
Eine Herausforderung für die „Post-Neutralen“?, In:
http://www.bmlv.gv.at/pdf_pool/publikationen/09_sdo_03_eas.pdf, aufgerufen am
26.10.2011

Hein, Andreas (2009): Demokratische Außen- und Sicherheitspolitik? Die Auswirkungen des
Vertrages von Lissabon auf die GASP und ESVP. C.A.P. 15.Juni 2009.S.4 In:
[http://www.cap-lmu.de/themen/europawahl/download/europa09-Hein-Legitimation-
GASP.pdf](http://www.cap-lmu.de/themen/europawahl/download/europa09-Hein-Legitimation-GASP.pdf), aufgerufen am 10.11.2011

Homepage der Tagesschau: <http://www.tagesschau.de/ausland/chroniklibyen100.html>,
aufgerufen am 20.11.2011

Irondelle, Bastien/ Merand, Frederic (2010): France’s return to NATO: The death knell for
ESDP? In: European Security, 19:1 S.29-43. In:
<http://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/09662839.2010.499362>, aufgerufen am
19.12.2011

Kietz, Daniela/ Ondarza, Nicolai von (2010): Willkommen in der Lissabonner Wirklichkeit. SWP Aktuell 29. März 2010. In: http://swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2010A29_ktz_orz_ks.pdf, aufgerufen am 10.11.2011

Kleine Zeitung Online (2011): Österreich friert Vermögenswerte der Gaddafis ein. Kleine Zeitung, In: <http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/unruhen/2686039/oesterreich-friert-vermoegenswerte-gaddafis-ein.story>, aufgerufen am 01.12.2011

Kleinjung, Tilmann (2011): Hängt Italiens Wirtschaft am libyschen Tropf?, In: <http://www.tagesschau.de/wirtschaft/italienlibyen102.html>, aufgerufen am 01.12.2011

Kohl/Mitterand-Brief(1990): In: <http://www.ellopos.net/politics/miterrand-kohl.htm>, aufgerufen am 01.08.2011

Luif, Paul (2010): Die „neue“ Gemeinsame Außen-und Sicherheitspolitik der Europäischen Union: Was hat Lissabon gebracht? OIIP. Kurzanalyse. Dezember 2010, In: http://www.oii.ac.at/fileadmin/Unterlagen/Dateien/Publikationen/Kurzanalyse_Luif_Dez_2010.pdf, aufgerufen am 20.11.2011

Lieb, Julia (2011): Diplomatisches Neuland für die EU, SWP Aktuell. In: http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2011A05_lbj_ks.pdf, aufgerufen am 11.11.2011

Louati, Claudia (2011): “Military intervention in Libya: where is ESDP? ”, Nouvelle Europe [en ligne], Wednesday 20 April 2011, In: <http://www.nouvelle-europe.eu/node/1098>, aufgerufen am 12 January 2012

MCNamara, Sally (2008): The EU Reform Treaty: A Threat to the Alliance, In: <http://www.heritage.org/research/reports/2008/02/the-eu-reform-treaty-a-threat-to-the-transatlantic-alliance>, aufgerufen am 12.12.2011

Meyer, Berthold (2005): Sind fünfzig Jahre eine Ewigkeit. HFSK Report 6/2005. S.26 In: <http://www.hsfk.de/downloads/report0605.pdf> , aufgerufen am 01.01.2012

Mölling, Christian (2009): Militärisches Krisenmanagement innerhalb der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Center for Security Studies. Zürich Oktober 2009. In: <http://www.css.ethz.ch/publications/publications/Militaerisches-Krisenmanagement.pdf>, aufgerufen am 12.11.2011

NZZ Online (2011): Die tunesischen Unruhen beschäftigen Frankreich. NZZ Online, In: http://www.nzz.ch/nachrichten/politik/international/die_tunesischen_unruhen_beschaeftigen_frankreich_1.9088189.html , aufgerufen am 12.12.2011

Pitzke, Marc (2011): US- Einsatz in Libyen. Wie Obama in sieben Tagen zum Fedherra wurde. Der Spiegel. In: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,751895,00.html>, aufgerufen am 01.01.2012

Rüb, Matthias (2011): Sicherheitsrat hebt Libyen-Mandat auf. FAZ. In: <http://www.faz.net/aktuell/politik/arabische-welt/un-sicherheitsrat-hebt-libyen-mandat-auf-11508474.html>, aufgerufen am 12.12.2011

Sandtner, Berthold (2009): ...aus Brüssel: Was kann die EU ab 2010 militärisch leisten? In: Truppendienst Ausgabe 3/2009. In: <http://www.bmlv.gv.at/truppendienst/ausgaben/artikel.php?id=867> ,aufgerufen am 11.11.2011

Scharping, Rudolf (1999): Europas Stimme in der Allianz, In: Die Zeit, 18. Februar 1999, In: http://www.zeit.de/1999/08/199908.identitaet_.xml (aufgerufen am 30.04.2011)

Schilchegger, Michael (2011): Die Österreichische Neutralität nach Lissabon. Springer. In: <http://www.springerlink.com/content/v63036m7071067p9/fulltext.pdf>, aufgerufen am 12.01.2012

Siedschlag, Alexander/ Eder, Franz: Akteure und Zusammenspiel im EU-Krisenmanagement. In: <http://www.esci.at/eusipo/esvp-entscheidungssystem.pdf>, aufgerufen am 12.11.2011

Simon, Stefan (2008): EU-Satellitenzentrum. Europas Augen. In: Der Spiegel. 13.12.2008. In: <http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/0,1518,596139,00.html>, aufgerufen am 12.12.2011

Smith, Chris (2011): EU-NATO relations. EuroBroadMap working paper.. In: <http://halshs.archives->

ouvertes.fr/docs/00/63/83/81/PDF/EWP_politics_ideology_Eu_NATO.pdf, aufgerufen am 01.01.2012

Spiegel Online (2011): Command Conflict. Turkey Blocks NATO Mission in Lybia. Spiegel Online international, In: <http://www.spiegel.de/international/world/0,1518,752222,00.html> , aufgerufen am 23.12.2011

Spiegel Online (2011): Libyen Politfiasko: Fischer rechnet mit Nachfolger Westerwelle ab. Der Spiegel Online, In: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,782882,00.html>, aufgerufen am 01.01.2012

Spiegel Online (2012): Obama schrumpft Amerikas Militär. Online Spiegel. In: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,807451,00.html>. aufgerufen am 10.01.2012

Spiegel Online (2011): Sicherheitsrat billigt Militäreinsatz gegen Libyen. Uno-Abstimmung, Der Spiegel, In: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,751631,00.html> , aufgerufen am 20.11.2011

Staudinger, Martin (2010): Manöverbericht: Österreich kommandiert Soldaten für eine EU Battle- Group ab. In: Profil online. <http://www.profil.at/articles/1039/560/278900/manoeuverbericht-oesterreich-soldaten-eu-battle-group>, aufgerufen am 20.11.2011

Whitman, Richard G. (1999): Amsterdam's Unfinished Business? The Blair Government's Initiative And The Future Of The Western Union. Occasional Papers Nr.7. Institute for Security Studies - Western Union. In: <http://www.iss.europa.eu/uploads/media/occ007.pdf>, aufgerufen am 20.11.2011

Xinhuanet.com (2010) :Von Rompuy: Military intervention in Libya not an option. Xinhuanet.com. In: http://news.xinhuanet.com/english2010/world/2011-03/12/c_13775380.htm, aufgerufen am 01.01.2012

Europäische Dokumente

Bericht über die Umsetzung der Europäischen Sicherheitsstrategie: Sicherheit schaffen in einer Welt im Wandel: Brüssel, den 11 Dezember 2008. In:

http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressdata/DE/reports/104634.pdf,
aufgerufen am 20.11.2011

Bericht vom 28. Januar 2009 über die Rolle der NATO im Rahmen der Sicherheitsarchitektur der EU (2008/2197/(INI)), In:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A6-2009-0033&language=DE>, aufgerufen am 21.12.2011

British-French Summit St. Malo, 3-4 December 1998, In: Rutten, Maartje: From St- Malo to Nice: European defence: core documents. Chaillot Papers 47. Institute for Security Studies- Western European Union. Paris 2001

Brüsseler Vertrag; Vertrag über die Westeuropäische Union vom 17.März 1948, In:

<http://www.politische-union.de/weuv48/index.htm>, aufgerufen am 26.09.2011

Civilian Headline Goal 2010, In:

http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/Civilian_Headline_Goal_2010.pdf,
aufgerufen am 11.11.2011

Council Decision of 22 January 2001, setting up the Political and Security Committee, In:

http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/l_02720010130en00010003.pdf,
aufgerufen am 12.11.2011

Council Joint Action 2006/1002/CFSP of 21 December 2006 amending Joint Action

2001/554/CFSP on the establishment of a European Union Institut for Security Studies, In:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:036:0066:0067:EN:PDF>,
aufgerufen am 12.12.2011

Council Joint Action of 20 July 2001 on the establishment of a European Union Institute for Security Studies 001/554/CFSP. In: [http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2001E0554:20061221:EN:PDF)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2001E0554:20061221:EN:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2001E0554:20061221:EN:PDF),
aufgerufen am 10.12.2011

Delors - Bericht. Report on economic and monetary union in the European Community. 17.04.1989. In: http://aei.pitt.edu/1007/1/monetary_delors.pdf, aufgerufen am 01.10.2011

Die Europäische Sicherheitsstrategie: Ein sicheres Europa in einer besseren Welt. Brüssel den 12. Dezember 2003. In: <http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/031208ESSIIDE.pdf>, aufgerufen am 10.10.2011

Dokument über die Europäische Identität. Kopenhagen 14.Dezember 1973. Teil II, Absatz 10. In: http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Basis/Organe/ER/Pdf/Dokument_Identitaet.pdf, aufgerufen am 20.09.2011

EEAS: CSDP structures and instruments, In: <http://www.consilium.europa.eu/eeas/security-defence/csdp-structures-and-instruments.aspx?lang=en>, aufgerufen am 11.11.2011

Entwurf zu einem Vertrag über die Satzung der Europäischen (Politischen) Gemeinschaft (EPG), 10. März. 1953, In: <http://www.politische-union.de/epg1.htm>, aufgerufen am 26.09.2011

Europa: Zusammenfassung der Gesetzgebung: Europäische Verteidigungsagentur, In: http://europa.eu/legislation_summaries/foreign_and_security_policy/cfsp_and_esdp_implementation/r00002_de.htm, aufgerufen am 12.12.2011

Europäischer Auswärtiger Dienst. In: http://europa.eu/legislation_summaries/foreign_and_security_policy/cfsp_and_esdp_implementation/rx0013_de.htm, aufgerufen am 11.11.2011

Europäischer Rat vom 18/19 Juni 2009. Brüssel, Schlussfolgerung des Vorsitzes. In: http://ec.europa.eu/deutschland/pdf/eu_nachrichten/eu-dokumentation_juni09.pdf, aufgerufen am 20.11.2011

Europäischer Rat von Göteborg. In: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/00200-r1.d1.pdf, aufgerufen am 20.11.2011

Europäischer Rat von Laaken:

http://ec.europa.eu/deutschland/pdf/newsroom/eu_news/eu_nachrichten_doku_022001_de.pdf
, aufgerufen am 20.11.2011

Europäischer Rat von Sevilla 21/22.Juni.2002;In:

http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/72655.pdf,aufgerufe
n am 20.11.2011

Europäischer Rat von Thessaloniki 19/20. Juni 2003. In:

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=DOC/03/3&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=en> , aufgerufen am 20.11.2011

European Council, Brussels 25/26 März 2004, In: Gnesotto, Nicole: EU security and Defence. Core Documents. Chaillot Paper Nr. 75.Institute for Security Studies - European Union. Paris 2005

European Council, Brussels 16/17 Dezember 2004, In: Gnesotto, Nicole: EU security and Defence. Core Documents. Chaillot Paper Nr. 75.Institute for Security Studies - European Union. Paris 2005

European Council Cologne. 3-4 June. In: Rutten, Maartje: From St- Malo to Nice: European defence: core documents, Chaillot Papers 47.Institute for Security Studies- Western European Union. Paris 2001

European Council Helsinki,10-11 December, In: Rutten, Maartje: From St- Malo to Nice: European defence: core documents, Chaillot Papers 47.Institute for Security Studies- Western European Union. Paris 2001

European Union Military Staff: Providing Military Capabilities to the EU , In:

<http://www.consilium.europa.eu/media/1255855/eums%20september%202011.pdf> ,
aufgerufen am 12.11.2011

Gemeinsame Aktion 2004/551/ GASP des Rates, 12. Juli 2004, In: [http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2004/l_245/l_24520040717de00170028.pdf)

[lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2004/l_245/l_24520040717de00170028.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2004/l_245/l_24520040717de00170028.pdf), aufgerufen
am 12.11.2011

Introducing CPCC. In: ESDP newsletter. July 2008. In:
http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/pages24-25-CEU8003ESDP6final_vers.pdf, aufgerufen am 10.12.2011

Informal meeting of EU defence ministers, Noordwijk , 17.September 2004. Gnesotto, Nicole: EU security and Defence. Core Documents. Chaillot Paper Nr. 75.Institute for Security Studies - European Union. Paris 2005

ISS. About us. In: <http://www.iss.europa.eu/about-us/> , aufgerufen am 12.12.2011

Kopenhagener Bericht vom 23.07.1973. Bull. EG 9/1973

Londoner Bericht vom 13.10.1981. Bull. EG 3/1981

Militärausschuss der Europäischen Union. In:
http://europa.eu/legislation_summaries/foreign_and_security_policy/cfsp_and_esdp_implementation/r00007_de.htm , aufgerufen am 14.11.2011

Overview of the Missions and Operations of the European Union 2011, In:
<http://consilium.europa.eu/eeas/security-defence/eu-operations?lang=en>, aufgerufen am 10.12.2011

Petersberg Declaration. 19.Juni 1992. Bonn. In:
<http://www.weu.int/documents/920619peten.pdf>, aufgerufen am 09.10.2011

Portal der Europäischen Union: Agenturen und dezentrale Einrichtungen. Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien (ISS), In:
http://europa.eu/agencies/security_agencies/iss/index_de.htm, aufgerufen am 12.12.2011

Proposal vom 25. März 2010 über die Ausgestaltung des European External Action Service, In: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/10/st08/st08029.en10.pdf>, aufgerufen am 11.11.2011

Protokoll über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit. In: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2004:310:0364:0366:DE:PDF>, aufgerufen am 11.11.2011

Rome Declaration, 26-27. October 1984, Absatz 2, In: http://www.assembly-weu.org/en/documents/sessions_ordinaires/key/declaration_rome.php, aufgerufen am 10.10.2011

Schlussfolgerungen des Vorsitzes Europäischer Rat von Brüssel 12. Dezember 2003; In: <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=DOC/03/5&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>, aufgerufen am 20.11.2011

The battlegroup concept- UK/France/Germany food for thought paper : Brussels, 10 February 2004. In: Gnesotto, Nicole (2005): EU security and Defence. Core Documents. Chaillot Paper Nr. 75. Institute for Security Studies - European Union. Paris

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Vertrag von Maastricht). konsolidierte Fassung. 1 November 1993. In: http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11992E/tif/JOC_1992_224__1_DE_0001.pdf, aufgerufen am 20.09.2011

Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, 27. Mai. 1952, In: <http://www.politische-union.de/evgv/>, aufgerufen am 26.09.2011

Vertrag von Amsterdam. Amtsblatt Nr. C 340. 10 November 1997. In: <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11997D/htm/11997D.html>, aufgerufen am 20.11.2011

Vertrag von Nizza. Amtsblatt Nr. C 80. 10 März 2001. In: <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/12001C/htm/12001C.html>, aufgerufen am 20.11.2011

Weitere Dokumente

B.G.Bl. 211/1955 Bundesverfassungsgesetz: Neutralität Österreich. In: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1955_211_0/1955_211_0.pdf, aufgerufen am 20.12.2011

Brief nach Brüssel, 17. Juli 1989, In: http://www.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/Brief_Bruessel.pdf, aufgerufen am 10.10.2011

Der Nordatlantikvertrag. Washington DC. 4. April 1949. In:
http://www.nato.diplo.de/Vertretung/nato/de/04/Rechtliche__Grundlagen/Nordatlantikvertrag.html, aufgerufen am, 12.12.2011

NATO and Libya: Operation UNIFIED PROTECTOR- Key Facts and Figures, In:
<http://www.jfcnaples.nato.int/resources/24/Documents/110406-placemat-libya.pdf>,
aufgerufen am 11.12.2011

Österreichische Sicherheitsstrategie, In: <http://www.bka.gv.at/site/3503/default.aspx>,
aufgerufen am 27.12.2011

Österreichische Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin 2001, Wien, 2001, In:
http://www.bka.gv.at/2004/4/4/doktrin_d.pdf , aufgerufen am 20.08.2011

Partnership for Peace. 10/11. 01.1994, In:
http://www.nato.int/cps/en/natolive/official_texts_24469.htm?selectedLocale=en , aufgerufen
am 20.12.2011

Resolution 1970 des UN- Sicherheitsrates, 26. Februar 2011. In:
<http://www.un.org/News/Press/docs/2011/sc10187.doc.htm>, aufgerufen am 20.11.2011

Resolution 1973 des UN- Sicherheitsrates, 17. März 2011, In:
http://www.un.org/depts/german/sr/sr_11/sr1973.pdf , aufgerufen am 20.11.2011

Staatsvertrag vom 15.Mai 1955: B.G.Bl. 152/1955 betreffend die Wiederherstellung eines
unabhängigen und demokratischen Österreich, In:
<http://www.verfassungen.de/at/staatsvertrag55.htm>, aufgerufen am 01.01.2012

Strategic Concept For the Defence and Security of the Members of the North Atlantic Treaty
Organisation, Lisbon, 19 November 2010, In: <http://www.nato.int/lisbon2010/strategic-concept-2010-eng.pdf>, aufgerufen am 20.10.2011

Anhang

Abstract

Die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe die Entwicklungsschritte nachzuzeichnen die im Hinblick auf die Etablierung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union getätigt wurden. Besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Strukturen, die rechtliche Basis sowie die Institutionen der GSVP nach dem Vertrag von Lissabon gelegt. In diesem Zusammenhang wird des weitern versucht auf gewisse Teilbereiche die ebendiese GSVP tangieren einzugehen. Dies betrifft das Verhältnis zur NATO, sowie die Implikationen die dieser Vertrag für die Neutralen bringt, im Falle der Arbeit Österreich. Zu dem Zwecke der Nachvollziehbarkeit werden im Zuge der Arbeit verschiedene Theoriemodelle der internationalen Politik vorgestellt, sowie auch der Versuch unternommen, die Sicherheitslandschaft darzustellen, die für das Verständnis der Prozesse betreffend der GSVP wichtig ist.

Insgesamt kann diese Arbeit nur einen kleinen Teil der GSVP wiedergeben, versucht jedoch dennoch die wichtigsten Teilbereiche bzw. Den Aufbau der GSVP nach dem Vertrag von Lissabon so umfangreich wie möglich darzustellen.

The work that you find here, dear reader, deals with the Common Security and Defence Policy of the European Union. It contains a historical overview of the steps that were made towards the CSDP as well as a detailed analyse of the CSDP after the treaty of Lisbon. This includes the bodies, the structure and the missions that are taken by the European Union in the field of the CSDP. The work starts with a theoretical background and discusses the security environment that is surrounding the European Union. Concerning the CSDP after the Lisbon treaty the work also looks at some key problems. That is on the one hand the question about the bounding with the NATO and on the other hand the role of the so called “Neutral” states, in this case Austria. Last, also a view is taken at the events in Libya and the role of the CSDP in it.

With this in mind one has to say, that the CSDP is a very open theme, so the work isn't able to cover the whole problems that can be found in the field of CSDP. Nevertheless, the work at least tries to give an overview over the most important CSDP concerning issues.

Lebenslauf

Oberwagner Lukas

Geboren am 14.12.1985 in Eberschwang/ Oberösterreich

Studium:

Ab Oktober 2005 Studium der Politikwissenschaften an der Universität Wien

Ab März 2008 Studium der Volkswirtschaftslehre an der Universität Wien

Präsenzdienst

2004/2005 Panzergrenadierbataillon 13 Ried im Innkreis

Schulische Ausbildung:

Abschluss der Reifeprüfung 2004 am BORG Ried im Innkreis

Arbeitserfahrung:

Praktikum AG Globale Verantwortung 2011

Sprachen:

Deutsch Muttersprache

Englisch Sehr gut in Wort und Schrift